UBS

UBS ETF (CH)

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag **Mai 2021**

Teil I Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, in den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger (KIID) oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1. Informationen über den Umbrella-Fonds

1.1 Allgemeine Angaben zum Umbrella-Fonds

UBS ETF (CH) ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, welcher in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

A. – SBI® Domestic Government 1-3
B. – SBI® Domestic Government 3-7
C. – SMI®
D. – SLI®
E. – SMIM®
F. – SPI® Mid
G. – SPI®
H. – SXI Real Estate®
I. – SXI Real Estate® Funds
J. – MSCI Switzerland
K. – MSCI Switzerland hedged to EUR
L. – MSCI Switzerland hedged to USD
M. – MSCI Switzerland IMI Socially Responsible
N. – SPI® ESG
O. – CMCI Oil SF (CHF) A-dis
P. – CMCI Oil SF (USD) A-dis
Q. – Gold
R. – Gold (EUR) hedged
S. – Gold (CHF) hedged
T. – Platinum
U. – Palladium
V. – Silver

Der Fondsvertrag wurde von der Fondsleitung mit Zustimmung der Depotbank aufgestellt und erstmals von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) am 30. Oktober 2009 genehmigt.
Der Umbrella-Fonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger[1] nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.
Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.
Es bestehen zurzeit für jedes Teilvermögen die folgenden Anteilsklassen:

A. – SBI® Domestic Government 1-3

Anteilsklasse	Rechnungswährung	Erster Indexquotient[2]	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungskommission p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
(CHF) A-dis	CHF	1	29.11.10	1	0,15% p.a.[4]	Inhaber	Ausschüttend

B. – SBI® Domestic Government 3-7

Anteilsklasse	Rechnungswährung	Erster Indexquotient[2]	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungskommission p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
(CHF) A-dis	CHF	1	29.11.10	1	0,15% p.a.[4]	Inhaber	Ausschüttend

C. – SMI®

Anteilsklasse	Rechnungswährung	Erster Indexquotient[3]	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungskommission p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
(CHF) A-dis	CHF	100	02.12.03	1	0,20% p.a.[4]	Inhaber	Ausschüttend

D. – SLI®

Anteilsklasse	Rechnungswährung	Erster Indexquotient[5]	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungskommission p.a	Verwahrform	Ertragsverwendung
(CHF) A-dis	CHF	10	10.09.07	1	0,20% p.a.[4]	Inhaber	Ausschüttend

E. – SMIM®

Anteilsklasse	Rechnungswährung	Erster Indexquotient[6]	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungskommission p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
(CHF) A-dis	CHF	10	08.04.10	1	0,25% p.a.[4]	Inhaber	Ausschüttend

F. – SPI® Mid

Anteilsklasse	Rechnungswährung	Erster Indexquotient[7]	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungskommission p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
(CHF) A-dis	CHF	10	18.07.11	1	0,25% p.a.[4]	Inhaber	Ausschüttend

G. – SPI®

Anteilsklasse	Rechnungswährung	Erster Indexquotient[9]	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungskommission p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
(CHF) A-dis	CHF	10	18.07.11	1	0,15% p.a.[4]	Inhaber	Ausschüttend

H. – SXI Real Estate®

Anteilsklasse	Rechnungswährung	Erster Indexquotient[9]	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungskommission p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
(CHF) A-dis	CHF	50	31.03.11	1	0,25% p.a.[4]	Inhaber	Ausschüttend

I. – SXI Real Estate® Funds

Anteilsklasse	Rechnungswährung	Erster Indexquotient[10]	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungskommission p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
(CHF) A-dis	CHF	3	03.11.09	1	0,25% p.a.[4]	Inhaber	Ausschüttend

J. – MSCI Switzerland

Anteilsklasse	Rechnungswährung	Erster Indexquotient[11]	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungskommission p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
(CHF) A-dis	CHF	150	31.10.13	1	0,20% p.a.[4]	Inhaber	Ausschüttend

K. – MSCI Switzerland hedged to EUR

Anteilsklasse	Rechnungswährung	Erster Indexquotient[11]	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungskommission p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
(EUR) A-dis	EUR	10	31.10.13	1	0,30% p.a.[5]	Inhaber	Ausschüttend

L. – MSCI Switzerland hedged to USD

Anteilsklasse	Rechnungswährung	Erster Indexquotient[11]	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungskommission p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
(USD) A-dis	USD	100	31.10.13	1	0,30% p.a.[4]	Inhaber	Ausschüttend

M. – MSCI Switzerland IMI Socially Responsible

Anteilsklasse	Rechnungswährung	Erster Indexquotient[12]	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungskommission p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
(CHF) A-dis	CHF	100	11.09.2017	1	0,28% p.a.[4]	Inhaber	Ausschüttend
(CHF) A-acc	CHF	100	09.09.2019	1	0,28% p.a.[4]	Inhaber	Thesaurierend

N. – SPI® ESG

Anteilsklasse	Rechnungswährung	Erster Indexquotient[16]	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungskommission p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
(CHF) A-acc	CHF	20	23.02.2021	1	0,15% p.a.[4]	Inhaber	Thesausierend

[1] Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

Q. – Gold

Anteilsklasse	Rechnungswährung	Erstausgabewert	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungskommission p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
(USD) A-dis	USD	ungefähr 17 Unzen[14]	06.01.10	1	0,23% p.a.[4]	Inhaber	Ausschüttend

R. – Gold (EUR) hedged

Anteilsklasse	Rechnungswährung	Erstausgabewert	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungskommission p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
(EUR) A-dis	EUR	ungefähr 1/20 Unze[15]	25.01.10	1	0,23% p.a.[4]	Inhaber	Ausschüttend

S. – Gold (CHF) hedged

Anteilsklasse	Rechnungswährung	Erstausgabewert	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungskommission p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
(CHF) A-dis	CHF	ungefähr 1/20 Unze[15]	17.12.09	1	0,23% p.a.[4]	Inhaber	Ausschüttend

T. – Platinum

Anteilsklasse	Rechnungswährung	Erstausgabewert	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungskommission p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
(USD) A-dis	USD	ungefähr 1/10 Unze	06.09.10	1	0,35% p.a.[4]	Inhaber	Ausschüttend

U. – Palladium

Anteilsklasse	Rechnungswährung	Erstausgabewert	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungskommission p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
(USD) A-dis	USD	ungefähr 1/10 Unze	25.11.10	1	0,35% p.a.[4]	Inhaber	Ausschüttend

V. – Silver

Anteilsklasse	Rechnungswährung	Erstausgabewert	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungskommission p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
(USD) A-dis	USD	ungefähr 10 Unzen	25.11.10	1	0,45% p.a.[4]	Inhaber	Ausschüttend

[2] Des Wertes des Preisindex des SBI® Domestic Government Total Return des jeweiligen Laufzeitensegments
[3] Des Wertes des Preisindex des SMI®
[4] Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung. Diese wird verwendet für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen sowie für alle Aufgaben der Depotbank.
[5] Des Wertes des Preisindex des SLI®
[6] Des Wertes des Preisindex des SMIM®
[7] Des Wertes des Preisindex des SPI® Mid
[8] Des Wertes des Preisindex des SPI®
[9] Des Wertes des Preisindex des SXI Real Estate®
[10] Des Wertes des Preisindex des SXI Real Estate® Funds
[11] Des Wertes des Total Return Net Index MSCI Switzerland
[12] Des Wertes des Total Return Net Index MSCI Switzerland IMI Extended SRI Low Carbon Select 5% Issuer Capped
[13] Teilvermögen der CMCI Oil SF Serie sind zurzeit nicht nach Anteilsklassen unterteilt
[14] Per 25. Oktober 2019 (nach Handelsschluss) wurden die Anteile in einem Verhältnis 1:3 gesplittet. Die neuen, gesplitteten Anteile wurden erstmals am 28. Oktober 2019 gehandelt.
[15] Per 25. Oktober 2019 (nach Handelsschluss) wurden die Anteile in einem Verhältnis 1:2 gesplittet. Die neuen, gesplitteten Anteile wurden erstmals am 28. Oktober 2019 gehandelt.
[16] Des Wertes des Preisindex des SPI® ESG Weighted

Die folgenden Teilvermögen der CMCI Oil SF Serie sind zurzeit nicht nach Anteilsklassen unterteilt. Der Einheitlichkeit und Übersicht halber werden die Einzelheiten dennoch an dieser Stelle aufgezeigt:

O. – CMCI Oil SF (CHF) A-dis

Anteilsklasse[13]	Rechnungswährung	Erstausgabewert	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungskommission p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
–	CHF	50	07.09.10	1	0,26% p.a.[4]	Inhaber	Ausschüttend

P. – CMCI Oil SF (USD) A-dis

Anteilsklasse[13]	Rechnungswährung	Erstausgabewert	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungskommission p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
–	USD	50	15.06.10	1	0,26% p.a.[4]	Inhaber	Ausschüttend

Detaillierte Angaben zu den Anteilsklassen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, § 6) ersichtlich.
Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.2 Kotierung von Anteilsklassen der Teilvermögen bzw. der Teilvermögen des Umbrella-Fonds

1.2.1 Kotierung an der SIX Swiss Exchange

Dieser Prospekt gilt als Kotierungsprospekt für die Kotierung der Anteile der Teilvermögen an der SIX Swiss Exchange. Die Fondsleitung übernimmt die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Fondsleitung sind die Angaben in diesem Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen.
Die Kotierung der Anteile an der SIX Swiss Exchange hat zum Ziel, Anlegern zusätzlich zur Möglichkeit, Anteile direkt bei der Fondsleitung bzw. deren Vertriebsträgern zu zeichnen oder zurückzugeben, den Kauf und Verkauf der Anteile in einem liquiden und regulierten Sekundärmarkt, d.h. über die Börse, zu ermöglichen. Angaben zum Erwerb von Anteilen im Primär- oder Sekundärmarkt sind im Kapitel 5.2 enthalten.

A. – SBI® Domestic Government 1-3
B. – SBI® Domestic Government 3-7
Anteile der Anteilsklasse (CHF) A-dis wurden an der SIX Swiss Exchange («SIX») kotiert. Der Handel der Anteile der Anteilsklasse (CHF) A-dis wurde per 3. Dezember 2010 aufgenommen und erfolgt in Schweizer Franken. Erstausgabewert für Anteile der Anteilsklassen mit Bezeichnung «(CHF) A-dis» entspricht ungefähr dem Wert und des Preisindex des SBI® Domestic Government des jeweiligen Laufzeitensegments.

C. – SMI®
Anteile der Anteilsklasse (CHF) A-dis wurden an der SIX Swiss Exchange («SIX») kotiert. Der Handel der Anteile der Anteilsklasse (CHF) A-dis wurde per 5. Dezember 2003 aufgenommen und erfolgt in Schweizer Franken. Erstausgabewert für Anteile der Anteilsklasse mit Bezeichnung «(CHF) A-dis» entspricht ungefähr 1/100 des Preisindex des SMI®.

D. – SLI®
Anteile der Anteilsklasse (CHF) A-dis wurden an der SIX Swiss Exchange («SIX») kotiert. Der Handel der Anteile der Anteilsklasse (CHF) A-dis wurde per 14. September 2007 aufgenommen und erfolgt in Schweizer Franken. Erstausgabewert für Anteile der Anteilsklasse mit Bezeichnung «(CHF) A-dis» entspricht ungefähr 1/10 des Preisindex des SLI®.

E. – SMIM®
Anteile der Anteilsklasse (CHF) A-dis wurden an der SIX Swiss Exchange («SIX») kotiert. Der Handel der Anteile der Anteilsklasse (CHF) A-dis wurde per 8. April 2010 aufgenommen und erfolgt in Schweizer Franken. Erstausgabewert der Anteile der Anteilsklasse mit Bezeichnung «(CHF) A-dis» entspricht ungefähr 1/10 des Preisindex des SMIM®.

F. – SPI® Mid
Anteile der Anteilsklasse (CHF) A-dis wurden an der SIX Swiss Exchange («SIX») kotiert. Der Handel der Anteile der Anteilsklasse (CHF) A-dis wurde per 21. Juli 2011 aufgenommen und erfolgt in Schweizer Franken. Erstausgabewert der Anteile der Anteilsklasse mit Bezeichnung «(CHF) A-dis» entspricht ungefähr 1/10 des Preisindex des SPI® Mid.

G. – SPI®
Anteile der Anteilsklasse (CHF) A-dis wurden an der SIX Swiss Exchange («SIX») kotiert. Der Handel der Anteile der Anteilsklasse (CHF) A-dis wurde per 21. Juli 2011 aufgenommen und erfolgt in Schweizer Franken. Erstausgabewert der Anteile der Anteilsklasse mit Bezeichnung «(CHF) A-dis» entspricht ungefähr 1/10 des Preisindex des SPI®.

H. – SXI Real Estate®
Anteile der Anteilsklasse (CHF) A-dis wurden an der SIX Swiss Exchange («SIX») kotiert. Der Handel der Anteile der Anteilsklasse (CHF) A-dis wurde per 6. April 2011 aufgenommen und erfolgt in Schweizer Franken. Erstausgabewert für Anteile der Anteilsklasse mit Bezeichnung «(CHF) A-dis» entspricht ungefähr 1/50 des Preisindex des SXI Real Estate®.

I. – SXI Real Estate® Funds
Anteile der Anteilsklasse (CHF) A-dis wurden an der SIX Swiss Exchange («SIX») kotiert. Der Handel der Anteile der Anteilsklasse (CHF) A-dis wurde per 9. November 2009 aufgenommen und erfolgt in Schweizer Franken. Erstausgabewert für Anteile der Anteilsklasse mit Bezeichnung «(CHF) A-dis» entspricht ungefähr einem Drittel des Preisindex des SXI Real Estate® Funds.

J. – MSCI Switzerland
Anteile der Anteilsklasse (CHF) A-dis wurden an der SIX Swiss Exchange («SIX») kotiert. Der Handel der Anteile der Anteilsklasse (CHF) A-dis wurde per November 2013 aufgenommen und erfolgt in CHF. Erstausgabewert für Anteile der Anteilsklasse mit Bezeichnung «(CHF) A-dis» entspricht ungefähr 1/150 MSCI Switzerland Net Total Return CHF Index.

K. – MSCI Switzerland hedged to EUR
Anteile der Anteilsklasse (EUR) A-dis wurden an der SIX Swiss Exchange («SIX») kotiert. Der Handel der Anteile der Anteilsklasse (EUR) A-dis wurde per November 2013 aufgenommen und erfolgt in EURO. Erstausgabewert für Anteile der Anteilsklasse mit Bezeichnung «(EUR) A-dis» entspricht ungefähr 1/10 des Net Total Return Index des MSCI Switzerland 100% hedged to EUR.

L. – MSCI Switzerland hedged to USD
Anteile der Anteilsklasse (USD) A-dis wurden an der SIX Swiss Exchange («SIX») kotiert. Der Handel der Anteile der Anteilsklasse (USD) A-dis wurde per November 2013 aufgenommen und erfolgt in US Dollar. Erstausgabewert für Anteile der Anteilsklasse mit Bezeichnung «(USD) A-dis» entspricht ungefähr 1/100 des Net Total Return Index des MSCI Switzerland 100% hedged to USD.

M. – MSCI Switzerland IMI Socially Responsible
Anteile der Anteilsklassen (CHF) A-dis und (CHF) A-acc wurden an der SIX Swiss Exchange («SIX») kotiert. Der Handel der Anteile der Anteilsklasse (CHF) A-dis wurde per September 2017 aufgenommen und erfolgt in CHF. Erstausgabewert für Anteile der Anteilsklasse mit Bezeichnung «(CHF) A-dis» entspricht ungefähr 1/100 MSCI Switzerland IMI Extended SRI Low Carbon Select 5% Issuer Capped Net Total Return CHF Index. Der Handel der Anteile der Anteilsklasse (CHF) A-acc wurde per 10. September 2019 aufgenommen und erfolgt in CHF. Erstausgabewert für Anteile der Anteilsklasse mit Bezeichnung «(CHF) A-acc» entspricht ungefähr 1/100 MSCI Switzerland IMI Extended SRI Low Carbon Select 5% Issuer Capped Net Total Return CHF Index.

N. – SPI® ESG
Anteile der Anteilsklasse (CHF) A-acc wurden an der SIX Swiss Exchange («SIX») kotiert. Der Handel der Anteile der Anteilsklasse (CHF) A-acc wurde per 23. Februar 2021 aufgenommen und erfolgt in CHF.

O. – CMCI Oil SF (CHF) A-dis
P. – CMCI Oil SF (USD) A-dis
Anteile der Teilvermögen «– CMCI Oil SF (CHF) A-dis» und «– CMCI Oil SF (USD) A-dis» sind an der SIX Swiss Exchange («SIX») kotiert. Der Handel der Anteile des Teilvermögens «– CMCI Oil SF (USD) A-dis» wurde per 18. Juni 2010 aufgenommen und erfolgt in US Dollar. Der Handel der Anteile des Teilvermögens «– CMCI Oil SF (CHF) A-dis» wurde per 10. September 2010 aufgenommen und erfolgt in Schweizer Franken. Erstausgabewert für Anteile des Teilvermögens «– CMCI Oil SF (CHF) A-dis» entspricht CHF 50 und für Anteile des Teilvermögens «– CMCI Oil SF (USD) A-dis» USD 50.

Q. – Gold
R. – Gold (EUR) hedged
S. – Gold (CHF) hedged
Für die Teilvermögen, «– Gold» «– Gold (EUR) hedged» und «– Gold (CHF) hedged» wurden Anteile der Anteilsklasse (EUR) A-dis an der SIX Swiss Exchange («SIX») kotiert. Der Handel der Anteilsklasse (CHF) A-dis von «– Gold (CHF) hedged» wurde per 22. Dezember 2009 aufgenommen. Der Handel der Anteilsklasse (USD) A-dis von «– Gold» wurde per 12. Januar 2010 aufgenommen. Der Handel der Anteilsklasse (EUR) A-dis von «– Gold (EUR) hedged» wurde per 29. Januar 2010 aufgenommen. Der Handel erfolgt in der jeweiligen Rechnungswährung des Teilvermögens. Erstausgabewert für die Anteilsklassen mit der Bezeichnung «A-dis» entspricht dem Gegenwert von ungefähr eines Zehntels einer Unze Gold des Gegenwertes der entsprechenden Rechnungswährung (für die hedged Anteilsklassen).
Die Anteile der Anteilsklasse «– Gold (USD) A-dis» wurden per 25. Oktober 2019 (nach Handelsschluss) im Verhältnis 1:3 gesplittet. Die Anteile der Anteilsklassen «– Gold (EUR) hedged (EUR) A-dis» und «– Gold (CHF) hedged (CHF) A-dis» wurden per 25. Oktober 2019 (nach Handelsschluss) im Verhältnis 1:2 gesplittet.

T. – Platinum
Anteile der Anteilsklasse (USD) A-dis wurden an der SIX Swiss Exchange («SIX») kotiert. Der Handel der Anteile der Anteilsklasse (USD) A-dis wurde per 10. September 2010 aufgenommen und erfolgt in US Dollar. Erstausgabewert für Anteile der Anteilsklassen mit der Bezeichnung «(USD) A-dis» entspricht dem Gegenwert von ungefähr 1/10 Unze im Gegenwert der entsprechenden Rechnungswährung.

U. – Palladium
Anteile der Anteilsklasse (USD) A-dis wurden an der SIX Swiss Exchange («SIX») kotiert. Der Handel der Anteile der Anteilsklasse (USD) A-dis wurde per 30. November 2010 aufgenommen und erfolgt in US Dollar. Erstausgabewert für Anteile der Anteilsklassen mit der Bezeichnung «(USD) A-dis» entspricht dem Gegenwert von ungefähr 1/10 Unze im Gegenwert der entsprechenden Rechnungswährung.

V. – Silver
Anteile der Anteilsklasse (USD) A-dis wurden an der SIX Swiss Exchange («SIX») kotiert. Der Handel der Anteile der Anteilsklasse (USD) A-dis wurde per 30. November 2010 aufgenommen und erfolgt in US Dollar. Erstausgabewert für Anteile der Anteilsklassen mit der Bezeichnung «(USD) A-dis» entspricht dem Gegenwert von ungefähr 10 Unzen im Gegenwert der entsprechenden Rechnungswährung.

Umtausch

Die Mindestanlage beträgt für Anteile aller Klassen jeweils ein Anteil. Es besteht zurzeit kein Mindestzeichnungsbetrag für zusätzliche Zeichnungen. Die Anteilsinhaber können jederzeit den Umtausch ihrer Anteile in solche einer anderen Anteilsklasse desselben Teilvermögens auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der beiden betroffenen Anteilsklassen verlangen, wenn die Voraussetzungen des Haltens derjenigen Anteilsklasse, in welche der Umtausch erfolgen soll, erfüllt sind.

Market Maker

Aufgabe der Market Maker ist es, einen Markt für die gehandelten Anteile der Teilvermögen aufrechtzuerhalten und in diesem Zusammenhang Geld- und Briefkurse für die Anteile der Teilvermögen in das Handelssystem der SIX Swiss Exchange einzugeben.
Die FINMA hat die Depotbank verpflichtet, sicherzustellen, dass die Differenz («Spread») zwischen dem massgeblichen Nettoinventarwert pro Anteil des Teilvermögens (berechnet auf Grund des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilvermögens und angepasst an die handelsbedingten Änderungen der Kurse der im SXI Real Estate® Funds Broad enthaltenen Titel für das Teilvermögen «– SXI Real Estate® Funds» («Intraday Inventarwert») und der Kurse der im SXI Real Estate® Broad enthaltenen Titel für das Teilvermögen «– SXI Real Estate®» sowie der Kurse des Basiswertes Gold für die Teilvermögen «– Gold», «– Gold (EUR) hedged» und «– Gold (CHF) hedged» sowie der Kurse des Basiswertes Platin für das Teilvermögen «– Platinum» sowie der Kurse des Basiswertes Palladium für das Teilvermögen «– Palladium» sowie der Kurse des Basiswertes für Silber für das Teilvermögen «– Silver» sowie der Werte der im UBS Bloomberg CMCI WTI Crude Oil Hedged CHF Index und UBS Bloomberg CMCI WTI Crude Oil Hedged EUR Index und UBS Bloomberg CMCI WTI Crude Oil USD Index enthaltenen Titel für die Teilvermögen «– CMCI Oil SF (CHF) A-dis» und «– CMCI Oil SF (USD) A-dis» und dem Kurs, zu welchem die Anleger an der SIX Swiss Exchange Anteile kaufen und verkaufen können, auf ein sinnvolles Mass gemäss nachfolgender Ausführung reduziert wird.
Die FINMA hat die Depotbank ebenfalls verpflichtet, sicherzustellen, dass die Differenz («Spread») zwischen dem massgeblichen Nettoinventarwert pro Anteil berechnet auf Grund des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilvermögens und angepasst an die handelsbedingten Änderungen der Kurse der im SMI® enthaltenen Titel für das Teilvermögen «– SMI®» und der Kurse der im SLI® enthaltenen Titel für das Teilvermögen «– SLI®» sowie der Kurse der im SMIM® enthaltenen Titel für das Teilvermögen «– SMIM®» sowie der Kurse der im SBI Domestic Government enthaltenen Titel für die Teilvermögen «– SBI® Domestic Government 1-3» und «– SBI® Domestic Government 3-7» sowie der Kurse der im SPI® Mid enthaltenen Titel für das Teilvermögen «– SPI® Mid» sowie der Kurse der im SPI® enthaltenen Titel für das Teilvermögen «– SPI®» sowie der Kurse der im MSCI Switzerland enthaltenen Titel für das Teilvermögen «– MSCI Switzerland» sowie der Kurse der im MSCI Switzerland 100% hedged to EUR enthaltenen Titel für das Teilvermögen «– MSCI Switzerland hedged to EUR» sowie der Kurse der im MSCI Switzerland 100% hedged to USD enthaltenen Titel für das Teilvermögen «– MSCI Switzerland hedged to USD» sowie der Kurse der im MSCI Switzerland IMI Extended SRI Low Carbon Select 5% Issuer Capped enthaltenen Titel für das Teilvermögen «– MSCI Switzerland IMI Socially Responsible» sowie der Kurse der im SPI® ESG Weighted enthaltenen Titel für das Teilvermögen SPI® ESG und dem Kurs, zu welchem die Anleger an der SIX Anteile kaufen und verkaufen können, auf ein sinnvolles Mass gemäss nachfolgender Ausführung reduziert wird.
Mittels Vertrag zwischen der SIX Swiss Exchange und den Market Makern werden die Market Maker verpflichtet, an der SIX Swiss Exchange in einem bestimmten Rahmen und unter normalen Bedingungen einen Markt von Anteilen des Umbrella-Fonds zu unterhalten und in diesem Zusammenhang Geld- und Briefkurse für Anteile des Umbrella-Fonds in das Handelssystem der SIX Swiss Exchange einzugeben, welche in der Regel und unter normalen Marktbedingungen einen Spread von 2% (jeweils 1% auf beiden Seiten des Intraday Inventarwertes) nicht übersteigen. Obligationen ETFs sollten unter normalen Marktbedingungen einen Spread von 1% (jeweils 0,5% auf beiden Seiten des Intraday Inventarwertes) für Obligationen mit einer Restlaufzeit von 3 Jahren bzw. von 0,5% (jeweils 0,25% auf beiden Seiten des Intraday Inventarwertes) für Obligationen mit einer Restlaufzeit unter 3 Jahren nicht übersteigen.
Die als Market Maker für den Handel der Anteile bestimmten Unternehmen werden jeweils im Internet unter dem Link https://www.six-group.com/exchanges/funds/etf/productprovider_list_de.html unter UBS aufgeführt und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) angezeigt. Unter anderem hat folgendes Unternehmen einen Market Maker Vertrag abgeschlossen:
UBS AG, Geschäftsbereich Investment Bank
Das Clearing wird über die SIX SIS AG «SIS» durchgeführt.

1.2.2 Sekundär-Kotierung an der Mexican Stock Exchange (Bolsa Mexicana de Valores [BMV])

Dieser Prospekt gilt für die Sekundärkotierung (cross-listing) der Anteile der folgenden Teilvermögen und Anteilsklassen an der Bolsa Mexicana de Valores (BMV). Die Fondsleitung übernimmt die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Fondsleitung sind die Angaben in diesem Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen.

A. – Gold
Für das Teilvermögen «– Gold» wurde für die Anteile der Anteilsklasse (USD) A-dis die Sekundär-Kotierung (cross-listing) am 6. Januar 2021 beantragt. Der Handel erfolgt in Mexikanischen Pesos (MXN).

1.3 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen des Umbrella-Fonds

Indexanbieter müssen gemäss Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die «Benchmark-Verordnung»), im Register der Administratoren und Referenzwerte der ESMA verzeichnet sein.
MSCI Limited wurde zum 7. März 2018 in dieses Register aufgenommen. Solactive AG als Indexsponsor der Teilvermögen Gold (CHF) hedged und Gold (EUR) hedged wurde ebenfalls in dieses Register aufgenommen. Die London Metal Exchange wurde per 3. Dezember 2019 in dieses Register aufgenommen. Bloomberg Index Services Limited wurde per 18. Oktober 2019 in dieses Register aufgenommen. Mehrere Benchmarks von SIX Financial Information AG sind gemäss Verordnung (EU) 2016/2011 (BMR) im Register der Drittstaaten Referenzwerte («Third country benchmarks») der ESMA verzeichnet.
Sofern in diesem Prospekt nicht anders angegeben, sind die von den Teilvermögen als Benchmark verwendeten Indizes («Verwendung» definiert gemäss der Verordnung (EU) 2016/1011 (die «Benchmark-Verordnung»)) zum Datum dieses Prospekts von Benchmark-Administratoren bereitgestellt, die im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Benchmark-Verordnung gepflegten Register von Administratoren und Benchmarks erscheinen.
Aktualisierte Angabe darüber, ob die Benchmark von einem in das ESMA-Register der EU-Benchmark Administratoren und Benchmarks aus Drittländern eingetragenen Administrator, bereitgestellt wird, sind unter https://registers.esma.europa.eu/publication/ verfügbar.
Für den Fall, dass eine Benchmark sich wesentlich ändert oder nicht mehr zur Verfügung gestellt wird, unterhält die Fondsleitung, wie in Artikel 28 Absatz 2 der Benchmark-Verordnung gefordert, einen schriftlichen Plan, der die für einen solchen Fall festgelegten Massnahmen beinhaltet («Contingency Plan»). Anteilinhaber können den Contingency Plan auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Fondsleitung einsehen.

A. – SBI® Domestic Government 1-3
B. – SBI® Domestic Government 3-7
Das Anlageziel der Teilvermögen besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des SBI® Domestic Government nachzubilden. Die Teilvermögen investieren in auf Schweizer Franken lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, welche Bestandteil des SBI® Domestic Government sind und in auf Schweizer Franken lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte, die nicht im SBI® Domestic Government enthalten sind, von welchen jedoch angekündigt wurde, dass sie in den SBI® Domestic Government aufgenommen werden und andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen. Die Referenzindizes unterscheiden sich dabei je Teilvermögen in Bezug auf die Laufzeiten der Obligationen oder der anderen fest- oder variabel verzinslichen Forderungswertpapiere und -rechte der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1–3 und 3–7 Jahre). Grundsätzlich wird die Performance der Mid Price Total Return Indizes

(Symbole: SBGM1T bzw. SBGM3T) angestrebt, wobei abweichend von den Mid Price Total Return Indizes die Erträge (Coupons der gehaltenen Anleihen) an den Ausschüttungsterminen ausgeschüttet werden.
SBI® ist ein eingetragenes Markenzeichen der SIX Swiss Exchange AG. ETF Emittent (UBS Fund Management (Switzerland) AG) und Indexanbieter (SIX Swiss Exchange AG) sind voneinander unabhängig. Der SBI® widerspiegelt die Kursentwicklung der in Schweizer Franken (CHF) denominierten Anleihen, welche an der SIX Swiss Exchange kotiert sind.
Für den SBI® gelten strenge Aufnahmekriterien. Jede Anleihe muss eine Restlaufzeit von wenigstens einem Jahr und ein Emissionsvolumen von mindestens 100 Millionen CHF aufweisen. Ausserdem werden nur Anleihen mit fixem Zinssatz berücksichtigt und schliesslich muss jede Anleihe ein Rating von «BBB» oder höher besitzen.
Der SBI® Domestic Government ist ein Subindex des SBI® und umfasst die in Schweizer Franken denominierten Obligationen inländischer Staatsanleihen. Er ist weiter unterteilt in die namentlich nach folgenden Laufzeiten strukturierten Subindizes:
– 1 bis unter 3 Jahre
– 3 bis unter 7 Jahre
Jede im jeweiligen Index enthaltene Anleihe ist mit ihrer Marktkapitalisierung gewichtet.
Die Indexzusammensetzungen werden von der SIX Swiss Exchange periodisch aktualisiert.
Die wesentlichen Risiken des jeweiligen Teilvermögens bestehen darin, dass der Ertrag und der Wert der Anteile Veränderungen unterliegen, welche sich aus den Ertrags- und Wertschwankungen der in den Subindizes des im SBI® Domestic Government enthaltenen Titel ergeben. Abweichungen können auf Grund verschiedener Faktoren eintreten. Zusätzlich kann ein «Tracking Error» u.a. durch unterschiedliche Reinvestmentzeitpunkte bei vereinnahmten Couponzahlungen, Transaktionskosten und Rundungsdifferenzen zustande kommen. Solche Faktoren sind unter anderem die anfallenden Kosten und Aufwendungen. Im Weiteren können Konzentrationsgrenzen und sonstige rechtliche oder behördliche Beschränkungen eine Rolle spielen. Die Illiquidität bestimmter Wertpapiere kann ein weiterer Grund sein, weshalb es eventuell nicht möglich sein könnte, alle Indextitel in ihren jeweiligen Gewichtungen zu erwerben oder sie überhaupt zu erwerben. Unter diesen Umständen wird von der Fondsleitung angestrebt, mit Hilfe quantitativer Methoden, eine repräsentative Auswahl an Indextiteln des zu Grunde liegenden Index zu halten. Zu diesen Methoden gehört es etwa, die Aufnahme von einzelnen Wertpapieren in ein Teilvermögen auf Grund ihrer Anlageeigenschaften und ihrer Liquidität zu erwägen.
Sämtliche Indexinformationen zu den SBI® Domestic Government Indizes sind über die Webseiten der SIX Swiss Exchange AG verfügbar:
http://www.six-swiss-exchange.com/indices/bonds/special_products_de.html
http://www.six-swiss-exchange.com/indices/bonds/sbi_de.html
– Sämtliche Stammdaten zu den Indizes
– Indexreglement
– Factsheet
– Tägliche Indexzusammensetzung
– Historische Schlusskurse für alle Berechnungsarten auf täglicher Basis.
Das jeweilige Teilvermögen bildet den Index physisch ab und ist bestrebt, alle im Index enthaltenen Titel zu halten (vollständige Index-Replikation). Um den Index zu replizieren, hält das Teilvermögen ein Portfolio von Wertpapieren, das alle oder annähernd alle Indextitel des zu Grunde liegenden Index umfasst. Das Teilvermögen kann in allen Titeln seines Referenzindex im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Index investieren.
Bedingt durch das Anlageziel jedes Teilvermögens ist es bei Änderungen eines Index, wie etwa bei der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Indextitel des betroffenen Index, erforderlich, dass das Teilvermögen jeweils entsprechende Berichtigungen oder Neugewichtungen seiner Anlagen vornimmt. Die Fondsleitung überwacht solche Indexveränderungen und nimmt die notwendigen Anpassungen für das entsprechende Teilvermögen vor.
Zusätzlich kann die Kostenabgrenzung d.h. die fixe Abführung der Managementgebühr auf jährlicher Basis vom Vermögen des Teilvermögens dazu führen, dass in fallenden Märkten eine relative Outperformance und in steigenden Märkten eine Underperformance des Teilvermögens im Vergleich zum Index resultiert, da täglich 1/365 der jährlich anfallenden Managementgebühr abgegrenzt und diese turnusmässig dem Fondsvermögen entnommen werden.
Auch können die Indexkomponenten rein mathematisch gesehen, nie als ganze Zahlen abgebildet werden. Komponentenanteile sind auf dem Papier fast zu 100% mit Dezimalstellen berechnet. Branchenüblich ist, dass Kommastellen gerundet und das übrige Geld als Cashkomponente gehalten wird. Auch Couponzahlungen führen zu einer Erhöhung der Cashkomponente, da die Reinvestition in den Index auf der einen Seite oder die Reinvestition in die Indexkomponenten auf der anderen Seite nicht taggleich und denselben Konditionen erfolgen kann.
Für den Kauf und Verkauf von Wertschriften anlässlich von Indexanpassungen fallen im Teilvermögen Transaktionskosten an. Diese werden bei der Indexberechnung nicht berücksichtigt.
Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Derivateinsatz darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen.
Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung (vereinfachtes Verfahren).
Die Derivate werden lediglich zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.
Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Credit-Default Swaps (CDS), Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12 sowie aus dem jeweiligen Produktanhang im Besonderen Teil), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.
Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Das Teilvermögen kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.
Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen der Teilvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.
Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7–15 sowie aus dem jeweiligen Produktanhang im Besonderen Teil) ersichtlich.
Die Teilvermögen werden passiv verwaltet und bilden den Referenzindex ab. Nachhaltigkeitskriterien werden bei der Indexauswahl nicht berücksichtigt. Somit sind die Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund des Anlageziels der Teilvermögen nicht einbezogen. Der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Referenzindex unter Einhaltung der im Rahmen der Anlagepolitik der Teilvermögen festgelegten Limiten abzubilden. Die Teilvermögen qualifizieren darum als „Artikel 6 Finanzprodukt" gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Anlegern wird empfohlen, die Offenlegung am Ende dieser Ziff. 1.3 zu lesen.

C. – SMI®
Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des SMI® nachzubilden.
Dieser Anlagefonds investiert in Aktien von Unternehmen, die im SMI® enthalten sind und in Aktien, die nicht im SMI® vertreten sind, von welchen jedoch angekündigt wurde, dass sie in den SMI® aufgenommen werden und andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.
SMI® ist ein eingetragenes Markenzeichen der SIX Swiss Exchange AG. ETF Emittent (UBS Fund Management (Switzerland) AG) und Indexanbieter (SIX Swiss Exchange AG) sind voneinander unabhängig. Der SMI® wurde per 30. Juni 1988 mit einem Basiswert von 1500 Punkten eingeführt. Der SMI® enthält die 20 liquidesten und grössten Titel aus dem SPI®. Er umfasst Titel von hochkapitalisierten Unternehmungen mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein (sog. Blue Chips). Im Einzelfall kann eine ausländische Gesellschaft aufgenommen werden, falls ihre Aktien an der SIX primärkotiert sind und ihr operativer Hauptsitz sich in der Schweiz befindet. Der SMI® ist ein Free Float-kapitalisierungsgewichteter Index. Auf ihn entfallen rund 85% der Free-Float-Kapitalisierung des Schweizer Aktienmarktes.
Der SMI® steht in erster Linie als nicht-dividendenkorrigierter Index (Preis-Index) zur Verfügung, wird aber auch als Total Return Index mit Ticker SMIC publiziert. Die Berechnung erfolgt in Echtzeit – jeder neue Abschluss eines im SMI® enthaltenen Titels führt zu einer Neuberechnung des Indexstandes.
Zur Wahrung einer hohen Liquidität findet ein spezielles Aufnahme- und Ausschlussverfahren Anwendung, welches hauptsächlich auf die Faktoren Börsenkapitalisierung und Liquidität abstellt. Die Indexzusammensetzung wird einmal pro Jahr überprüft. Änderungen in der Aktienkorbzusammensetzung werden einmal jährlich, nach Vorankündigung von mindestens zwei Monaten, auf den dritten Freitag im September (nach Handelsschluss) vorgenommen. Die Aktienzahlen und Free-Float-Werte werden an zwei ordentlichen Anpassungsterminen innerhalb eines Jahres aktualisiert: Am dritten Freitag im März und am dritten Freitag im September (nach Handelsschluss). Titel, deren Gewicht 18% im SMI übersteigen, werden ab dem 18. September 2017 zum vierteljährlichen Index-Review jeweils auf 18% gekappt. Zwischen den Index Reviews werden Titel auf 18% zurückgestuft, sobald zwei Titel im Index das Gewicht von 20% übersteigen.
Bei sehr grossen Marktveränderungen infolge von Kapitalereignissen wie z.B. Fusionen oder Neukotierungen kann die Geschäftsleitung der SIX gestützt auf einen Antrag der Indexkommission beschliessen, dass ein Valor ausserhalb des festgelegten Aufnahmedatums in den SMI® aufgenommen wird. Aus denselben Kriterien kann aber auch ein Valor ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen zum Verbleiben im SMI® nicht mehr gegeben sind.
Die wesentlichen Risiken des Anlagefonds bestehen darin, dass der Ertrag und der Wert der Anteile Veränderungen unterliegt, welche sich aus den Ertrags- und Wertschwankungen der im SMI® enthaltenen Titel ergeben.
Sämtliche Informationen zum SMI® Index sind über die Webseiten der SIX Swiss Exchange verfügbar:
https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/indices/equity-indices/smi.html
https://www.six-group.com/exchanges/indices/data_centre/shares/smi_de.html
– Sämtliche Stammdaten zu den Indizes
– Indexreglement
– Factsheet
– Tägliche Indexzusammensetzung
– Historische Schlusskurse für alle Berechnungsarten auf täglicher Basis
Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Diese dürfen jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Fonds führen. Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate gelangt bei der Risikomessung der Commitment-Ansatz I zur Anwendung (vereinfachtes Verfahren).
Die Derivate werden lediglich zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.
Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht. Der Anlagefonds kann bei OTC-Geschäften das Gegenparteirisiko dadurch reduzieren, dass es von der Gegenpartei eine Sicherheit («Col-

lateral») in Form von liquiden Vermögenswerten verlangt. Die gleiche Möglichkeit besteht auch für die Gegenpartei, indem sie von dem Anlagefonds ein Collateral verlangt. Dieses vom Anlagefonds gegebene Collateral ist einem Gegenparteirisiko ausgesetzt, soweit das vom Anlagefonds gegebene Collateral die Höhe der ausstehenden Forderungen der Gegenpartei übersteigt. Das erhaltene Collateral bleibt jedoch bei der Risikoverteilungsvorschrift von § 15 des Fondsvertrages unberücksichtigt.
Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.
Das Teilvermögen wird passiv verwaltet und bildet den Referenzindex ab. Nachhaltigkeitskriterien werden bei der Indexauswahl nicht berücksichtigt. Somit sind die Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund des Anlageziels des Teilvermögens nicht einbezogen. Der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Referenzindex unter Einhaltung der im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Limiten abzubilden. Das Teilvermögen qualifiziert darum als „Artikel 6 Finanzprodukt" gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Anlegern wird empfohlen, die Offenlegung am Ende dieser Ziff. 1.3 zu lesen.

D. – SLI®
Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des SLI® nachzubilden.
Dieser Anlagefonds investiert in Aktien von Unternehmen, die im SLI® enthalten sind und in Aktien, die nicht im SLI® vertreten sind, von welchen jedoch angekündigt wurde, dass sie in den SLI® aufgenommen werden und andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.
SLI® ist ein eingetragenes Markenzeichen der SIX Swiss Exchange AG. ETF Emittent (UBS Fund Management (Switzerland) AG) und Indexanbieter (SIX Swiss Exchange AG) sind voneinander unabhängig. Der SLI® ist ein Free Float-kapitalisierungsgewichteter Index. Der SLI® steht in erster Linie als nicht-dividendenkorrigierter Index (Preisindex) zur Verfügung, wird aber auch als Total Return Index mit Ticker SLIC publiziert. Die Berechnung erfolgt in Echtzeit – jeder neue Abschluss eines im SLI® enthaltenen Titels führt zu einer Neuberechnung des Indexstandes. Der SLI® enthält die 30 liquidesten und grössten Titel des Schweizer Aktienmarktes (inländische Titel), der durch die SPI®-Familie abgebildet wird. Der SLI® wurde per 31. Dezember 1999 mit einem Basiswert von 1000 Punkten für den Total Return- sowie den Preisindex normiert. Die Einführung des SLI® erfolgte am 2. Juli 2007.
Das Indexgewicht eines einzelnen Titels wird durch ein 9/4,5 Kappungsmodell limitiert. Dabei wird das Indexgewicht der vier grösstbörsenkapitalisierten Titel mit jeweils maximal 9% gekappt. Das Indexgewicht aller nachfolgenden Titel wird – sofern notwendig – bei 4,5% limitiert. Die Kappung wird mittels eines Kappungsfaktors berechnet, welcher in der Regel für drei Monate konstant bleibt.
Zur Wahrung einer hohen Liquidität findet ein spezielles Aufnahme- und Ausschlussverfahren Anwendung, welches hauptsächlich auf die Faktoren Free-Float Börsenkapitalisierung und Liquidität (kumulierter Orderbuch-Umsatz) abstellt. Die aus diesem Verfahren resultierenden Indexkorb-Anpassungen finden in der Regel einmal pro Jahr statt.
Die Änderungen in der Aktienkorbzusammensetzung werden einmal jährlich, nach Vorankündigung von mindestens zwei Monaten auf den dritten Freitag im September (nach Handelsschluss) vorgenommen. Die Aktienzahlen und Free-Float-Werte werden an zwei Apassungsterminen innerhalb eines Jahres vorgenommen (am dritten Freitag im März und im September nach Handelsschluss).
Die Anpassung der Kappungsfaktoren erfolgt vierteljährlich (am dritten Freitag im März, Juni, September und Dezember nach Handelsschluss). Die Berechung der Kappungsfaktoren erfolgt fünf Handelstage vor dem jeweiligen Anpassungstermin.
Als Grundlage der Berechnung gelten beim März- und September-Review die für den nächsten Anpassungstermin definitiven neuen Aktienzahlen und Free-Float-Werte. Die Festlegung der vier zu 9% gekappten Titel erfolgt beim September-Review und hält für sämtliche Anpassungstermine dieser Periode Gültigkeit.
Bei sehr grossen Marktveränderungen infolge von Kapitalereignissen wie z.B. Fusionen oder Neukotierungen kann die Geschäftsleitung der SIX gestützt auf einen Antrag der Indexkommission beschliessen, dass ein Valor ausserhalb des festgelegten Aufnahmedatums in den SLI® aufgenommen wird, sofern die Kriterien deutlich erfüllt werden. Aus denselben Kriterien kann aber auch ein Valor ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen zum Verbleiben im SLI® nicht mehr gegeben sind.
Die wesentlichen Risiken des Anlagefonds bestehen darin, dass der Ertrag und der Wert der Anteile Veränderungen unterliegen, welche sich aus den Ertrags- und Wertschwankungen der im SLI® enthaltenen Titel ergeben.
Sämtliche Informationen zum SLI® Index sind über die Webseiten der SIX Swiss Exchange verfügbar:
https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/indices/equity-indices/sli.html
https://www.six-group.com/exchanges/indices/data_centre/shares/sli_de.html
– Sämtliche Stammdaten zu den Indizes
– Indexreglement
– Factsheet
– Tägliche Indexzusammensetzung
– Historische Schlusskurse für alle Berechnungsarten auf täglicher Basis
Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Diese dürfen jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Fonds führen.
Die Derivate werden lediglich zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung (vereinfachtes Verfahren).
Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht. Der Anlagefonds kann bei OTC-Geschäften das Gegenparteirisiko dadurch reduzieren, dass es von der Gegenpartei eine Sicherheit («Collateral») in Form von liquiden Vermögenswerten verlangt. Die gleiche Möglichkeit besteht auch für die Gegenpartei, indem sie von dem Anlagefonds ein Collateral verlangt. Dieses vom Anlagefonds gegebene Collateral ist einem Gegenparteirisiko ausgesetzt, soweit das vom Anlagefonds gegebene Collateral die Höhe der ausstehenden Forderungen der Gegenpartei übersteigt. Das erhaltene Collateral bleibt jedoch bei der Risikoverteilungsvorschrift von § 15 des Fondsvertrages unberücksichtigt.
Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.
Das Teilvermögen wird passiv verwaltet und bildet den Referenzindex ab. Nachhaltigkeitskriterien werden bei der Indexauswahl nicht berücksichtigt. Somit sind die Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund des Anlageziels des Teilvermögens nicht einbezogen. Der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Referenzindex unter Einhaltung der im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Limiten abzubilden. Das Teilvermögen qualifiziert darum als „Artikel 6 Finanzprodukt" gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Anlegern wird empfohlen, die Offenlegung am Ende dieser Ziff. 1.3 zu lesen.

E. – SMIM®
Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten desSMIM® nachzubilden.
Dieses Teilvermögen investiert in Aktien von Unternehmen, die im SMIM® enthalten sind und in Aktien, die nicht im SMIM® vertreten sind, von welchen jedoch angekündigt wurde, dass sie in den SMIM® aufgenommen werden und andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen. Grundsätzlich wird die Performance des SMIM® Total Return Index (Symbole: SMIMC) angestrebt, wobei abweichend vom SMIM® Total Return Index die Erträge (Dividenden der gehaltenen Aktien) an den Ausschüttungsterminen ausgeschüttet werden.
SMIM® ist ein eingetragenes Markenzeichen der SIX Swiss Exchange AG. Emittent (UBS Fund Management (Switzerland) AG) und Indexanbieter (SIX Swiss Exchange AG) sind voneinander unabhängig. Der SMIM® ist ein Free Float-kapitalisierungsgewichteter Index. Der SMIM® steht in erster Linie als nicht-dividendenkorrigierter Index (Preisindex) zur Verfügung, wird aber auch als Total Return Index mit Ticker SMIMC publiziert. Die Berechnung erfolgt in Echtzeit – jeder neue Abschluss eines im SMIM® enthaltenen Titels führt zu einer Neuberechnung des Indexstandes. Der SMIM® wurde per 31. Dezember 1999 mit einem Basiswert von 1000 Punkten für den Total Return- sowie 100 Punkten für den Preisindex normiert und am 15. November 2004 eingeführt. Zur Verbesserung der Handelbarkeit und Vergleichbarkeit mit anderen Indizes wurde der Preisindex am 2. August 2005 rückwirkend auf den 31. Dezember 1999 auf 1000 Punkte normiert. Der SMIM® enthält die 30 grössten Mid-Cap-Titel des Schweizer Aktienmarktes, die nicht schon im Blue-Chip-Index SMI® vertreten sind. Er ist wie alle SIX-Aktienindizes free-float-kapitalgewichtet. Dabei wird nur der handelbare Teil der Aktien in der Indexberechnung berücksichtigt. Die Selektion der Komponenten erfolgt nach Marktkapitalisierung und Umsatz der entsprechenden Titel, wobei für den SMIM® der SPI EXTRA® als Basis dient.
Für die Indexberechnung wird der letztbezahlte Kurs berücksichtigt. Falls noch kein bezahlter Kurs am Berechnungstag zustande gekommen ist, gilt der Referenzkurs des Vortages. Es werden nur Kurse, die über das elektronische Auftragsbuch (Orderbuch) von SIX Swiss Exchange zustande kommen, berücksichtigt.
Zur Wahrung einer hohen Liquidität findet ein spezielles Aufnahme- und Ausschlussverfahren Anwendung, welches hauptsächlich auf die Faktoren Börsenkapitalisierung und Liquidität abstellt. Die Indexzusammensetzung wird einmal pro Jahr überprüft. Änderungen erfolgen dann nach Vorankündigung von mindestens zwei Monaten, auf den dritten Freitag im September (nach Handelsschluss). Die Aktienzahlen und Free-Float-Werte werden an zwei ordentlichen Anpassungsterminen innerhalb eines Jahres aktualisiert: Am dritten Freitag im März und am dritten Freitag im September (nach Handelsschluss).
Bei sehr grossen Marktveränderungen infolge von Kapitalereignissen wie z.B. Fusionen oder Neukotierungen kann die Geschäftsleitung der SIX gestützt auf einen Antrag der Indexkommission beschliessen, dass ein Valor ausserhalb des festgelegten Aufnahmedatums in den SMIM® aufgenommen wird. Aus denselben Kriterien kann aber auch ein Valor ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen zum Verbleiben im SMIM® nicht mehr gegeben sind.
Die wesentlichen Risiken des Anlagefonds bestehen darin, dass der Ertrag und der Wert der Anteile Veränderungen unterliegen, welche sich aus den Ertrags- und Wertschwankungen der im SMIM® enthaltenen Titel ergeben. Abweichungen können auf Grund verschiedener Faktoren eintreten. Solche Faktoren sind unter anderem die anfallenden Kosten und Aufwendungen. Im Weiteren können Konzentrationsgrenzen und sonstige rechtliche oder behördliche Beschränkungen eine Rolle spielen. Die Illiquidität bestimmter Wertpapiere kann ein weiterer Grund sein, weshalb es eventuell nicht möglich sein könnte, alle Indextitel in ihren jeweiligen Gewichtungen zu erwerben oder sie überhaupt zu erwerben. Unter diesen Umständen wird angestrebt, mit Hilfe quantitativer Methoden, eine repräsentative Auswahl an Indextiteln des zu Grunde liegenden Index zu halten. Zu diesen Methoden gehört es etwa, die Aufnahme von einzelnen Wertpapieren in ein Teilvermögen auf Grund ihrer Anlageeigenschaften und ihrer Liquidität zu erwägen.
Sämtliche Indexinformationen des SMIM® sind über die Webseiten der SIX Swiss Exchange AG verfügbar:
https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/indices/equity-indices/smi-mid.html
http://www.six-swiss-exchange.com/indices/shares/smi_mid_de.html
– Sämtliche Stammdaten zum Index
– Indexreglement

– Factsheet
– Tägliche Indexzusammensetzung
– Historische Schlusskurse für alle Berechnungsarten auf täglicher Basis.

Das Teilvermögen bildet den Index physisch ab und ist bestrebt, alle im Index enthaltenen Titel zu halten (vollständige Index Replikation). Um den Index zu replizieren, hält das Teilvermögen ein Portfolio von Wertpapieren, das alle oder annähernd alle Indextitel des zu Grunde liegenden Index umfasst. Das Teilvermögen kann in allen Titeln seines Referenzindex im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Index investieren.

Bedingt durch das Anlageziel jedes Teilvermögens ist es bei Änderungen eines Index, wie etwa bei der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Indextitel des betroffenen Index, erforderlich, dass das Teilvermögen jeweils entsprechende Berichtigungen oder Neugewichtungen seiner Anlagen vornimmt. Die Fondsleitung überwacht solche Indexveränderungen und nimmt die notwendigen Anpassungen für das entsprechende Teilvermögen vor.

Zusätzlich kann die Kostenabgrenzung d.h. die fixe Abführung der Managementgebühr auf jährlicher Basis vom Vermögen des Teilvermögens dazu führen, dass in fallenden Märkten eine relative Outperformance und in steigenden Märkten eine Underperformance des Teilvermögens im Vergleich zum Index resultiert, da täglich 1/365 der jährlich anfallenden Managementgebühr abgegrenzt und diese turnusmässig dem Fondsvermögen entnommen werden.

Auch können die Indexkomponenten rein mathematisch gesehen, nie als ganze Zahlen abgebildet werden. Komponentenanteile sind auf dem Papier fast zu 100% mit Dezimalstellen berechnet. Branchenüblich ist, dass Kommastellen gerundet und das übrige Geld als Cashkomponente gehalten wird. Auch Dividendenzahlungen führen zu einer Erhöhung der Cashkomponente, da die Reinvestition in den Index auf der einen Seite oder die Reinvestition in die Indexkomponenten auf der anderen Seite nicht taggleich und denselben Konditionen erfolgen kann.

Für den Kauf und Verkauf von Wertschriften anlässlich von Indexanpassungen fallen im Teilvermögen Transaktionskosten an. Diese werden bei der Indexberechnung nicht berücksichtigt.

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Derivateinsatz darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führen.

Die Derivate werden lediglich zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung (vereinfachtes Verfahren).

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Credit-Default Swaps (CDS), Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12 sowie aus dem jeweiligen Produktanhang im Besonderen Teil), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Das Teilvermögen kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen des Teilvermögens ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

Das Teilvermögen wird passiv verwaltet und bildet den Referenzindex ab. Nachhaltigkeitskriterien werden bei der Indexauswahl nicht berücksichtigt. Somit sind die Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund des Anlageziels des Teilvermögens nicht einbezogen. Der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Referenzindex unter Einhaltung der im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Limiten abzubilden. Das Teilvermögen qualifiziert darum als „Artikel 6 Finanzprodukt" gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Anlegern wird empfohlen, die Offenlegung am Ende dieser Ziff. 1.3 zu lesen.

F. – SPI® Mid

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des SPI® Mid nachzubilden.

Dieses Teilvermögen investiert in Aktien von Unternehmen, die im SPI® Mid enthalten sind und in Aktien, die nicht im SPI® Mid vertreten sind, von welchen jedoch angekündigt wurde, dass sie in den SPI® Mid aufgenommen werden und andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen. Grundsätzlich wird die Performance des SPI® Mid Total Return Index (Symbole:SMCI) angestrebt, wobei abweichend vom SPI® Mid Total Return Index die Erträge (Dividenden der gehaltenen Aktien) an den Ausschüttungsterminen ausgeschüttet werden.

SPI® Mid ist ein eingetragenes Markenzeichen der SIX Swiss Exchange AG. Emittent (UBS Fund Management (Switzerland) AG) und Indexanbieter (SIX Swiss Exchange AG) sind voneinander unabhängig. Der SPI® Mid wird als Total Return- und als Preisindex alle 3 Minuten berechnet und publiziert. Der SPI® Mid wurde per 1. Juni 1987 mit einem Basiswert von 1000 Punkten für den Total Return- sowie 100 Punkten für den Preisindex normiert und am 3. Januar 1996 eingeführt. Der SPI® Mid ist ein nach Unternehmensgrösse (gemessen an der Free Float-Marktkapitalisierung) selektierter Subindex des SPI® und umfasst fix 80 mittelkapitalisierte Titel. Als Grundlage zur Bestimmung der Rangordnung wird eine Selektionsliste erstellt, in welcher alle SPI®-Titel rangiert werden. Diese Liste kann auf der SIX Swiss Exchange-Webseite eingesehen werden. Die Ermittlung der Rangfolge erfolgt auf Basis der durchschnittlichen Free-Float-Kapitalisierung (im Verhältnis zur Kapitalisierung des gesamten SPI®).

Für die Indexberechnung wird der letztbezahlte Kurs berücksichtigt. Falls noch kein bezahlter Kurs am Berechnungstag zustande gekommen ist, gilt der Geldkurs. Beim Fehlen eines solchen wird auf den Vortageskurs zurückgegriffen. Es werden nur Kurse, die über das elektronische Auftragsbuch (Orderbuch) von SIX Swiss Exchange zustande kommen, berücksichtigt.

Zur Wahrung einer hohen Liquidität findet ein spezielles Aufnahme- und Ausschlussverfahren Anwendung, welches hauptsächlich auf die Faktoren Börsenkapitalisierung und Liquidität abstellt. Die Indexzusammensetzung wird einmal pro Jahr überprüft. Änderungen in der Aktienkorbzusammensetzung werden einmal jährlich, nach Vorankündigung von mindestens zwei Monaten, auf den dritten Freitag im September (nach Handelsschluss) vorgenommen. Die Aktienzahlen und Free-Float-Werte werden an zwei ordentlichen Anpassungsterminen innerhalb eines Jahres aktualisiert: Am dritten Freitag im März und am dritten Freitag im September (nach Handelsschluss).

Bei sehr grossen Marktveränderungen infolge von Kapitalereignissen wie z.B. Fusionen oder Neukotierungen kann die Geschäftsleitung der SIX gestützt auf einen Antrag der Indexkommission beschliessen, dass ein Valor ausserhalb des festgelegten Aufnahmedatums in den SPI® Mid aufgenommen wird. Aus denselben Kriterien kann aber auch ein Valor ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen zum Verbleiben im SPI® Mid nicht mehr gegeben sind.

Die wesentlichen Risiken des Teilvermögens bestehen darin, dass der Ertrag und der Wert der Anteile Veränderungen unterliegen, welche sich aus den Ertrags- und Wertschwankungen der im SPI® Mid enthaltenen Titel ergeben. Abweichungen können auf Grund verschiedener Faktoren eintreten. Solche Faktoren sind unter anderem die anfallenden Kosten und Aufwendungen. Im Weiteren können Konzentrationsgrenzen und sonstige rechtliche oder behördliche Beschränkungen eine Rolle spielen. Die Illiquidität bestimmter Wertpapiere kann ein weiterer Grund sein, weshalb es eventuell nicht möglich sein könnte, alle Indextitel in ihren jeweiligen Gewichtungen zu erwerben oder sie überhaupt zu erwerben. Unter diesen Umständen wird angestrebt, mit Hilfe quantitativer Methoden, eine repräsentative Auswahl an Indextiteln des zu Grunde liegenden Index zu halten. Zu diesen Methoden gehört es etwa, die Aufnahme von einzelnen Wertpapieren in ein Teilvermögen auf Grund ihrer Anlageeigenschaften und ihrer Liquidität zu erwägen.

Sämtliche Indexinformationen des SPI® Mid sind über die Webseiten der SIX Swiss Exchange AG verfügbar:
https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/indices/index-explorer/index-details.html.html?valorId=CH0000629821CHF9#/
https://www.six-group.com/exchanges/indices/data_centre/shares/spi_de.html

– Sämtliche Stammdaten zum Index
– Indexreglement
– Factsheet
– Tägliche Indexzusammensetzung
– Historische Schlusskurse für alle Berechnungsarten auf täglicher Basis.

Das Teilvermögen bildet den Index physisch ab und ist bestrebt, alle im Index enthaltenen Titel zu halten (vollständige Index Replikation). Um den Index zu replizieren, hält das Teilvermögen ein Portfolio von Wertpapieren, das alle oder annähernd alle Indextitel des zu Grunde liegenden Index umfasst. Das Teilvermögen kann in allen Titeln seines Referenzindex im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Index investieren.

Bedingt durch das Anlageziel jedes Teilvermögens ist es bei Änderungen eines Index, wie etwa bei der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Indextitel des betroffenen Index, erforderlich, dass das Teilvermögen jeweils entsprechende Berichtigungen oder Neugewichtungen seiner Anlagen vornimmt. Die Fondsleitung überwacht solche Indexveränderungen und nimmt die notwendigen Anpassungen für das entsprechende Teilvermögen vor.

Zusätzlich kann die Kostenabgrenzung d.h. die fixe Abführung der Managementgebühr auf jährlicher Basis vom Vermögen des Teilvermögens dazu führen, dass in fallenden Märkten eine relative Outperformance und in steigenden Märkten eine Underperformance des Teilvermögens im Vergleich zum Index resultiert, da täglich 1/365 der jährlich anfallenden Managementgebühr abgegrenzt und diese turnusmässig dem Vermögen des Teilvermögens entnommen werden.

Auch können die Indexkomponenten rein mathematisch gesehen, nie als ganze Zahlen abgebildet werden. Komponentenanteile sind auf dem Papier fast zu 100% mit Dezimalstellen berechnet. Branchenüblich ist, dass Kommastellen gerundet und das übrige Geld als Cashkomponente gehalten wird. Auch Dividendenzahlungen führen zu einer Erhöhung der Cashkomponente, da die Reinvestition in den Index auf der einen Seite oder die Reinvestition in die Indexkomponenten auf der anderen Seite nicht taggleich und denselben Konditionen erfolgen kann.

Für den Kauf und Verkauf von Wertschriften anlässlich von Indexanpassungen fallen im Teilvermögen Transaktionskosten an. Diese werden bei der Indexberechnung nicht berücksichtigt.

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Derivateinsatz darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führen.

Die Derivate werden lediglich zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung (vereinfachtes Verfahren).

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12 sowie aus dem jeweiligen Produktanhang im Besonderen Teil), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen des Teilvermögens ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

Das Teilvermögen wird passiv verwaltet und bildet den Referenzindex ab. Nachhaltigkeitskriterien werden bei der Indexauswahl nicht berücksichtigt. Somit sind die Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund des Anlageziels des Teilvermögens nicht einbezogen. Der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Referenzindex unter Einhaltung der im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Limiten abzubilden. Das Teilvermögen qualifiziert darum als „Artikel 6 Finanzprodukt" gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Anlegern wird empfohlen, die Offenlegung am Ende dieser Ziff. 1.3 zu lesen.

G. – SPI®

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des SPI® nachzubilden.

Dieses Teilvermögen investiert in Aktien von Unternehmen, die im SPI® enthalten sind und in Aktien, die nicht im SPI® vertreten sind, von welchen jedoch angekündigt wurde, dass sie in den SPI® aufgenommen werden und andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen. Grundsätzlich wird die Performance des SPI Total Return Index (Symbole:SXGE) angestrebt, wobei abweichend vom SPI® Total Return Index die Erträge (Dividenden der gehaltenen Aktien) an den Ausschüttungsterminen ausgeschüttet werden.

SPI® ist ein eingetragenes Markenzeichen der SIX Swiss Exchange AG. ETF Emittent (UBS Fund Management (Switzerland) AG) und Indexanbieter (SIX Swiss Exchange AG) sind voneinander unabhängig. Der SPI® wird als Total Return- und als Preisindex alle 3 Minuten berechnet und publiziert. Der SPI® wurde per 1. Juni 1987 mit einem Basiswert von 1000 Punkten für den Total Return Index normiert und eingeführt. Die Normierung des SPI® Preisindex (ohne Dividendenkorrektur) erfolgte per 31. Dezember 1992 zu 1/10 des SPI®-Wertes.

Für die Indexberechnung wird der letztbezahlte Kurs berücksichtigt. Falls noch kein bezahlter Kurs am Berechnungstag zustande gekommen ist, gilt der Geldkurs. Beim Fehlen eines solchen wird auf den Vortageskurs zurückgegriffen. Es werden nur Kurse, die über das elektronische Auftragsbuch (Orderbuch) von SIX Swiss Exchange zustande kommen, berücksichtigt.

Der SPI® enthält alle Titel der Indexfamilie und ist gleichzeitig in verschiedene Sub-Indizes unterteilt.

Die Aktienzahlen und Free-Float-Werte werden an zwei ordentlichen Anpassungsterminen innerhalb eines Jahres aktualisiert: Am dritten Freitag im März und am dritten Freitag im September (nach Handelsschluss).

Bei sehr grossen Marktveränderungen infolge von Kapitalereignissen wie z.B. Fusionen oder Neukotierungen kann die Geschäftsleitung der SIX gestützt auf einen Antrag der Indexkommission beschliessen, dass ein Valor ausserhalb des festgelegten Aufnahmedatums in den SPI® aufgenommen wird. Aus denselben Kriterien kann aber auch ein Valor ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen zum Verbleiben im SPI® nicht mehr gegeben sind.

Die wesentlichen Risiken des Teilvermögens bestehen darin, dass der Ertrag und der Wert der Anteile Veränderungen unterliegen, welche sich aus den Ertrags- und Wertschwankungen der im SPI® enthaltenen Titel ergeben. Abweichungen können auf Grund verschiedener Faktoren eintreten. Solche Faktoren sind unter anderem die anfallenden Kosten und Aufwendungen. Im Weiteren können Konzentrationsgrenzen und sonstige rechtliche oder behördliche Beschränkungen eine Rolle spielen. Die Illiquidität bestimmter Wertpapiere kann ein weiterer Grund sein, weshalb es eventuell nicht möglich sein könnte, alle Indextitel in ihren jeweiligen Gewichtungen zu erwerben oder sie überhaupt zu erwerben. Unter diesen Umständen wird angestrebt, mit Hilfe quantitativer Methoden, eine repräsentative Auswahl an Indextiteln des zu Grunde liegenden Index zu halten. Zu diesen Methoden gehört es etwa, die Aufnahme von einzelnen Wertpapieren in ein Teilvermögen auf Grund ihrer Anlageeigenschaften und ihrer Liquidität zu erwägen.

Sämtliche Indexinformationen des SPI® sind über die Webseiten der SIX Swiss Exchange AG verfügbar:

https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/indices/equity-indices/spi.html

http://www.six-swiss-exchange.com/indices/shares/spi_de.html

- Sämtliche Stammdaten zum Index
- Indexreglement
- Factsheet
- Tägliche Indexzusammensetzung
- Historische Schlusskurse für alle Berechnungsarten auf täglicher Basis.

Das Teilvermögen bildet den Index physisch ab und ist bestrebt, alle im Index enthaltenen Titel zu halten (vollständige Index Replikation). Um den Index zu replizieren, hält das Teilvermögen ein Portfolio von Wertpapieren, das alle oder annähernd alle Indextitel des zu Grunde liegenden Index umfasst. Das Teilvermögen kann in allen Titeln seines Referenzindex investieren.

Bedingt durch das Anlageziel jedes Teilvermögens ist es bei Änderungen eines Index, wie etwa bei der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Indextitel des betroffenen Index, erforderlich, dass das Teilvermögen jeweils entsprechende Berichtigungen oder Neugewichtungen seiner Anlagen vornimmt. Die Fondsleitung überwacht solche Indexveränderungen und nimmt die notwendigen Anpassungen für das entsprechende Teilvermögen vor.

Zusätzlich kann die Kostenabgrenzung d.h. die fixe Abführung der Managementgebühr auf jährlicher Basis vom Vermögen des Teilvermögens dazu führen, dass in fallenden Märkten eine relative Outperformance und in steigenden Märkten eine Underperformance des Teilvermögens im Vergleich zum Index resultiert, da täglich 1/365 der jährlich anfallenden Managementgebühr abgegrenzt und diese turnusmässig dem Vermögen des Teilvermögens entnommen werden.

Auch können die Indexkomponenten rein mathematisch gesehen, nie als ganze Zahlen abgebildet werden. Komponentenanteile sind auf dem Papier fast zu 100% mit Dezimalstellen berechnet. Branchenüblich ist, dass Kommastellen gerundet und das übrige Geld als Cashkomponente gehalten wird. Auch Dividendenzahlungen führen zu einer Erhöhung der Cashkomponente, da die Reinvestition in den Index auf der einen Seite oder die Reinvestition in die Indexkomponenten auf der anderen Seite nicht taggleich und denselben Konditionen erfolgen kann.

Für den Kauf und Verkauf von Wertschriften anlässlich von Indexanpassungen fallen im Teilvermögen Transaktionskosten an. Diese werden bei der Indexberechnung nicht berücksichtigt.

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Derivateinsatz darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung (vereinfachtes Verfahren).

Die Derivate werden lediglich zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12 sowie aus dem jeweiligen Produktanhang im Besonderen Teil), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen des Teilvermögens ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

Das Teilvermögen wird passiv verwaltet und bildet den Referenzindex ab. Nachhaltigkeitskriterien werden bei der Indexauswahl nicht berücksichtigt. Somit sind die Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund des Anlageziels des Teilvermögens nicht einbezogen. Der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Referenzindex unter Einhaltung der im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Limiten abzubilden. Das Teilvermögen qualifiziert darum als „Artikel 6 Finanzprodukt" gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Anlegern wird empfohlen, die Offenlegung am Ende dieser Ziff. 1.3 zu lesen.

H. – SXI Real Estate®

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des SXI Real Estate® Broad nachzubilden. Dieses Teilvermögen investiert unter anderem als Fund of Funds zu maximal 100% in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) schweizerischen Rechts der Art «Immobilienfonds», die im SXI Real Estate® Broad enthalten sind und in Immobilienfonds, die nicht im SXI Real Estate® Broad vertreten sind, von welchen jedoch angekündigt wurde, dass sie in den SXI Real Estate® Broad aufgenommen werden und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen. Grundsätzlich wird die Performance des SXI Real Estate® Broad Total Return Index (Symbole: SREAL) angestrebt, wobei abweichend vom SXI Real Estate® Broad Total Return Index die Erträge (Dividenden der gehaltenen Aktien) an den Ausschüttungsterminen ausgeschüttet werden.

Das Teilvermögen muss in mindestens fünf verschiedene Zielfonds investieren, wobei bis max. 30% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile desselben Zielfonds investiert werden kann.

Dieses Teilvermögen investiert zudem in Aktien sämtlicher Immobiliengesellschaften die im regulatorischen Standard für Immobiliengesellschaften kotiert sind und in solche, die nicht im SXI Real Estate® Broad vertreten sind, von welchen jedoch angekündigt wurde, dass sie in den SXI Real Estate® Broad aufgenommen werden und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Das Teilvermögen bildet seinen Referenzindex nach. Dazu hält das Teilvermögen ein Portfolio von Wertpapieren, das alle oder annähernd alle Indextitel des zu Grunde liegenden Index umfasst. Vorbehaltlich der geltenden Anlagebeschränkungen werden in der Regel mindestens 95% des Nettovermögens des Teilvermögens direkt in Indextiteln oder in Titel von welchen angekündigt wurde, dass sie in den SXI Real Estate® Broad aufgenommen werden oder bislang im Index vertreten waren, investiert. Das Teilvermögen kann in allen Titeln seines Referenzindex im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Index investieren. Abweichungen können auf Grund verschiedener Faktoren eintreten. Solche Faktoren sind unter anderem die anfallenden Kosten und Aufwendungen. Im Weiteren können Konzentrationsgrenzen und sonstige rechtliche oder behördliche Beschränkungen eine Rolle spielen. Die Illiquidität bestimmter Wertpapiere kann ein weiterer Grund sein, weshalb es eventuell nicht möglich sein könnte, alle Indextitel in ihren jeweiligen Gewichtungen zu erwerben oder sie überhaupt zu erwerben. Unter diesen Umständen wird angestrebt, mit Hilfe quantitativer Methoden, eine repräsentative Auswahl an Indextiteln des zu Grunde liegenden Index zu halten. Zu diesen Methoden gehört es etwa, die Aufnahme von einzelnen Wertpapieren in ein Teilvermögen auf Grund ihrer Anlageeigenschaften und ihrer Liquidität zu erwägen.

SXI Real Estate® ist ein eingetragenes Markenzeichen der SIX Swiss Exchange AG. Emittent (UBS Fund Management (Switzerland) AG) und Indexanbieter (SIX Swiss Exchange AG) sind voneinander unabhängig. Der SXI Real Estate® Broad umfasst alle an der SIX Swiss Exchange primärkotierten Immobilienaktien und Immobilienfonds, welche mindestens 75% ihrer Aktiva bzw. ihres Fondsvermögens in der Schweiz investiert haben.

In den SXI Real Estate® Broad werden sämtliche Immobilienaktiengesellschaften aufgenommen, die im regulatorischen Standard für Immobiliengesellschaften kotiert sind, und alle an der SIX Swiss Exchange kotierten Immobilienfonds. Der SXI Real Estate® Broad (Total Return- und Preisindex) wurde per 28.12.2007 mit 1000 Punkten normiert. Der Divisor wurde so festgelegt, dass das Resultat aus Gesamtkapitalisierung und Divisor den Indexstand von 1000 Punkten ergab.

Die Geschäftsleitung der SIX Swiss Exchange wird in sämtlichen indexrelevanten Fragen von der Index-Kommission beratend unterstützt, namentlich bei Änderungen der Indexreglemente sowie bei ausserperiodischen Umteilungen, Aufnahmen und Ausschlüssen.

Die Index-Kommission trifft sich mindestens zweimal pro Jahr. Sie gibt wertvolle Hinweise zur Verbesserung bestehender und zur Gestaltung neuer Produkte.

Neu kotierte Immobilienfonds werden per 2. Handelstag mit dem Schlusskurs des ersten Handelstages in den SXI Real Estate® Broad aufgenommen.

Die Dekotierung eines Immobilienfonds führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Index. Bei Kapitalereignissen (z.B. Erhöhungen der Anteilsscheine) erfolgt die Anpassung der Anteilsscheine des entsprechenden Valors am Ereignistag.
Für die Indexberechnung wird der letztbezahlte Kurs berücksichtigt. Falls noch kein bezahlter Kurs am Berechnungstag zustande gekommen ist, gilt der Geldkurs. Beim Fehlen eines solchen wird auf den Vortageskurs zurückgegriffen. Es werden nur Kurse, die über das elektronische Auftragsbuch (Orderbuch) von SIX Swiss Exchange zustande kommen, berücksichtigt. Der SXI Real Estate® Broad wird als Total Return- und als Preisindex alle 3 Minuten berechnet und publiziert.
Die wesentlichen Risiken von «– SXI Real Estate®» bestehen darin, dass der Ertrag und der Wert der Anteile Veränderungen unterliegen, welche sich aus den Ertrags- und Wertschwankungen der im SXI Real Estate® Broad enthaltenen Titel ergeben. Abweichungen können auf Grund verschiedener Faktoren eintreten. Solche Faktoren sind unter anderem die anfallenden Kosten und Aufwendungen. Im Weiteren können Konzentrationsgrenzen und sonstige rechtliche oder behördliche Beschränkungen eine Rolle spielen. Die Illiquidität bestimmter Wertpapiere kann ein weiterer Grund sein, weshalb es eventuell nicht möglich sein könnte, alle Indextitel in ihren jeweiligen Gewichtungen zu erwerben oder sie überhaupt zu erwerben. Unter diesen Umständen wird angestrebt, mit Hilfe quantitativer Methoden, eine repräsentative Auswahl an Indextiteln des zu Grunde liegenden Index zu halten. Zu diesen Methoden gehört es etwa, die Aufnahme von einzelnen Wertpapieren in ein Teilvermögen auf Grund ihrer Anlageeigenschaften und ihrer Liquidität zu erwägen.
Sämtliche Indexinformationen des SXI Real Estate® Broad sind über die Webseiten der SIX Swiss Exchange AG verfügbar:
https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/indices/real-estate-indices/sxi-real-estate-broad.html
http://www.six-swiss-exchange.com/indices/shares/sxi_real_de.html
Das Teilvermögen bildet den Index physisch ab und ist bestrebt, alle im Index enthaltenen Titel zu halten (vollständige Index Replikation). Um den Index zu replizieren, hält das Teilvermögen ein Portfolio von Wertpapieren, das alle oder annähernd alle Indextitel des zu Grunde liegenden Index umfasst. Das Teilvermögen kann in allen Titeln seines Referenzindex im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Index investieren.
Bedingt durch das Anlageziel jedes Teilvermögens ist es bei Änderungen eines Index, wie etwa bei der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Indextitel des betroffenen Index, erforderlich, dass das Teilvermögen jeweils entsprechende Berichtigungen oder Neugewichtungen seiner Anlagen vornimmt. Die Fondsleitung überwacht solche Indexveränderungen und nimmt die notwendigen Anpassungen für das entsprechende Teilvermögen vor.
Zusätzlich kann die Kostenabgrenzung d.h. die fixe Abführung der Managementgebühr auf jährlicher Basis vom Vermögen des Teilvermögens dazu führen, dass in fallenden Märkten eine relative Outperformance und in steigenden Märkten eine Underperformance des Teilvermögens im Vergleich zum Index resultiert, da täglich 1/365 der jährlich anfallenden Managementgebühr abgegrenzt und diese turnusmässig dem Vermögen des Teilvermögens entnommen werden.
Auch können die Indexkomponenten rein mathematisch gesehen, nie als ganze Zahlen abgebildet werden. Komponentenanteile sind auf dem Papier fast zu 100% mit Dezimalstellen berechnet. Branchenüblich ist, dass Kommastellen gerundet und das übrige Geld als Cashkomponente gehalten wird. Auch Dividendenzahlungen führen zu einer Erhöhung der Cashkomponente, da die Reinvestition in den Index auf der einen Seite oder die Reinvestition in die Indexkomponenten auf der anderen Seite nicht taggleich und denselben Konditionen erfolgen kann.
Für den Kauf und Verkauf von Wertschriften anlässlich von Indexanpassungen fallen im Teilvermögen Transaktionskosten an. Diese werden bei der Indexberechnung nicht berücksichtigt.
Für das Teilvermögen «– SXI Real Estate®» setzt die Fondsleitung keine Derivate ein.
Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7–15) ersichtlich.

I. – SXI Real Estate® Funds
Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des SXI Real Estate® Funds Broad nachzubilden. Dieses Teilvermögen investiert als Fund of Funds zu maximal 100% in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) schweizerischen Rechts der Art «Immobilienfonds», die im SXI Real Estate® Funds Broad enthalten sind und in Immobilienfonds, die nicht im SXI Real Estate® Funds Broad vertreten sind, von welchen jedoch angekündigt wurde, dass sie in den SXI Real Estate® Funds Broad aufgenommen werden und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen. Grundsätzlich wird die Performance des SXI Real Estate® Funds Broad Total Return Index (Symbole: SWIIT) angestrebt, wobei abweichend vom SXI Real Estate® Funds Broad Total Return Index die Erträge (Dividenden der gehaltenen Aktien) an den Ausschüttungsterminen ausgeschüttet werden.
Das Teilvermögen muss in mindestens fünf verschiedene Zielfonds investieren, wobei bis max. 30% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile desselben Zielfonds investiert werden kann.
Das Teilvermögen bildet seinen Referenzindex nach. Dazu hält das Teilvermögen ein Portfolio von Wertpapieren, das alle oder annähernd alle Indextitel des zu Grunde liegenden Index umfasst. Vorbehaltlich der geltenden Anlagebeschränkungen werden in der Regel mindestens 95% des Nettovermögens des Teilvermögens direkt in Indextiteln oder in Titel von welchen angekündigt wurde, dass sie in den SXI Real Estate® Funds Broad aufgenommen werden oder bislang im Index vertreten waren, investiert.
Um dieses Ziel zu erreichen, hält das Teilvermögen ein Portfolio von Wertpapieren, das alle oder annähernd alle Indextitel des zu Grunde liegenden Index umfasst. Das Teilvermögen kann in allen Titeln seines Referenzindex im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Index investieren. Abweichungen können auf Grund verschiedener Faktoren eintreten. Solche Faktoren sind unter anderem die anfallenden Kosten und Aufwendungen. Im Weiteren können Konzentrationsgrenzen und sonstige rechtliche oder behördliche Beschränkungen eine Rolle spielen. Die Illiquidität bestimmter Wertpapiere kann ein weiterer Grund sein, weshalb es eventuell nicht möglich sein könnte, alle Indextitel in ihren jeweiligen Gewichtungen zu erwerben oder sie überhaupt zu erwerben. Unter diesen Umständen wird angestrebt, mit Hilfe quantitativer Methoden, eine repräsentative Auswahl an Indextiteln des zu Grunde liegenden Index zu halten. Zu diesen Methoden gehört es etwa, die Aufnahme von einzelnen Wertpapieren in ein Teilvermögen auf Grund ihrer Anlageeigenschaften und ihrer Liquidität zu erwägen.
SXI Real Estate® ist ein eingetragenes Markenzeichen der SIX Swiss Exchange AG. ETF Emittent (UBS Fund Management (Switzerland) AG) und Indexanbieter (SIX Swiss Exchange AG) sind voneinander unabhängig. Im SXI Real Estate® Funds Broad sind alle börsenkotierten Immobilienfonds der Schweiz enthalten, welche mindestens 75% ihres Fondsvermögens in der Schweiz investiert haben.
Der SXI Real Estate® Funds Broad (Total Return- und Preisindex) wurde per 03.01.1995 mit 100 Punkten normiert. Der Divisor wurde so festgelegt, dass das Resultat aus Gesamtkapitalisierung und Divisor den Indexstand von 100 Punkten ergab.
Die Geschäftsleitung der SIX Swiss Exchange wird in sämtlichen indexrelevanten Fragen von der Index-Kommission beratend unterstützt, namentlich bei Änderungen der Indexreglemente sowie bei ausserperiodischen Umteilungen, Aufnahmen und Ausschlüssen.
Die Index-Kommission trifft sich mindestens zweimal pro Jahr. Sie gibt wertvolle Hinweise zur Verbesserung bestehender und zur Gestaltung neuer Produkte.
Für die Indexberechnung wird der letztbezahlte Kurs berücksichtigt. Falls noch kein bezahlter Kurs am Berechnungstag zustande gekommen ist, gilt der Geldkurs. Beim Fehlen eines solchen wird auf den Vortageskurs zurückgegriffen. Es werden nur Kurse, die über das elektronische Auftragsbuch (Orderbuch) der SIX Swiss Exchange zustande kommen, berücksichtigt.
Neu kotierte Immobilienfonds werden per 2. Handelstag mit dem Schlusskurs des ersten Handelstages in den SXI Real Estate® Funds Broad aufgenommen. Die Dekotierung eines Immobilienfonds führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Index.
Bei Kapitalereignissen (z.B. Erhöhungen der Anteilsscheine) erfolgt die Anpassung der Anteilsscheine des entsprechenden Valors am Ereignistag.
Für die Indexberechnung wird der letztbezahlte Kurs berücksichtigt. Falls noch kein bezahlter Kurs am Berechnungstag zustande gekommen ist, gilt der Geldkurs. Beim Fehlen eines solchen wird auf den Vortageskurs zurückgegriffen. Es werden nur Kurse, die über das elektronische Auftragsbuch (Orderbuch) von SIX Swiss Exchange zustande kommen, berücksichtigt. Der SXI Real Estate® Funds Broad wird als Total Return- und als Preisindex alle 3 Minuten berechnet und publiziert.
Die wesentlichen Risiken von «– SXI Real Estate® Funds» bestehen darin, dass der Ertrag und der Wert der Anteile Veränderungen unterliegen, welche sich aus den Ertrags- und Wertschwankungen der im SXI Real Estate® Funds Broad enthaltenen Titel ergeben. Abweichungen können auf Grund verschiedener Faktoren eintreten. Solche Faktoren sind unter anderem die anfallenden Kosten und Aufwendungen. Im Weiteren können Konzentrationsgrenzen und sonstige rechtliche oder behördliche Beschränkungen eine Rolle spielen. Die Illiquidität bestimmter Wertpapiere kann ein weiterer Grund sein, weshalb es eventuell nicht möglich sein könnte, alle Indextitel in ihren jeweiligen Gewichtungen zu erwerben oder sie überhaupt zu erwerben. Unter diesen Umständen wird angestrebt, mit Hilfe quantitativer Methoden, eine repräsentative Auswahl an Indextiteln des zu Grunde liegenden Index zu halten. Zu diesen Methoden gehört es etwa, die Aufnahme von einzelnen Wertpapieren in ein Teilvermögen auf Grund ihrer Anlageeigenschaften und ihrer Liquidität zu erwägen.
Sämtliche Indexinformationen des SXI Real Estate® Funds Broad sind über die Webseiten der SIX Swiss Exchange AG verfügbar:
https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/indices/real-estate-indices/sxi-real-estate-funds-broad.html
https://www.six-group.com/exchanges/indices/data_centre/real_estate/sxi_realfunds_de.html
Das Teilvermögen bildet den Index physisch ab und ist bestrebt, alle im Index enthaltenen Titel zu halten (vollständige Index Replikation). Um den Index zu replizieren, hält das Teilvermögen ein Portfolio von Wertpapieren, das alle oder annähernd alle Indextitel des zu Grunde liegenden Index umfasst. Das Teilvermögen kann in allen Titeln seines Referenzindex im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Index investieren.
Bedingt durch das Anlageziel jedes Teilvermögens ist es bei Änderungen eines Index, wie etwa bei der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Indextitel des betroffenen Index, erforderlich, dass das Teilvermögen jeweils entsprechende Berichtigungen oder Neugewichtungen seiner Anlagen vornimmt. Die Fondsleitung überwacht solche Indexveränderungen und nimmt die notwendigen Anpassungen für das entsprechende Teilvermögen vor.
Zusätzlich kann die Kostenabgrenzung d.h. die fixe Abführung der Managementgebühr auf jährlicher Basis vom Vermögen des Teilvermögens dazu führen, dass in fallenden Märkten eine relative Outperformance und in steigenden Märkten eine Underperformance des Teilvermögens im Vergleich zum Index resultiert, da täglich 1/365 der jährlich anfallenden Managementgebühr abgegrenzt und diese turnusmässig dem Vermögen des Teilvermögens entnommen werden.
Auch können die Indexkomponenten rein mathematisch gesehen, nie als ganze Zahlen abgebildet werden. Komponentenanteile sind auf dem Papier fast zu 100% mit Dezimalstellen berechnet. Branchenüblich ist, dass Kommastellen gerundet und das übrige Geld als Cashkomponente gehalten wird. Auch Dividendenzahlungen führen zu einer Erhöhung der Cashkomponente, da die Reinvestition in den Index auf der einen Seite oder die Reinvestition in die Indexkomponenten auf der anderen Seite nicht taggleich und denselben Konditionen erfolgen kann.
Für den Kauf und Verkauf von Wertschriften anlässlich von Indexanpassungen fallen im Teilvermögen Transaktionskosten an. Diese werden bei der Indexberechnung nicht berücksichtigt.
Für das Teilvermögen «– SXI Real Estate® Funds» setzt die Fondsleitung keine Derivate ein.
Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7–15) ersichtlich.

J. – MSCI Switzerland

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des MSCI Switzerland Index («MSCI Switzerland ») nachzubilden.

Dieses Teilvermögen investiert in Aktien von Unternehmen, die im MSCI Switzerland enthalten sind und in Aktien, die nicht im MSCI Switzerland vertreten sind, von welchen jedoch angekündigt wurde, dass sie in den MSCI Switzerland aufgenommen werden und andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen. Grundsätzlich wird die Performance des MSCI Switzerland Net Return CHF Index (Symbole: Bloomberg M7CHE) angestrebt.

DIESES TEILVERMÖGEN WIRD VON MSCI INC. («MSCI»), DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGEN PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, WEDER GESPONSERT NOCH GEFÖRDERT, VERTRIEBEN ODER VERMARKTET. DIE MSCI-INDIZES SIND AUSSCHLIESSLICHES EIGENTUM VON MSCI. MSCI BZW. DIE MSCI-INDEXNAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN UND WURDEN FÜR DEN GEBRAUCH ZU BESTIMMTEN ZWECKEN DURCH UBS ASSET MANAGEMENT SWITZERLAND AG ZUGELASSEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, ÜBERNEHMEN GEGENÜBER DEN EIGENTÜMERN DIESES FINANZPRODUKTS ODER MITGLIEDERN DER ÖFFENTLICHKEIT KEINERLEI GARANTIE ODER GEBEN KEINERLEI ERKLÄRUNGEN, AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND, BEZÜGLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN WERTPAPIEREN AB. DIES GILT FÜR WERTPAPIERE IM ALLGEMEINEN UND DAS VORLIEGENDE FINANZPRODUKT IM BESONDEREN SOWIE FÜR DIE FÄHIGKEIT IRGENDEINES MSCI-INDEX, DIE PERFORMANCE DER JEWEILIGEN AKTIENMÄRKTE ABZUBILDEN. MSCI BZW. DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN GELTEN ALS LIZENZGEBER BESTIMMTER MARKENNAMEN, HANDELS- ODER DIENSTLEISTUNGSMARKEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, WELCHE VON MSCI UNGEACHTET DES VORLIEGENDEN FINANZPRODUKTS ODER DESSEN EMITTENTEN BZW. EIGENTÜMERS ERMITTELT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, SIND NICHT VERPFLICHTET, DIE INTERESSEN DER EMITTENTEN BZW. EIGENTÜMER DES VORLIEGENDEN FINANZPRODUKTS BEI DER ERMITTLUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES ZU BERÜCKSICHTIGEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, SIND WEDER VERANTWORTLICH FÜR DIE NOCH BETEILIGT AN DER BESTIMMUNG VON ZEITPUNKT, PREISEN ODER MENGEN, ZU DENEN DAS VORLIEGENDE FINANZPRODUKT AUSGEGEBEN WIRD, ODER DER BESTIMMUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG, MIT WELCHER DIE BARRÜCKZAHLUNG DIESES FINANZPRODUKTS ERMITTELT WIRD. SEITENS MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGER PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, BESTEHT GEGENÜBER DEN EIGENTÜMERN DES VORLIEGENDEN FINANZPRODUKTS KEINERLEI VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG IM HINBLICK AUF DIE VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DAS ANGEBOT DES VORLIEGENDEN FINANZPRODUKTS.

OBWOHL DIE INFORMATIONEN DARÜBER, WELCHE ELEMENTE IN DIE MSCI-INDIZES AUFGENOMMEN ODER ZUR BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES VERWENDET WERDEN, AUS QUELLEN STAMMEN, DIE MSCI ALS VERLÄSSLICH ERACHTET, ÜBERNEHMEN MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, KEINERLEI GEWÄHR ODER GARANTIE FÜR DIE URSPRÜNGLICHKEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, ÜBERNEHMEN KEINERLEI GEWÄHR, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE VOM LIZENZNEHMER, DESSEN KUNDEN ODER GEGENPARTEIEN, DEN EMITTENTEN ODER EIGENTÜMERN DER WERTPAPIERE ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN DURCH DIE VERWENDUNG VON MSCI-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENEN, GEMÄSS LIZENZRECHT VERWENDETEN DATEN UND FÜR SONSTIGE ZWECKE ERZIELT WERDEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, ÜBERNEHMEN KEINERLEI HAFTUNG FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN UND UNTERBRECHUNGEN, DIE SICH AUS BZW. IM ZUSAMMENHANG MIT MSCI-INDIZES ODER DEN DARIN ENTHALTENEN DATEN ERGEBEN. FERNER ÜBERNEHMEN MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE IRGENDWELCHER ART. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, LEHNEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GARANTIE BEZÜGLICH TAUGLICHKEIT ODER EIGNUNG VON MSCI-INDIZES SOWIE VON DARIN ENTHALTENEN DATEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AB. OHNE IRGENDEINEN DER VORHERGEHENDEN PUNKTE EINZUSCHRÄNKEN, HAFTEN MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR DIREKTE, INDIREKTE, BESONDERE, FOLGE- ODER SONSTIGE SCHÄDEN ODER SCHADENERSATZANSPRÜCHE (INKL. ENTGANGENER GEWINNE) UND SELBST DANN NICHT, WENN EINE BENACHRICHTIGUNG BEZÜGLICH DER MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN ERFOLGT WAR.

Beim MSCI Switzerland Index handelt es sich um einen gewichteten, streubesitzbereinigten Marktkapitalisierungsindex zur Messung der Aktienmarktperformance der Schweiz. Zum September 2013 umfasste der Index 39 Bestandteile. Die Wertpapiere sind streubesitzbereinigt und werden auf Grösse, Liquidität und minimalen Streubesitz überwacht. Der Index umfasst Unternehmen in diesen Ländern, deren Titel weltweit von Anlegern erworben werden können.

Informationen zur Berechnungsmethodik des Index, einschliesslich der genauen Zusammensetzung des Index finden Sie unter www.msci.com/products/indices/licensing/constituents.html. Der Index wird vierteljährlich neu ausgerichtet und eine solche Neuausrichtung kann auch zu anderen Zeitpunkten stattfinden, um geltende Anlagebeschränkungen zu erfüllen oder um Aktivitäten von Unternehmen, beispielsweise Fusionen und Übernahmen, widerzuspiegeln.

Das Teilvermögen bildet den Index physisch ab und ist bestrebt, alle im Index enthaltenen Titel zu halten (vollständige Index Replikation). Um den Index zu replizieren, hält das Teilvermögen ein Portfolio von Wertpapieren, das alle oder annähernd alle Indextitel des zu Grunde liegenden Index umfasst. Das Teilvermögen kann in allen Titeln seines Referenzindex im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Index investieren.

Bedingt durch das Anlageziel jedes Teilvermögens ist es bei Änderungen eines Index, wie etwa bei der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Indextitel des betroffenen Index, erforderlich, dass das Teilvermögen jeweils entsprechende Berichtigungen oder Neugewichtungen seiner Anlagen vornimmt. Die Fondsleitung überwacht solche Indexveränderungen und nimmt die notwendigen Anpassungen für das entsprechende Teilvermögen vor.

Zusätzlich kann die Kostenabgrenzung d.h. die fixe Abführung der Managementgebühr auf jährlicher Basis vom Vermögen des Teilvermögens dazu führen, dass in fallenden Märkten eine relative Outperformance und in steigenden Märkten eine Underperformance des Teilvermögens im Vergleich zum Index resultiert, da täglich 1/365 der jährlich anfallenden Managementgebühr abgegrenzt und diese turnusmässig dem Vermögen des Teilvermögens entnommen werden.

Auch können die Indexkomponenten rein mathematisch gesehen, nie als ganze Zahlen abgebildet werden. Komponentenanteile sind auf dem Papier fast zu 100% mit Dezimalstellen berechnet. Branchenüblich ist, dass Kommastellen gerundet und das übrige Geld als Cashkomponente gehalten wird. Auch Dividendenzahlungen führen zu einer Erhöhung der Cashkomponente, da die Reinvestition in den Index auf der einen Seite oder die Reinvestition in die Indexkomponenten auf der anderen Seite nicht taggleich und zu denselben Konditionen erfolgen kann.

Für den Kauf und Verkauf von Wertschriften anlässlich von Indexanpassungen fallen im Teilvermögen Transaktionskosten an. Diese werden bei der Indexberechnung nicht berücksichtigt.

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Derivateinsatz darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung (vereinfachtes Verfahren).

Die Derivate werden lediglich zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12 sowie aus dem jeweiligen Produktanhang im Besonderen Teil), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen des Teilvermögens ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

ESMA Registrierung von Index-Anbietern: Der Index-Anbieter ist in das öffentliche Register von Administratoren und Referenzwerten (Benchmarks) eingetragen, welches von der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) erstellt und geführt wird.

Das Teilvermögen wird passiv verwaltet und bildet den Referenzindex ab. Nachhaltigkeitskriterien werden bei der Indexauswahl nicht berücksichtigt. Somit sind die Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund des Anlageziels des Teilvermögens nicht einbezogen. Der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Referenzindex unter Einhaltung der im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Limiten abzubilden. Das Teilvermögen qualifiziert darum als „Artikel 6 Finanzprodukt" gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Anlegern wird empfohlen, die Offenlegung am Ende dieser Ziff. 1.3 zu lesen.

K. – MSCI Switzerland hedged to EUR

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des MSCI Switzerland 100% hedged to EUR Index («MSCI Switzerland 100% hedged to EUR ») nachzubilden.

Dieses Teilvermögen investiert in Aktien von Unternehmen, die im MSCI Switzerland 100% hedged to EUR enthalten sind und in Aktien, die nicht im MSCI Switzerland 100% hedged to EUR vertreten sind, von welchen jedoch angekündigt wurde, dass sie in den MSCI Switzerland 100% hedged to EUR aufgenommen werden und andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen. Grundsätzlich wird die Performance des MSCI Switzerland 100% hedged to EUR Total Return Net Index (Symbole: Bloomberg M0CHHEUR) angestrebt.

DIESES TEILVERMÖGEN WIRD VON MSCI INC. («MSCI»), DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGEN PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, WEDER GESPONSERT NOCH GEFÖRDERT, VERTRIEBEN ODER VERMARKTET. DIE MSCI-INDIZES SIND AUSSCHLIESSLICHES EIGENTUM VON MSCI. MSCI BZW. DIE MSCI-INDEXNAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN UND WURDEN FÜR DEN GEBRAUCH ZU BESTIMMTEN ZWECKEN DURCH UBS

ASSET MANAGEMENT SWITZERLAND AG ZUGELASSEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, ÜBERNEHMEN GEGENÜBER DEN EIGENTÜMERN DIESES FINANZPRODUKTS ODER MITGLIEDERN DER ÖFFENTLICHKEIT KEINERLEI GARANTIE ODER GEBEN KEINERLEI ERKLÄRUNGEN, AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND, BEZÜGLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN WERTPAPIEREN AB. DIES GILT FÜR WERTPAPIERE IM ALLGEMEINEN UND DAS VORLIEGENDE FINANZPRODUKT IM BESONDEREN SOWIE FÜR DIE FÄHIGKEIT IRGENDEINES MSCI-INDEX, DIE PERFORMANCE DER JEWEILIGEN AKTIENMÄRKTE ABZUBILDEN. MSCI BZW. DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN GELTEN ALS LIZENZGEBER BESTIMMTER MARKENNAMEN, HANDELS- ODER DIENSTLEISTUNGSMARKEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, WELCHE VON MSCI UNGEACHTET DES VORLIEGENDEN FINANZPRODUKTS ODER DESSEN EMITTENTEN BZW. EIGENTÜMERS ERMITTELT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, SIND NICHT VERPFLICHTET, DIE INTERESSEN DER EMITTENTEN BZW. EIGENTÜMER DES VORLIEGENDEN FINANZPRODUKTS BEI DER ERMITTLUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES ZU BERÜCKSICHTIGEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, SIND WEDER VERANTWORTLICH FÜR DIE NOCH BETEILIGT AN DER BESTIMMUNG VON ZEITPUNKT, PREISEN ODER MENGEN, ZU DENEN DAS VORLIEGENDE FINANZPRODUKT AUSGEGEBEN WIRD, ODER DER BESTIMMUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG, MIT WELCHER DIE BARRÜCKZAHLUNG DIESES FINANZPRODUKTS ERMITTELT WIRD. SEITENS MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGER PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, BESTEHT GEGENÜBER DEN EIGENTÜMERN DES VORLIEGENDEN FINANZPRODUKTS KEINERLEI VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG IM HINBLICK AUF DIE VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DAS ANGEBOT DES VORLIEGENDEN FINANZPRODUKTS.

OBWOHL DIE INFORMATIONEN DARÜBER, WELCHE ELEMENTE IN DIE MSCI-INDIZES AUFGENOMMEN ODER ZUR BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES VERWENDET WERDEN, AUS QUELLEN STAMMEN, DIE MSCI ALS VERLÄSSLICH ERACHTET, ÜBERNEHMEN MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, KEINERLEI GEWÄHR ODER GARANTIE FÜR DIE URSPRÜNGLICHKEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, ÜBERNEHMEN KEINERLEI GEWÄHR, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE VOM LIZENZNEHMER, DESSEN KUNDEN ODER GEGENPARTEIEN, DEN EMITTENTEN ODER EIGENTÜMERN DER WERTPAPIERE ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN DURCH DIE VERWENDUNG VON MSCI-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENEN, GEMÄSS LIZENZRECHT VERWENDETEN DATEN UND FÜR SONSTIGE ZWECKE ERZIELT WERDEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, ÜBERNEHMEN KEINERLEI HAFTUNG FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN UND UNTERBRECHUNGEN, DIE SICH AUS BZW. IM ZUSAMMENHANG MIT MSCI-INDIZES ODER DEN DARIN ENTHALTENEN DATEN ERGEBEN. FERNER ÜBERNEHMEN MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE IRGENDWELCHER ART. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, LEHNEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GARANTIE BEZÜGLICH TAUGLICHKEIT ODER EIGNUNG VON MSCI-INDIZES SOWIE VON DARIN ENTHALTENEN DATEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AB. OHNE IRGENDEINEN DER VORHERGEHENDEN PUNKTE EINZUSCHRÄNKEN, HAFTEN MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR DIREKTE, INDIREKTE, BESONDERE, FOLGE- ODER SONSTIGE SCHÄDEN ODER SCHADENERSATZANSPRÜCHE (INKL. ENTGANGENER GEWINNE) UND SELBST DANN NICHT, WENN EINE BENACHRICHTIGUNG BEZÜGLICH DER MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN ERFOLGT WAR.

Beim MSCI Switzerland 100% hedged to EUR Index handelt es sich um einen gewichteten, streubesitzbereinigten Marktkapitalisierungsindex zur Messung der Aktienmarktperformance der Schweiz, bei dem die Auswirkungen von Kursschwankungen zwischen ausländischen Währungen und der Indexwährung durch Devisentermingeschäfte zum 1-Monats-Terminkurs verringert werden. Zum September 2013 umfasste der Index 39 Bestandteile. Die Wertpapiere sind streubesitzbereinigt und werden auf Grösse, Liquidität und minimalen Streubesitz überwacht. Der Index umfasst Unternehmen in diesen Ländern, deren Titel weltweit von Anlegern erworben werden können.
Informationen zur Berechnungsmethodik des Index, einschliesslich der genauen Zusammensetzung des Index finden Sie unter www.msci.com/products/indices/licensing/constituents.html. Der Index wird vierteljährlich neu ausgerichtet und eine solche Neuausrichtung kann auch zu anderen Zeitpunkten stattfinden, um geltende Anlagebeschränkungen zu erfüllen oder um Aktivitäten von Unternehmen, beispielsweise Fusionen und Übernahmen, widerzuspiegeln.
Das Teilvermögen bildet den Index physisch ab und ist bestrebt, alle im Index enthaltenen Titel zu halten (vollständige Index Replikation). Zudem werden Derivate Derivate zur Absicherung der Referenzwährung gegen den Schweizer Franken verwendet. Um den Index zu replizieren, hält das Teilvermögen ein Portfolio von Wertpapieren, das alle oder annähernd alle Indextitel des zu Grunde liegenden Index umfasst. Das Teilvermögen kann in allen Titeln seines Referenzindex im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Index investieren.
Bedingt durch das Anlageziel jedes Teilvermögens ist es bei Änderungen eines Index, wie etwa bei der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Indextitel des betroffenen Index, erforderlich, dass das Teilvermögen jeweils entsprechende Berichtigungen oder Neugewichtungen seiner Anlagen vornimmt. Die Fondsleitung überwacht solche Indexveränderungen und nimmt die notwendigen Anpassungen für das entsprechende Teilvermögen vor.
Zusätzlich kann die Kostenabgrenzung d.h. die fixe Abführung der Managementgebühr auf jährlicher Basis vom Vermögen des Teilvermögens dazu führen, dass in fallenden Märkten eine relative Outperformance und in steigenden Märkten eine Underperformance des Teilvermögens im Vergleich zum Index resultiert, da täglich 1/365 der jährlich anfallenden Managementgebühr abgegrenzt und diese turnusmässig dem Vermögen des Teilvermögens entnommen werden.
Auch können die Indexkomponenten rein mathematisch gesehen, nie als ganze Zahlen abgebildet werden. Komponentenanteile sind auf dem Papier fast zu 100% mit Dezimalstellen berechnet. Branchenüblich ist, dass Kommastellen gerundet und das übrige Geld als Cashkomponente gehalten wird. Auch Dividendenzahlungen führen zu einer Erhöhung der Cashkomponente, da die Reinvestition in den Index auf der einen Seite oder die Reinvestition in die Indexkomponenten auf der anderen Seite nicht taggleich und zu denselben Konditionen erfolgen kann.
Für den Kauf und Verkauf von Wertschriften anlässlich von Indexanpassungen fallen im Teilvermögen Transaktionskosten an. Diese werden bei der Indexberechnung nicht berücksichtigt.
Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Derivateinsatz darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung (vereinfachtes Verfahren).
Die Derivate werden lediglich zur Absicherung der Referenzwährung gegen den Schweizer Franken ein.
Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12 sowie aus dem jeweiligen Produktanhang im Besonderen Teil), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht. Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen des Teilvermögens ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.
ESMA Registrierung von Index-Anbietern: Der Index-Anbieter ist in das öffentliche Register von Administratoren und Referenzwerten (Benchmarks) eingetragen, welches von der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) erstellt und geführt wird.
Das Teilvermögen wird passiv verwaltet und bildet den Referenzindex ab. Nachhaltigkeitskriterien werden bei der Indexauswahl nicht berücksichtigt. Somit sind die Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund des Anlageziels des Teilvermögens nicht einbezogen. Der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Referenzindex unter Einhaltung der im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Limiten abzubilden. Das Teilvermögen qualifiziert darum als „Artikel 6 Finanzprodukt" gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Anlegern wird empfohlen, die Offenlegung am Ende dieser Ziff. 1.3 zu lesen.

L. – MSCI Switzerland hedged to USD
Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des MSCI Switzerland 100% hedged to USD Index («MSCI Switzerland 100% hedged to USD ») nachzubilden.
Dieses Teilvermögen investiert in Aktien von Unternehmen, die im MSCI Switzerland 100% hedged to USD enthalten sind und in Aktien, die nicht im MSCI Switzerland 100% hedged to USD vertreten sind, von welchen jedoch angekündigt wurde, dass sie in den MSCI Switzerland 100% hedged to USD aufgenommen werden und andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen. Grundsätzlich wird die Performance des MSCI Switzerland 100% hedged to USD Total Return Net Index (Symbole: Bloomberg M0CHHUSD) angestrebt.

DIESES TEILVERMÖGEN WIRD VON MSCI INC. («MSCI»), DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGEN PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, WEDER GESPONSERT NOCH GEFÖRDERT, VERTRIEBEN ODER VERMARKTET. DIE MSCI-INDIZES SIND AUSSCHLIESSLICHES EIGENTUM VON MSCI. MSCI BZW. DIE MSCI-INDEXNAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN UND WURDEN FÜR DEN GEBRAUCH ZU BESTIMMTEN ZWECKEN DURCH UBS ASSET MANAGEMENT SWITZERLAND AG ZUGELASSEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, ÜBERNEHMEN GEGENÜBER DEN EIGENTÜMERN DIESES FINANZPRODUKTS ODER MITGLIEDERN DER ÖFFENTLICHKEIT KEINERLEI GARANTIE ODER GEBEN KEINERLEI ERKLÄRUNGEN, AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND, BEZÜGLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN WERTPAPIEREN AB. DIES GILT FÜR WERTPAPIERE IM ALLGEMEINEN UND DAS VORLIEGENDE FINANZPRODUKT IM BESONDEREN SOWIE FÜR DIE FÄHIGKEIT IRGENDEINES MSCI-INDEX, DIE PERFORMANCE DER JEWEILIGEN AKTIENMÄRKTE ABZUBILDEN. MSCI BZW. DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN GELTEN ALS LIZENZGEBER BESTIMMTER MARKENNAMEN, HANDELS- ODER DIENSTLEISTUNGSMARKEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, WELCHE VON MSCI UNGEACHTET DES VORLIEGENDEN FINANZPRODUKTS ODER DESSEN EMITTENTEN BZW.

EIGENTÜMERS ERMITTELT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, SIND NICHT VERPFLICHTET, DIE INTERESSEN DER EMITTENTEN BZW. EIGENTÜMER DES VORLIEGENDEN FINANZPRODUKTS BEI DER ERMITTLUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES ZU BERÜCKSICHTIGEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, SIND WEDER VERANTWORTLICH FÜR DIE NOCH BETEILIGT AN DER BESTIMMUNG VON ZEITPUNKT, PREISEN ODER MENGEN, ZU DENEN DAS VORLIEGENDE FINANZPRODUKT AUSGEGEBEN WIRD, ODER DER BESTIMMUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG, MIT WELCHER DIE BARRÜCKZAHLUNG DIESES FINANZPRODUKTS ERMITTELT WIRD. SEITENS MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGER PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, BESTEHT GEGENÜBER DEN EIGENTÜMERN DES VORLIEGENDEN FINANZPRODUKTS KEINERLEI VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG IM HINBLICK AUF DIE VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DAS ANGEBOT DES VORLIEGENDEN FINANZPRODUKTS.
OBWOHL DIE INFORMATIONEN DARÜBER, WELCHE ELEMENTE IN DIE MSCI-INDIZES AUFGENOMMEN ODER ZUR BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES VERWENDET WERDEN, AUS QUELLEN STAMMEN, DIE MSCI ALS VERLÄSSLICH ERACHTET, ÜBERNEHMEN MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, KEINERLEI GEWÄHR ODER GARANTIE FÜR DIE URSPRÜNGLICHKEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, ÜBERNEHMEN KEINERLEI GEWÄHR, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE VOM LIZENZNEHMER, DESSEN KUNDEN ODER GEGENPARTEIEN, DEN EMITTENTEN ODER EIGENTÜMERN DER WERTPAPIERE ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN DURCH DIE VERWENDUNG VON MSCI-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENEN, GEMÄSS LIZENZRECHT VERWENDETEN DATEN UND FÜR SONSTIGE ZWECKE ERZIELT WERDEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, ÜBERNEHMEN KEINERLEI HAFTUNG FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN UND UNTERBRECHUNGEN, DIE SICH AUS BZW. IM ZUSAMMENHANG MIT MSCI-INDIZES ODER DEN DARIN ENTHALTENEN DATEN ERGEBEN. FERNER ÜBERNEHMEN MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE IRGENDWELCHER ART. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, LEHNEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GARANTIE BEZÜGLICH TAUGLICHKEIT ODER EIGNUNG VON MSCI-INDIZES SOWIE VON DARIN ENTHALTENEN DATEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AB. OHNE IRGENDEINEN DER VORHERGEHENDEN PUNKTE EINZUSCHRÄNKEN, HAFTEN MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR DIREKTE, INDIREKTE, BESONDERE, FOLGE- ODER SONSTIGE SCHÄDEN ODER SCHADENERSATZANSPRÜCHE (INKL. ENTGANGENER GEWINNE) UND SELBST DANN NICHT, WENN EINE BENACHRICHTIGUNG BEZÜGLICH DER MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN ERFOLGT WAR.

Beim MSCI Switzerland 100% hedged to USD Index handelt es sich um einen gewichteten, streubesitzbereinigten Marktkapitalisierungsindex zur Messung der Aktienmarktperformance der Schweiz, bei dem die Auswirkungen von Kursschwankungen zwischen ausländischen Währungen und der Indexwährung durch Devisentermingeschäfte zum 1-Monats-Terminkurs verringert werden. Zum September 2013 umfasste der Index 39 Bestandteile. Die Wertpapiere sind streubesitzbereinigt und werden auf Grösse, Liquidität und minimalen Streubesitz überwacht. Der Index umfasst Unternehmen in diesen Ländern, deren Titel weltweit von Anlegern erworben werden können.
Per 31. Mai 2017 machten die sechs bezüglich ihrer Börsenkapitalisierung grössten Titel folgendes Gewicht am MSCI Switzerland 100% hedged to USD aus:
Informationen zur Berechnungsmethodik des Index, einschliesslich der genauen Zusammensetzung des Index finden Sie unter www.msci.com/products/indices/licensing/constituents.html. Der Index wird vierteljährlich neu ausgerichtet und eine solche Neuausrichtung kann auch zu anderen Zeitpunkten stattfinden, um geltende Anlagebeschränkungen zu erfüllen oder um Aktivitäten von Unternehmen, beispielsweise Fusionen und Übernahmen, widerzuspiegeln.
Das Teilvermögen bildet den Index physisch ab und ist bestrebt, alle im Index enthaltenen Titel zu halten (vollständige Index Replikation). Zudem werden Derivate Derivate zur Absicherung der Referenzwährung gegen den Schweizer Franken verwendet. Um den Index zu replizieren, hält das Teilvermögen ein Portfolio von Wertpapieren, das alle oder annähernd alle Indextitel des zu Grunde liegenden Index umfasst. Das Teilvermögen kann in allen Titeln seines Referenzindex im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Index investieren.
Bedingt durch das Anlageziel jedes Teilvermögens ist es bei Änderungen eines Index, wie etwa bei der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Indextitel des betroffenen Index, erforderlich, dass das Teilvermögen jeweils entsprechende Berichtigungen oder Neugewichtungen seiner Anlagen vornimmt. Die Fondsleitung überwacht solche Indexveränderungen und nimmt die notwendigen Anpassungen für das entsprechende Teilvermögen vor.
Zusätzlich kann die Kostenabgrenzung d.h. die fixe Abführung der Managementgebühr auf jährlicher Basis vom Vermögen des Teilvermögens dazu führen, dass in fallenden Märkten eine relative Outperformance und in steigenden Märkten eine Underperformance des Teilvermögens im Vergleich zum Index resultiert, da täglich 1/365 der jährlich anfallenden Managementgebühr abgegrenzt und diese turnusmässig dem Vermögen des Teilvermögens entnommen werden.
Auch können die Indexkomponenten rein mathematisch gesehen, nie als ganze Zahlen abgebildet werden. Komponentenanteile sind auf dem Papier fast zu 100% mit Dezimalstellen berechnet. Branchenüblich ist, dass Kommastellen gerundet und das übrige Geld als Cashkomponente gehalten wird. Auch Dividendenzahlungen führen zu einer Erhöhung der Cashkomponente, da die Reinvestition in den Index auf der einen Seite oder die Reinvestition in die Indexkomponenten auf der anderen Seite nicht taggleich und zu denselben Konditionen erfolgen kann.
Für den Kauf und Verkauf von Wertschriften anlässlich von Indexanpassungen fallen im Teilvermögen Transaktionskosten an. Diese werden bei der Indexberechnung nicht berücksichtigt.
Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Derivateinsatz darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung (vereinfachtes Verfahren).
Die Derivate werden lediglich zur Absicherung der Referenzwährung gegen den Schweizer Franken ein.
Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12 sowie aus dem jeweiligen Produktanhang im Besonderen Teil), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht. Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen des Teilvermögens ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.
ESMA Registrierung von Index-Anbietern: Der Index-Anbieter ist in das öffentliche Register von Administratoren und Referenzwerten (Benchmarks) eingetragen, welches von der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) erstellt und geführt wird.
Das Teilvermögen wird passiv verwaltet und bildet den Referenzindex ab. Nachhaltigkeitskriterien werden bei der Indexauswahl nicht berücksichtigt. Somit sind die Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund des Anlageziels des Teilvermögens nicht einbezogen. Der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Referenzindex unter Einhaltung der im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Limiten abzubilden. Das Teilvermögen qualifiziert darum als „Artikel 6 Finanzprodukt" gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Anlegern wird empfohlen, die Offenlegung am Ende dieser Ziff. 1.3 zu lesen.

M. – MSCI Switzerland IMI Socially Responsible
Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des MSCI Switzerland IMI Extended SRI Low Carbon Select 5% Issuer Capped («MSCI Switzerland IMI Socially Responsible») nachzubilden.
Dieses Teilvermögen investiert in Aktien von Unternehmen, die im MSCI Switzerland IMI Extended SRI Low Carbon Select 5% Issuer Capped enthalten sind und in Aktien, die nicht im MSCI Switzerland IMI Extended SRI Low Carbon Select 5% Issuer Capped vertreten sind, von welchen jedoch angekündigt wurde, dass sie in den MSCI Switzerland IMI Extended SRI Low Carbon Select 5% Issuer Capped aufgenommen werden und andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen. Grundsätzlich wird die Performance des MSCI Switzerland IMI Extended SRI Low Carbon Select 5% Issuer Capped Net Total Return CHF Index (Symbole: Bloomberg M7CXSIE) angestrebt.

DIESES TEILVERMÖGEN WIRD VON MSCI INC. («MSCI»), DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGEN PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, WEDER GESPONSERT NOCH GEFÖRDERT, VERTRIEBEN ODER VERMARKTET. DIE MSCI-INDIZES SIND AUSSCHLIESSLICHES EIGENTUM VON MSCI. MSCI BZW. DIE MSCI-INDEXNAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN UND WURDEN FÜR DEN GEBRAUCH ZU BESTIMMTEN ZWECKEN DURCH UBS ASSET MANAGEMENT SWITZERLAND AG ZUGELASSEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, ÜBERNEHMEN GEGENÜBER DEN EIGENTÜMERN DIESES FINANZPRODUKTS ODER MITGLIEDERN DER ÖFFENTLICHKEIT KEINERLEI GARANTIE ODER GEBEN KEINERLEI ERKLÄRUNGEN, AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND, BEZÜGLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN WERTPAPIEREN AB. DIES GILT FÜR WERTPAPIERE IM ALLGEMEINEN UND DAS VORLIEGENDE FINANZPRODUKT IM BESONDEREN SOWIE FÜR DIE FÄHIGKEIT IRGENDEINES MSCI-INDEX, DIE PERFORMANCE DER JEWEILIGEN AKTIENMÄRKTE ABZUBILDEN. MSCI BZW. DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN GELTEN ALS LIZENZGEBER BESTIMMTER MARKENNAMEN, HANDELS- ODER DIENSTLEISTUNGSMARKEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, WELCHE VON MSCI UNGEACHTET DES VORLIEGENDEN FINANZPRODUKTS ODER DESSEN EMITTENTEN BZW. EIGENTÜMERS ERMITTELT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, SIND NICHT VERPFLICHTET, DIE INTERESSEN DER EMITTENTEN BZW. EIGENTÜMER DES VORLIEGENDEN FINANZPRODUKTS BEI DER ERMITTLUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES ZU BERÜCKSICHTIGEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, SIND WEDER VERANTWORTLICH FÜR DIE NOCH BETEILIGT

AN DER BESTIMMUNG VON ZEITPUNKT, PREISEN ODER MENGEN, ZU DENEN DAS VORLIEGENDE FINANZPRODUKT AUSGEGEBEN WIRD, ODER DER BESTIMMUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG, MIT WELCHER DIE BARRÜCKZAHLUNG DIESES FINANZPRODUKTS ERMITTELT WIRD. SEITENS MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGER PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, BESTEHT GEGENÜBER DEN EIGENTÜMERN DES VORLIEGENDEN FINANZPRODUKTS KEINERLEI VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG IM HINBLICK AUF DIE VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DAS ANGEBOT DES VORLIEGENDEN FINANZPRODUKTS.

OBWOHL DIE INFORMATIONEN DARÜBER, WELCHE ELEMENTE IN DIE MSCI-INDIZES AUFGENOMMEN ODER ZUR BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES VERWENDET WERDEN, AUS QUELLEN STAMMEN, DIE MSCI ALS VERLÄSSLICH ERACHTET, ÜBERNEHMEN MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, KEINERLEI GEWÄHR ODER GARANTIE FÜR DIE URSPRÜNGLICHKEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, ÜBERNEHMEN KEINERLEI GEWÄHR, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE VOM LIZENZNEHMER, DESSEN KUNDEN ODER GEGENPARTEIEN, DEN EMITTENTEN ODER EIGENTÜMERN DER WERTPAPIERE ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN DURCH DIE VERWENDUNG VON MSCI-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENEN, GEMÄSS LIZENZRECHT VERWENDETEN DATEN UND FÜR SONSTIGE ZWECKE ERZIELT WERDEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, ÜBERNEHMEN KEINERLEI HAFTUNG FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN UND UNTERBRECHUNGEN, DIE SICH AUS BZW. IM ZUSAMMENHANG MIT MSCI-INDIZES ODER DEN DARIN ENTHALTENEN DATEN ERGEBEN. FERNER ÜBERNEHMEN MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE IRGENDWELCHER ART. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, LEHNEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GARANTIE BEZÜGLICH TAUGLICHKEIT ODER EIGNUNG VON MSCI-INDIZES SOWIE VON DARIN ENTHALTENEN DATEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AB. OHNE IRGENDEINEN DER VORHERGEHENDEN PUNKTE EINZUSCHRÄNKEN, HAFTEN MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR DIREKTE, INDIREKTE, BESONDERE, FOLGE- ODER SONSTIGE SCHÄDEN ODER SCHADENERSATZANSPRÜCHE (INKL. ENTGANGENER GEWINNE) UND SELBST DANN NICHT, WENN EINE BENACHRICHTIGUNG BEZÜGLICH DER MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN ERFOLGT WAR.

Beim MSCI Switzerland IMI Extended SRI Low Carbon Select 5% Issuer Capped Index handelt es sich um einen gewichteten, streubesitzbereinigten Marktkapitalisierungsindex, der die Performance des Schweizer Aktienmarktes messen soll. Der MSCI Switzerland IMI Extended SRI Low Carbon Select 5% Issuer Capped Net Total Return CHF Index misst die Entwicklung von Schweizer Aktien unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (sog. **ESG Faktoren**). Diese ESG-Faktoren werden anhand eines von MSCI ESG Research bereitgestellten Frameworks und entsprechender Nachhaltigkeitsdaten quantifiziert. Der Index schliesst aus dem Parent Index (MSCI Switzerland IMI) die Unternehmen aus, welche ein MSCI ESG Rating unter «BBB» und ein MSCI ESG Controversies Score unter 1 ausweisen. Zudem werden ebenfalls Unternehmen nicht berücksichtigt, die in kontroversen Geschäftstätigkeiten involviert sind (bspw. Waffen, Alkohol, Tabak, Glücksspiel, thermische Kohle, Atomkraftenergie, usw.) sowie die 10 Prozent grössten Gesellschaften bezüglich Kohlenstoffdioxid-Emissionen (gemessen an der kumulativen Kohlenstoffdioxid-Emissionen pro US Dollar vom Parent Index) aber auch die mit den grössten Reserven an fossilen Brennstoffen mit dem Ziel, eine 50-prozentige Reduktion im Verhältnis zum Parent Index, zu erreichen (sog. **ESG-Ausschlusskriterien**). Der MSCI Switzerland IMI Extended SRI Low Carbon Select 5% Issuer Capped (Total Return Net) beinhaltet schlussendlich die am besten ESG-bewerteten Aktien unter Berücksichtigung der GICS® (Global Industry Classification Standard) Sektoren, bis diese 50 Prozent Gewicht des Parent Indizes erreicht haben (sog. **Best-in Class-Ansatz**). Der Global Industry Classification Standard (GICS) ist eine Gliederung der Industrie in Sektoren, die 1999 von MSCI und Standard & Poor's (S&P) entwickelt wurde. Der GICS besteht aus 11 Sektoren, 24 Industrie-Zweigen, 69 Industrien und 158 Subindustrien, in die S&P jede größere Aktiengesellschaft eingliederte. Per 27. März 2017 umfasste der Index 40 Bestandteile. Die Wertpapiere sind streubesitzbereinigt und werden auf Grösse, Liquidität und minimalen Streubesitz überwacht. Die im Index enthaltenen Titel werden vierteljährlich nach ESG-Kriterien selektiert und neu gewichtet (Februar, Mai, August und November), wobei die grösste Position auf 5% gekappt wird. Der Index umfasst Unternehmen in diesem Land, deren Titel weltweit von Anlegern erworben werden können.

Informationen zur Berechnungsmethodik des Index, einschliesslich der genauen Zusammensetzung des Index finden Sie unter www.msci.com/products/indices/licensing/constituents.html. Der Index wird vierteljährlich neu ausgerichtet und eine solche Neuausrichtung kann auch zu anderen Zeitpunkten stattfinden, um geltende Anlagebeschränkungen zu erfüllen oder um Aktivitäten von Unternehmen, beispielsweise Fusionen und Übernahmen, widerzuspiegeln.

Das Teilvermögen bildet den Index physisch ab und ist bestrebt, alle im Index enthaltenen Titel zu halten (vollständige Index Replikation). Um den Index zu replizieren, hält das Teilvermögen ein Portfolio von Wertpapieren, das alle oder annähernd alle Indextitel des zu Grunde liegenden Index umfasst. Das Teilvermögen kann in alle Titel seines Referenzindex im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Index investieren.

Bedingt durch das Anlageziel jedes Teilvermögens ist es bei Änderungen eines Index, wie etwa bei der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Indextitel des betroffenen Index, erforderlich, dass das Teilvermögen jeweils entsprechende Berichtigungen oder Neugewichtungen seiner Anlagen vornimmt. Die Fondsleitung überwacht solche Indexveränderungen und nimmt die notwendigen Anpassungen für das entsprechende Teilvermögen vor.

Zusätzlich kann die Kostenabgrenzung d.h. die fixe Abführung der Managementgebühr auf jährlicher Basis vom Vermögen des Teilvermögens dazu führen, dass in fallenden Märkten eine relative Outperformance und in steigenden Märkten eine Underperformance des Teilvermögens im Vergleich zum Index resultiert, da täglich 1/365 der jährlich anfallenden Managementgebühr abgegrenzt und diese turnusmässig dem Vermögen des Teilvermögens entnommen werden.

Auch können die Indexkomponenten rein mathematisch gesehen, nie als ganze Zahlen abgebildet werden. Komponentenanteile sind auf dem Papier fast zu 100% mit Dezimalstellen berechnet. Branchenüblich ist, dass Kommastellen gerundet und das übrige Geld als Cashkomponente gehalten wird. Auch Dividendenzahlungen führen zu einer Erhöhung der Cashkomponente, da die Reinvestition in den Index auf der einen Seite oder die Reinvestition in die Indexkomponenten auf der anderen Seite nicht taggleich und zu denselben Konditionen erfolgen kann.

Für den Kauf und Verkauf von Wertschriften anlässlich von Indexanpassungen fallen im Teilvermögen Transaktionskosten an. Diese werden bei der Indexberechnung nicht berücksichtigt.

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Derivateinsatz darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung (vereinfachtes Verfahren).

Die Derivate werden lediglich zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12 sowie aus dem jeweiligen Produktanhang im Besonderen Teil), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen des Teilvermögens ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

ESMA Registrierung von Index-Anbietern: Der Index-Anbieter ist in das öffentliche Register von Administratoren und Referenzwerten (Benchmarks) eingetragen, welches von der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) erstellt und geführt wird.

Die Fondsleitung bzw. der Vermögensverwalter versucht, die finanziellen Ziele der Anleger zu erreichen und gleichzeitig einen nachhaltigen Anlageprozess zu verfolgen. Die Fondsleitung bzw. der Vermögensverwalter definiert Nachhaltigkeit als die Fähigkeit, Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (ESG) der Geschäftstätigkeit zur Generierung von Anlagegelegenheiten zu nutzen und Risiken, welche die langfristige Emittenten-Performance belasten, zu mindern («Nachhaltigkeit»). Der Einschluss von ESG-Faktoren kann dazu beitragen, Anlagegelegenheiten zu identifizieren und das ESG-Risikoprofil des Unternehmens zu verbessern und auf diese Weise die negativen Auswirkungen von ESG-Mängeln auf die finanzielle Entwicklung des Unternehmens zu mindern.

Die wesentlichen Risiken des Teilvermögens bestehen darin, dass der Ertrag und der Wert der Anteile Veränderungen unterliegen, welche sich aus den Ertrags- und Wertschwankungen der im MSCI Switzerland IMI Extended SRI Low Carbon Select 5% Isuser Capped enthaltenen Titel ergeben. Abweichungen können auf Grund verschiedener Faktoren eintreten. Solche Faktoren sind unter anderem die anfallenden Kosten und Aufwendungen. Im Weiteren können Konzentrationsgrenzen und sonstige rechtliche oder behördliche Beschränkungen eine Rolle spielen. Die Illiquidität bestimmter Wertpapiere kann ein weiterer Grund sein, weshalb es eventuell nicht möglich sein könnte, alle Indextitel in ihren jeweiligen Gewichtungen zu erwerben oder sie überhaupt zu erwerben. Unter diesen Umständen wird angestrebt, mit Hilfe quantitativer Methoden, eine repräsentative Auswahl an Indextiteln des zu Grunde liegenden Index zu halten. Zu diesen Methoden gehört es etwa, die Aufnahme von einzelnen Wertpapieren in ein Teilvermögen auf Grund ihrer Anlageeigenschaften und ihrer Liquidität zu erwägen.

Der Einschluss von Nachhaltigkeits-, Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren sowie -Risiken kann sich (gegenüber einem Verzicht auf den Einschluss von ESG-Faktoren) sowohl positiv als auch negativ auf die Performance des Teilvermögens auswirken. Die Fondsleitung und der Vermögensverwalter überwachen weder die Screening-Kriterien des Indexanbieters noch beurteilen sie die Genauigkeit der ESG-bezogenen Ratings, die der Indexanbieter für die einzelnen Fondskomponenten abgibt. Da die Auswahl der Anlagen in Abhängigkeit von externen Datenanbietern erfolgt, kann dies ein Risiko für die Investoren darstellen.

Die Anleger sollten daher eine eigene ethische Abwägung des Umfangs des vom Anbieter des Referenzindex durchgeführten ESG-Screenings vornehmen, bevor sie eine Investition in das Teilvermögen tätigen.

Das Teilvermögen wird passiv verwaltet und bildet den Referenzindex ab. Nachhaltigkeitskriterien werden bei der Indexauswahl berücksichtigt. Das Teilvermögen berücksichtigt bei den Anlageentscheiden Nachhaltigkeitsrisiken, indem unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen miteinbezogen werden und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Das Teilvermögen qualifiziert darum als „Artikel 8 Finanzprodukt" gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungs-

pflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Anlegern wird empfohlen, die Offenlegung am Ende dieser Ziff. 1.3 zu lesen.

N. – SPI® ESG
Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des SPI® ESG Weighted nachzubilden.
Dieses Teilvermögen investiert in Aktien von Unternehmen, die im SPI® ESG Weighted enthalten sind und in Aktien, die nicht im SPI® ESG Weighted vertreten sind, von welchen jedoch angekündigt wurde, dass sie in den SPI® ESG Weighted aufgenommen werden und andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen. Grundsätzlich wird die Performance des SPI ESG Weighted Total Return Index (Symbol: SPIEWT) angestrebt.
SPI® ESG Weighted ist ein eingetragenes Markenzeichen der SIX Swiss Exchange AG. Der ETF Emittent (UBS Fund Management (Switzerland) AG) und der Indexanbieter (SIX Swiss Exchange AG) sind voneinander unabhängig. Der SPI® ESG Weighted wird als Total Return- und als Preisindex alle 3 Minuten berechnet und publiziert. Der SPI® ESG Weighted wurde per 01. Juli 2010 mit einem Basiswert von 100 Punkten für den Total Return- sowie 100 Punkten für den Preisindex normiert und am 01. Februar 2021 eingeführt.
Für die Indexberechnung wird der letztbezahlte Kurs berücksichtigt. Falls noch kein bezahlter Kurs am Berechnungstag zustande gekommen ist, gilt der Geldkurs. Beim Fehlen eines solchen wird auf den Vortageskurs zurückgegriffen. Es werden nur Kurse, die über das elektronische Auftragsbuch (Orderbuch) von SIX Swiss Exchange zustande kommen, berücksichtigt.
Der SPI® ESG Weighted enthält alle Titel der Indexfamilie und ist gleichzeitig in verschiedene Sub-Indizes unterteilt.
Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des SPI® ESG Weighted nachzubilden.
Dieses Teilvermögen investiert in Aktien von Unternehmen, die im SPI® ESG Weighted enthalten sind und in Aktien, die nicht im SPI® ESG Weighted vertreten sind, von welchen jedoch angekündigt wurde, dass sie in den SPI® ESG Weighted aufgenommen werden und andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen. Grundsätzlich wird die Performance des SPI ESG Weighted Total Return Index (Symbol: SPIEWT) angestrebt.
SPI® ESG Weighted ist ein eingetragenes Markenzeichen der SIX Swiss Exchange AG. Der ETF Emittent (UBS Fund Management (Switzerland) AG) und der Indexanbieter (SIX Swiss Exchange AG) sind voneinander unabhängig. Der SPI® ESG Weighted wird als Total Return- und als Preisindex alle 3 Minuten berechnet und publiziert. Der SPI® ESG Weighted wurde per 01. Juli 2010 mit einem Basiswert von 100 Punkten für den Total Return- sowie 100 Punkten für den Preisindex normiert und am 01. Februar 2021 eingeführt.
Für die Indexberechnung wird der letztbezahlte Kurs berücksichtigt. Falls noch kein bezahlter Kurs am Berechnungstag zustande gekommen ist, gilt der Geldkurs. Beim Fehlen eines solchen wird auf den Vortageskurs zurückgegriffen. Es werden nur Kurse, die über das elektronische Auftragsbuch (Orderbuch) von SIX Swiss Exchange zustande kommen, berücksichtigt.
Der SPI® ESG Weighted enthält alle Titel der Indexfamilie und ist gleichzeitig in verschiedene Sub-Indizes unterteilt.
Der SPI® ESG Weighted misst die Entwicklung von Schweizer Aktien unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (sog. **ESG Faktoren**). Diese ESG-Faktoren werden anhand eines von Inrate AG (einer unabhängigen Schweizer Nachhaltigkeits-Ratingagentur) bereitgestellten Frameworks und entsprechender Nachhaltigkeitsdaten quantifiziert. Der Referenzindex setzt sich aus denjenigen Komponenten des SPI zusammen, die auf einer ESG Rating Skala von A+ bis D- mindestens ein Rating von C+ aufweisen (sog. **Best-in Class-Ansatz**), weniger als 5% ihres Umsatzes in umstrittenen Aktivitäten erzielen sowie einen Kontroversen-Score von höchstens medium aufweisen. Zudem werden alle Unternehmen, welche vom Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK) für den Ausschluss vorgeschlagen werden, nicht in den Index aufgenommen (sog. **ESG-Ausschlusskriterien**).
Die Aktienzahlen und Free-Float-Werte werden an zwei ordentlichen Anpassungsterminen innerhalb eines Jahres aktualisiert: Am dritten Freitag im März und am dritten Freitag im September (nach Handelsschluss).
Bei sehr grossen Marktveränderungen infolge von Kapitalereignissen wie z.B. Fusionen oder Neukotierungen kann die Geschäftsleitung der SIX gestützt auf einen Antrag der Indexkommission beschliessen, dass ein Valor ausserhalb des festgelegten Aufnahmedatums in den SPI® ESG Weighted aufgenommen wird. Aus denselben Kriterien kann aber auch ein Valor ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen zum Verbleiben im SPI® ESG Weighted nicht mehr gegeben sind.
Der SPI® ESG Weighted Index basiert auf einem Free Float Markt kapitalisiertem Ausgangsuniversum, dessen Konstituenten Gewichtungen basierend auf Nachhaltigkeitskriterien angepasst werden. Die Free Float Market basierte Gewichtung wird Quartalsweise adjustiert, wobei Unter- und Übergewichte basierend auf dem ESG Impact Rating appliziert werden.
Die wesentlichen Risiken des Teilvermögens bestehen darin, dass der Ertrag und der Wert der Anteile Veränderungen unterliegen, welche sich aus den Ertrags- und Wertschwankungen der im SPI® ESG Weighted enthaltenen Titel ergeben. Abweichungen können auf Grund verschiedener Faktoren eintreten. Solche Faktoren sind unter anderem die anfallenden Kosten und Aufwendungen. Im Weiteren können Konzentrationsgrenzen und sonstige rechtliche oder behördliche Beschränkungen eine Rolle spielen. Die Illiquidität bestimmter Wertpapiere kann ein weiterer Grund sein, weshalb es eventuell nicht möglich sein könnte, alle Indextitel in ihren jeweiligen Gewichtungen zu erwerben oder sie überhaupt zu erwerben. Unter diesen Umständen wird angestrebt, mit Hilfe quantitativer Methoden, eine repräsentative Auswahl an Indextiteln des zu Grunde liegenden Index zu halten. Zu diesen Methoden gehört es etwa, die Aufnahme von einzelnen Wertpapieren in ein Teilvermögen auf Grund ihrer Anlageeigenschaften und ihrer Liquidität zu erwägen.
Sämtliche Indexinformationen des SPI® ESG Weighted sind über die Webseiten der SIX Swiss Exchange AG verfügbar:
http://www.six-swiss-exchange.com/indices/shares/spi_ESG_Weighted_de.html

– Sämtliche Stammdaten zum Index
– Indexreglement
– Factsheet
– Tägliche Indexzusammensetzung
– Historische Schlusskurse für alle Berechnungsarten auf täglicher Basis.

Das Teilvermögen bildet den Index physisch ab und ist bestrebt, alle im Index enthaltenen Titel zu halten (vollständige Index Replikation). Um den Index zu replizieren, hält das Teilvermögen ein Portfolio von Wertpapieren, das alle oder annähernd alle Komponenten des zu Grunde liegenden Index umfasst. Das Teilvermögen kann in alle Titel seines Referenzindex investieren.
Bedingt durch das Anlageziel des Teilvermögens ist es bei Änderungen eines Index, wie etwa bei der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Indextitel des betroffenen Index, erforderlich, dass das Teilvermögen jeweils entsprechende Berichtigungen oder Neugewichtungen seiner Anlagen vornimmt. Die Fondsleitung überwacht solche Indexveränderungen und nimmt die notwendigen Anpassungen für das entsprechende Teilvermögen vor.
Zusätzlich kann die Kostenabgrenzung d.h. die fixe Abführung der Managementgebühr auf jährlicher Basis vom Vermögen des Teilvermögens dazu führen, dass in fallenden Märkten eine relative Outperformance und in steigenden Märkten eine Underperformance des Teilvermögens im Vergleich zum Index resultiert, da täglich 1/365 der jährlich anfallenden Managementgebühr abgegrenzt und diese turnusmässig dem Vermögen des Teilvermögens entnommen werden.
Auch können die Indexkomponenten rein mathematisch gesehen, nie als ganze Zahlen abgebildet werden. Komponentenanteile sind auf dem Papier fast zu 100% mit Dezimalstellen berechnet. Branchenüblich ist, dass Kommastellen gerundet und das übrige Geld als Cashkomponente gehalten wird. Auch Dividendenzahlungen führen zu einer Erhöhung der Cashkomponente, da die Reinvestition in den Index auf der einen Seite oder die Reinvestition in die Indexkomponenten auf der anderen Seite nicht taggleich und denselben Konditionen erfolgen kann.
Für den Kauf und Verkauf von Wertschriften anlässlich von Indexanpassungen fallen im Teilvermögen Transaktionskosten an. Diese werden bei der Indexberechnung nicht berücksichtigt.
Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Derivateinsatz darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung (vereinfachtes Verfahren).
Die Derivate werden lediglich zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.
Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12 sowie aus dem jeweiligen Produktanhang im Besonderen Teil), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.
Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen des Teilvermögens ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.
Die Fondsleitung bzw. der Vermögensverwalter versucht, die finanziellen Ziele der Anleger zu erreichen und gleichzeitig einen nachhaltigen Anlageprozess zu verfolgen. Die Fondsleitung bzw. der Vermögensverwalter definiert Nachhaltigkeit als die Fähigkeit, Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (ESG) der Geschäftstätigkeit zur Generierung von Anlagegelegenheiten zu nutzen und Risiken, welche die langfristige Emittenten-Performance belasten, zu mindern («Nachhaltigkeit»). Der Einschluss von ESG-Faktoren kann dazu beitragen, Anlagegelegenheiten zu identifizieren und das ESG-Risikoprofil des Unternehmens zu verbessern und auf diese Weise die negativen Auswirkungen von ESG-Mängeln auf die finanzielle Entwicklung des Unternehmens zu mindern.
Dieses Teilvermögen wird passiv verwaltet und bildet den Referenzindex ab. Nachhaltigkeitsaspekte und -risiken werden bei der Indexauswahl berücksichtigt. Der vom Anbieter genannte Referenzindex, den es anhand der Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien sowie der vom Indexanbieter zur Einschätzung der Nachhaltigkeitsmerkmale und -risiken der Indexkomponenten verwendeten Methode zu prüfen gilt, ist auf der Webseite des Anbieters aufgeführt.
Die Anleger sollten daher eine eigene ethische Abwägung des Umfangs des vom Anbieter des Referenzindex durchgeführten ESG-Screenings vornehmen, bevor sie eine Investition in das Teilvermögen tätigen.
Die Fondsleitung bzw. der Vermögensverwalter bildet den Referenzindex unter Einhaltung der im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Limiten ab. Bei Aktien-ETFs wird, wann immer möglich, der Ansatz einer vollständigen Replikation verfolgt, abhängig von den Eigenschaften des Referenzindex, der Grösse des Teilvermögens und der erforderlichen Abbildungsgenauigkeit. Der Vermögensverwalter kann auf «stratified sampling» zurückgreifen, falls er dies als effizienter erachtet.
Der Einschluss von Nachhaltigkeits-, Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren sowie -Risiken kann sich (gegenüber einem Verzicht auf den Einschluss von ESG-Faktoren) sowohl positiv als auch negativ auf die Performance des Teilvermögens auswirken. Die Fondsleitung und der Vermögensverwalter überwachen weder die Screening-Kriterien des Indexanbieters noch beurteilen sie die Genauigkeit der ESG-bezogenen Ratings, die der Indexanbieter für die einzelnen Fondskomponenten abgibt. Da die Auswahl der Anlagen in Abhängigkeit von externen Datenanbietern erfolgt, kann dies ein **Risiko** für die Investoren darstellen.
Das Teilvermögen wird passiv verwaltet und bildet den Referenzindex ab. Nachhaltigkeitskriterien werden bei der Indexauswahl berücksichtigt. Das Teilvermögen berücksichtigt bei den Anlageentscheiden Nachhaltigkeitsrisiken, indem unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen miteinbezogen werden und die Unternehmen,

in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Das Teilvermögen qualifiziert darum als „Artikel 8 Finanzprodukt" gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Anlegern wird empfohlen, die Offenlegung am Ende dieser Ziff. 1.3 zu lesen.

O. – CMCI Oil SF (CHF) A-dis
P. – CMCI Oil SF (USD) A-dis

Das Anlageziel der Teilvermögen besteht darin, die Wertentwicklung der Basiswerte **UBS Bloomberg CMCI WTI Crude Oil Hedged CHF Index** (Bloomberg: XTWCCE Index; für den CMCI Oil SF (CHF) A-dis) bzw. **UBS Bloomberg CMCI WTI Crude Oil USD Index** (Bloomberg: CTWCER Index; für den CMCI Oil SF (USD) A-dis) (nachfolgend: der «Index» und zusammen die «Indizes») abzubilden und damit an der Wertentwicklung der oben genannten Indizes zuzüglich einer zusätzlichen Bargeld-Rendite zu partizipieren.
Das Teilvermögen bildet den Index synthetisch ab. Das Risiko der synthetischen Replikation besteht in dem Ausfall der Gegenpartei, welches aber zu 105% besichert ist.
Zur Erreichung des Anlageziels können die Teilvermögen zwei unterschiedliche Anlagepolitiken anwenden:

– Investition in ein **«Effektenportfolio»** (wie unten beschrieben) und in Derivate, wie zum Beispiel mit einer Swap-Gegenpartei zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelte Index-Swaps (die **«OTC-Swap-Transaktion»**). Ziel der OTC-Swap-Transaktion ist es, die Wertentwicklung des Effektenportfolios gegen die Wertentwicklung der jeweiligen Indizes auszutauschen. Die Wertentwicklung des Effektenportfolios wird damit neutralisiert und die Anleger tragen kein Preis- oder Währungsrisiko in Bezug auf das Effektenportfolio;
– Investition der Nettoerlöse aus der Ausgabe von Anteilen ganz oder teilweise in eine oder mehrere OTC-Swap-Transaktionen, um die Wertentwicklung der jeweiligen Indizes zu erhalten. Zwar können die Teilvermögen in diesem Fall jederzeit vollständig oder teilweise einer oder mehrerer OTC-Swap-Transaktionen ausgesetzt sein, jedoch werden Sicherheiten in Bezug auf diese OTC-Swap-Transaktionen hinterlegt, so dass das Swap-Gegenpartei-Risiko jederzeit unter 10% bleiben wird.
– Investition in eine oder mehrere OTC-Swap-Transaktionen, um die Wertentwicklung der jeweiligen Indizes zu erhalten. In diesem Fall können die Teilvermögen ihre Nettoerlöse in ein Anleihenportfolio (wie unten beschrieben) um den Ertrag von Bargeld bzw. geldnaher Mittel in der Referenzwährung des Teilvermögens zu erzielen.

Die Fondsleitung kann, unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber, im Einvernehmen mit der Swap-Gegenpartei beschliessen, ganz oder teilweise von einer der oben beschriebenen Anlagepolitiken auf die andere umzustellen.
Der Wert der Anteile der Teilvermögen ist an den jeweiligen Index (abzüglich der Pauschalkommissionen) zuzüglich einer zusätzlichen Bargeld-Rendite gekoppelt, deren Wertentwicklung positiv oder negativ verlaufen kann. Daher sollten Anleger beachten, dass der Wert ihrer Anlage sowohl steigen als auch fallen kann und es keine Garantie dafür gibt, dass sie ihr investiertes Kapital zurückerhalten. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Vermögen der Teilvermögen nicht selbst in den Komponenten der entsprechenden Indizes angelegt wird, sondern die entsprechende Risikoaussetzung einzig über die OTC-Swap-Transaktion(en) erzielt wird. Die Komponenten des jeweiligen Index bilden damit nicht selbst Teil des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens. Die Bewertung der OTC-Swap-Transaktion(en) spiegelt entweder die relativen Veränderungen in der Wertentwicklung des jeweiligen Index und des Effektenportfolios oder die Wertentwicklung des jeweiligen Index wider.
Das Effektenportfolio kann aus Wertpapieren und -rechten (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit sowie aus auf frei konvertierbare Währungen lautende Schuldverschreibungen und -rechte (Zertifikate und ähnliches) auf Aktien, Aktienindizes bzw. Aktienbaskets (ausgenommen sind Wandelanleihen) ausgegeben von privat- und gemischtwirtschaftlichen Emittenten und bis zu 15% festverzinsliche Anlagen bestehen.
Das jeweilige Effektenportfolio und die liquiden Vermögenswerte (wie Einlagen), die die Teilvermögen daneben halten dürfen, werden, zusammen mit den derivativen Techniken sowie etwaigen Gebühren und Aufwendungen zur Ermittlung des Nettoinventarwerts der jeweiligen Teilvermögen an jedem Bewertungstag von der Fondsleitung bewertet.
Das Anleihenportfolio kann aus auf frei konvertierbare Währungen lautenden Anleihen und Notes wie auch andere festverzinsliche oder variable verzinsliche Schuldverschreibungen und -rechte von privat- oder öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, auf eine frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten weltweit, Anteilen von kollektiven Kapitalanlagen und Bankeinlagen bestehen.
Um das Gegenparteirisiko eines Teilvermögens aus den OTC-Swap-Transaktionen jederzeit unter 10% des Nettovermögens des jeweiligen Teilvermögens zu halten, stellt die Swap Gegenpartei der Depotbank Sicherheiten in der Form von Beteiligungswertpapieren und –wertrechten und/oder Forderungswertpapieren und –wertrechten zur Verfügung.
Die Teilvermögen unterscheiden sich ausschliesslich in der Währung des Index (UBS Bloomberg CMCI WTI Crude Oil USD Index gegenüber UBS Bloomberg CMCI WTI Crude Oil Hedged CHF Index, in der Pauschalkommission und im Erstausgabepreis.
Zurzeit agiert UBS AG London Branch als Swap-Gegenpartei für die OTC-Swap-Transaktion(en).
Die Teilvermögen werden passiv verwaltet und bilden den Referenzindex ab. Nachhaltigkeitskriterien werden bei der Indexauswahl nicht berücksichtigt. Somit sind die Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund des Anlageziels der Teilvermögen nicht einbezogen. Der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Referenzindex unter Einhaltung der im Rahmen der Anlagepolitik der Teilvermögen festgelegten Limiten abzubilden. Die Teilvermögen qualifizieren darum als „Artikel 6 Finanzprodukt" gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Anlegern wird empfohlen, die Offenlegung am Ende dieser Ziff. 1.3 zu lesen.

Allgemeine Index-Informationen

Die Indizes sind der Massstab («Benchmark») der modernen Rohstoffanlage und reflektieren die unbesicherten Erträge der WTI Crude Oil Future-Kontrakte. Grundsätzlich repräsentieren sie die gesamte Terminkurve des WTI Crude Oil basierend auf den zugrunde liegenden konstanten Fristigkeiten von 3 Monaten, 6 Monaten, 1 Jahr, 2 Jahren und 3 Jahren. Die CMCI Oil Familie wurde per 29. Januar 2007 mit einem Basiswert von 1000 Punkten normiert. Die Gewichtung, die Komposition und die Komponenten basieren auf einer Kombination von Fundamental- und Liquiditätsgewichtungen. Fundamentalgewichtungen werden auf Grund von ökonomischen Indikatoren wie dem Brutto Inlands Produkt bestimmt. Liquiditätsgewichtungen werden basierend auf Zinsen und Handelsvolumen der Öl-Future-Kontrakte bestimmt. Während die fundamentalen Gewichtungen jährlich im Juli angepasst werden, erfolgen die Anpassungen für die Liquiditätsgewichtungen halbjährlich im Januar und Juli. Auf Grund der festgelegten Zielgewichtungen wird der Index halbjährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die CMCI Indexkommission tritt halbjährlich zusammen und beschliesst die allfällige Anpassungen der Index Gewichtung.
Der Unterschied zwischen dem UBS Bloomberg CMCI WTI Crude Oil USD Index und dem UBS Bloomberg CMCI WTI Crude Oil Hedged CHF Index liegt in der Währungssicherung, die als eine Indexkomponente betrachtet werden kann. Die Erträge aus diesem währungsgesicherten Index sind vergleichbar mit den Renditen einer traditionellen Quanto-Strategie (d.h. einer Strategie bei welcher das Währungsrisiko abgesichert ist). Nur die tägliche positive/negative Performance des Index ist der täglichen Entwicklung des USD/CHF Wechselkurses ausgesetzt. Der entsprechende Nominalbetrag des CMCI WTI Crude Oil Hedged CHF Index ist daher weitgehend abgesichert.
Das Indexregelwerk sowie die aktuellen Indexgewichtungen können jederzeit unter folgender Internet Adresse eingesehen werden: http://www.ubs.com/4/investch/cmci/pdf/cmci/CMCI_Technical_Documentation.pdf.
UBS AG und Bloomberg L.P. agieren als Index-Sponsoren und liefern die jeweiligen Indexstände an jedem «planmässigen Handelstag» an Reuters/Bloomberg (in Echtzeit während des Tages). «Planmässige Handelstage» sind alle Bankwerktage, an denen die (a) Index Sponsoren die offiziellen Schlussstände des Index publizieren und (b) UBS AG London Branch als Swap-Berechnungsstelle offen für Geschäfte ist.

Index Disclaimer

Die Sponsoren geben keine Zusicherung oder Garantie, weder ausdrücklich noch stillschweigend, hinsichtlich der Angemessenheit der Investitionen in die Produkte auf die UBS Bloomberg Constant Maturity Commodity Index-Familie («CMCI»), Produkte auf Rohstoffe im Allgemeinen oder die Fähigkeit des CMCI die Wertentwicklung des Rohstoffmarktes nachzubilden. Bei der Festlegung der Bestandteile des CMCI und etwaiger Änderungen desselben, haben die Index-Sponsoren keine Verpflichtung, die Bedürfnisse eines jeden Geschäftspartners, welcher Produkte auf den CMCI hat, zu berücksichtigen. Die Index-Sponsoren haben alle Eigentumsrechte in Bezug auf den CMCI. Jedes Drittpartei-Produkt auf der Grundlage des oder mit Bezug auf den CMCI oder die CMCI Oil SF Serie (nachfolgend: das «Produkt» oder die «Produkte») darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der UBS und nach Unterzeichnung eines Lizenzvertrages zwischen UBS und der Drittpartei, die beabsichtigt, ein solches Produkt zu emittieren, lanciert werden. UBS übernimmt keine Gewährleistung oder gibt eine Garantie, weder ausdrücklich noch stillschweigend, an die Anleger der Produkte oder an ein Mitglied der Öffentlichkeit in Bezug auf die Zweckmässigkeit der Investitionen in die Produkte oder Rohstoff-Produkte im Allgemeinen oder insbesondere Terminkontrakte («Futures») oder für die Ergebnisse aus der Verwendung des CMCI oder der Produkte auf den CMCI.
Vergangene Wertentwicklungen des CMCI sind nicht notwendigerweise aussagekräftig für zukünftige Ergebnisse.
UBS Bloomberg CMCI WTI Crude Oil (USD/Hedged CHF) Index, UBS Bloomberg Constant Maturity Commodity Index, UBS Bloomberg CMCI und CMCI sind Servicemarken von UBS und/oder Bloomberg. Alle Rechte vorbehalten.

DIE INDEX SPONSOREN ÜBERNEHMEN KEINE GARANTIE FÜR DIE QUALITÄT, GENAUIGKEIT UND VOLLSTÄNDIGKEIT DES CMCI ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN UND UEBERNEHMEN KEINE HAFTUNG FÜR JEGLICHE FEHLER, UNTERLASSUNG ODER UNTERBRECHUNG IN DER BERECHNUNG UND/ODER VERBREITUNG DES CMCI. DIE INDEX SPONSOREN ÜBERNEHMEN KEINE GARANTIE, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE VOM CMCI ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ABLEITET WERDEN ODER ZU WELCHEN MAN DURCH DEREN BENUTZUNG ODER DURCH EINE ANDERE NUTZUNG GELANGT (UNABHÄNGIG DAVON, OB DIREKT ODER MITTELS EINES PRODUKTES, DAS DARAUF VERWEIST). DIE INDEX SPONSOREN ÜBERNEHMEN KEINE GEWÄHRLEISTUNGEN, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, UND SCHLIESSEN HIERMIT, SOWEIT DIES GESETZLICH ZULÄSSIG IST, JEDE GARANTIE FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT ODER FÜR DIE EIGNUNG ZU EINEM BESONDEREN ZWECK ODER VERWENDUNG DES CMCI ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN AUSDRÜCKLICH AUS. OHNE DAS BISHER GESAGTE EINZUSCHRÄNKEN, SCHLIESSEN DIE INDEX SPONSOREN, SOWEIT DIES GESETZLICH ZULÄSSIG IST, JEDE HAFTUNG FÜR SCHADEN MIT STRAFCHARAKTER, INDIREKTEN SCHADEN, AUSSERORDENTLICHEN SCHADEN ODER FOLGESCHADEN AUS (INKLUSIVE ENTGANGENER GEWINN), UND ZWAR AUCH DANN, WENN DIE INDEX SPONSOREN VON DER MÖGLICHKEIT EINES SOLCHEN IN KENNTNIS GESETZT WURDEN.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass die New York Mercantile Exchange, Inc. (einschliesslich des Unternehmensbereichs COMEX), Chicago Board of Trade, ICE Futures, European Energy Exchange, London metal Exchange, Kansas City Board of Trade, New York Board of Trade, Winnipeg Commodities Exchange, Euronext Liffe, Chicago Mercantile Exchange und weitere zukünftige Börsen (alle gemeinsam: die «Börsen») liefern Daten für Rohstoff-Terminkontrakte («commodity futures»), welche teilweise dazu verwendet werden den CMCI zusammen zu stellen und zu berechnen. Allerdings liefern diese Börsen die Daten «so wie sie sind» und ohne Stellungnahme oder Gewähr ihrerseits.

Des Weiteren: Die Börsen: (i) sind in keiner Weise am Angebot, Verkauf, Verwaltung oder Zahlungen des bzw. für den CMCI oder an den damit verbundenen Produkten beteiligt, (ii) gewährleisten in keiner Weise die Genauigkeit der Produkt-Unterlagen oder der Angaben in diesem Dokument, (iii) haften nicht für etwaige Fehler oder Versäumnisse in der Abwicklung, für Preise oder Bewertungen des Index im Zusammenhang mit dem CMCI, haben keinen Einfluss auf die Bestimmung des Zeitpunktes der Emission, Preise oder Mengen der emittierten Produkte und haben keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, Vermarktung oder Handel des CMCI oder etwaigen Produkte auf den CMCI, (iv) agieren in keiner Weise als Emittent, Manager, Betreiber, Garantiegeber oder Anbieter des CMCI oder den damit verbundenen Produkten und treten ebenso wenig als dessen Partner, Verbündeter oder in einem Joint Venture auf, (v) haben den CMCI oder dessen Bedingungen weder genehmigt, gesponsert oder kommentiert und sind nicht verantwortlich für die Berechnungen des Index, (vi) sprechen keine Zusicherung oder Garantie, weder ausdrücklich noch stillschweigend, den Eigentümern des CMCI oder einem Mitglied der Öffentlichkeit in Bezug auf die Zweckmässigkeit einer Investition in Wertpapiere im Allgemeinen oder vor allem in den CMCI aus, und (vii) sind weder involviert noch übernehmen diese irgendeine Verantwortung für den CMCI in Bezug auf seine Eignung als eine Investition oder über dessen zukünftige Wertentwicklung.
Die hierin enthaltenen Informationen stellen weder eine Aufforderung, Angebot, Stellungnahme oder eine Empfehlung durch die Index-Sponsoren zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, noch eine Rechts-, Steuer- oder Anlageempfehlung in Bezug auf die Rentabilität oder die Eignung eines Wertpapiers dar. Die Index-Sponsoren lehnen jegliche Haftung gegenüber Dritten für etwaige Ungenauigkeiten des Index oder Produkte basierend auf dem Index, für jegliche Fehler, Irrtümer, Unterlassungen oder Unterbrechungen bei der Berechnung und/oder Verbreitung der Index-Daten, oder für die Art und Weise, auf dessen die Informationen sich stützen im Zusammenhang mit der Emission und dem Angebot eines Produktes. Unter keinen Umständen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Fahrlässigkeit, sind die Index- Sponsoren, ihre Muttergesellschaften und ihre jeweiligen Tochtergesellschaften, Lieferanten, Vertreter, Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Generalpartner, Niederlassungen, Nachfolgegesellschaften und Beauftragte für direkte, indirekte, zufällige, besondere oder exemplarische Schäden haftbar, welche aus dem Index oder den Produkten auf den Index entstehen, wie beispielsweise, aber nicht beschränkt auf Verlust von Einnahmen oder erwarteten Gewinnen oder entgangenen Geschäften. auch wenn die Index-Sponsoren ausdrücklich auf die Möglichkeit solcher Schäden in Kenntnis gesetzt worden sind.
Dieser Prospekt wurde nicht von Bloomberg überprüft.

Anlagebedingungen

Jeder Anleger, der Anteile an einem oder mehreren Teilvermögen hält, darf diese Anteile nicht ausschliesslich oder teilweise für Zwecke erwerben, wenn diese Anteile:
(i) für eine Lancierung oder Emission eines Produktes oder eines Exchange Traded Funds oder für die Durchführung einer Transaktion, sei es verbrieft oder «over-the-counter», (jeweils ein «Produkt») verwendet werden, wobei als Basiswert diese Teilvermögen herangezogen werden,
(ii) zu Absicherungszwecken des relevanten Index im Zusammenhang mit einem Produkt, welches von diesem Anleger bereits emittiert ist oder noch emittiert wird (je nach dem) erworben werden, es sei denn, dieser Anleger hat hierzu eine Lizenz von den Index Sponsoren in Bezug auf den relevanten Index erworben und die Bewilligung wurde durch den Anleger von den Index Sponsoren für ein solches Produkt vor der Emission eingeholt (die «Investment-Bedingungen»).
Jeder Anleger, welcher Anteile an einem oder mehreren Teilvermögen erwirbt, akzeptiert diese Investment-Bedingungen automatisch mit dem Erwerb der Anteile und gewährleistet und garantiert durch den Erwerb, dass er diese Investment-Bedingungen zu jeder Zeit auch einhält.

Allgemein

Bei Liquidation eines Teilvermögens wird UBS AG, London Branch diesem Teilvermögen einen Betrag auszahlen, welcher der Performance des unterliegenden Index am letzten Bewertungstag multipliziert mit dem Nominalbetrag des Swapgeschäftes plus den aufgelaufenen Zinsen aus der Anlage in den flüssigen Mitteln minus den Kosten am letzten Bewertungstag entspricht.
Die Swap-Gegenpartei stellt der Depotbank der Teilvermögen Sicherheiten in Form von Aktien und/oder Anleihen zur Verfügung, um das Gegenparteirisiko der Teilvermögen auf Grund des jeweiligen Swapvertrages zu jeder Zeit unter 10% des Nettoinventarwerts eines Teilvermögens beizubehalten.
Die wesentlichen Risiken der Teilvermögen bestehen darin, dass der Ertrag und der Wert der Anteile Veränderungen unterliegen, welche sich aus den Ertrags- und Wertschwankungen des Rohölpreises ergeben.
Ferner kann es zu Unterbrechungen der Index-Berechnung kommen: Sollte die Swap-Berechnungsstelle feststellen, dass der Index durch einen anderen Index ersetzt wurde oder von der Index-Berechnungsstelle wahrscheinlich nicht mehr berechnet oder von den Index-Sponsoren nicht mehr unterhalten wird, so können die Swap-Gegenpartei und die Fondsleitung im gegenseitigen Einvernehmen ausmachen, einen anderen Index zu verwenden und den Swapvertrag entsprechend abzuändern. Alternativ kann auch der Swapvertrag gekündigt und die entsprechenden Teilvermögen aufgelöst/liquidiert werden, es sei denn, die entsprechenden Teilvermögen gehen ein anderes Swapgeschäft mit einer anderen Swap-Gegenpartei ein.
Zwischen dem einen Indexprovider UBS Investment Bank und den Verantwortlichen für die Vermögensverwaltung UBS Asset Management Switzerland AG kann es potentielle Interessenkonflikte geben, allerdings sind diese beiden Parteien durch Chinese Walls innerhalb derselben Gruppe klar abgetrennt. Der Indexprovider besteht aus zwei Einheiten: UBS Investment Bank und Bloomberg L.P., letztere ist unabhängig von UBS AG.
Die Fondsleitung setzt Derivate wie Swapgeschäfte zur effizienten Verwaltung der Teilvermögen ein. Ziel der Swapgeschäfte ist es, das Anlageziel der jeweiligen Teilvermögen zu erreichen, d.h. die Teilvermögen jeweils an der Performance der vorstehend beschriebenen Indizes partizipieren zu lassen. Ein solcher Einsatz von Derivaten hat demgemäss keine spekulative Natur. Die Fondsleitung setzt neben Swaps keine zusätzliche Derivate ein.
Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7–15 sowie aus dem jeweiligen Produktanhang im Besonderen Teil) ersichtlich.

Q. – Gold
R. – Gold (EUR) hedged
S. – Gold (CHF) hedged
Das Anlageziel der Teilvermögen besteht darin, langfristig die Wertentwicklung des Goldes, nach Abzug der dem Teilvermögen belasteten Kommissionen und Kosten, zu reflektieren. Eine Anlage über die Teilvermögen in Gold soll eine effiziente Alternative zu einer direkten Anlage in physisches Gold darstellen. Das Vermögen der Teilvermögen investiert ausschliesslich in physisches Gold in kuranter Form. Das Gold wird dabei in Barren der Standardeinheit von ca. 12.5 kg mit der Feinheit 995/1000 oder besser in Einzelverwahrung gehalten. Für Spitzenbestände von bis zu max. 450 Unzen (oz.) Gold bleibt die Sammelverwahrung vorbehalten, welche den Teilvermögen einen Miteigentumsanteil an physisch hinterlegten Barren in Standardeinheiten in der Höhe der entsprechenden Unzen verschafft. Das Vermögen der Teilvermögen kann zudem in physisches Gold in Form von Barren verschiedener Grösse mit einem Feingehalt von mindestens 995/1000 investiert sein, welche durch eine Raffinerie hergestellt worden sind, die auf der «Gold list» der LBMA aufgeführt ist (abrufbar unter: http://www.lbma.org.uk). Diese Barren können nur folgendes Gewicht haben: 1 kg, ½ kg, ¼ kg, 100 g, 50 g, 20 g, 10 g, 5 g, 2 g, 1 g und 1 Feinunze. Der Marktpreis bestimmt sich nach der Feinheit multipliziert mit dem Gewicht.
Standardbarren gemäss der London Bullion Market Association (LBMA):
Die London Bullion Market Association (LBMA) erstellt bestimmte Vorgaben für den Handel mit Gold und Silber (z.B. hinsichtlich Mindestqualität der Edelmetalle), zu deren Einhaltung sich die Mitglieder verpflichten. Die Trades werden jeweils unter den Mitgliedern direkt abgeschlossen, ohne dass eine zentrale Plattform zur Verfügung steht. Die LBMA ist daher kein Börsenplatz im herkömmlichen Sinne, sondern ein OTC-Markt (Over the Counter Markt), bei dem die Parteien direkt miteinander Verträge abschliessen. Die Mitglieder sind unter anderem grosse internationale Banken, Veredler, Verarbeiter und Grossinvestoren (weitere Informationen unter http://www.lbma.org.uk/pages/index.cfm). Zum Handel zugelassen sind gemäss Vorgaben LBMA nur Edelmetallbarren von Scheide- und Prägeanstalten, die bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen. Die Kennzeichnung als «good-delivery» beinhaltet eine Zusicherung hinsichtlich bestimmter Barrenmerkmale, wie Feinheit und Gewicht. Die Barren werden von den Mitgliedern weltweit akzeptiert und gehandelt.

Informationen zum Basiswert:
Für die Basiswertbewertung werden die LBMA Gold Prices der London Bullion Market Association genutzt. Die London Bullion Market Association Gold Pricings werden zweimal täglich durchgeführt mit dem Ziel, möglichst viele Transaktionen zu einem Fixpreis abzuwickeln:
a) Vormittag: Montag bis Freitag 10:30 Uhr UTC (11:30 Uhr MEZ)
b) Nachmittag: Montag bis Freitag 15:00 Uhr UTC (16:00 Uhr MEZ).
An Tagen, an denen ein Nachmittag Fixing vorhanden ist, wird das Nachmittag Fixing zur Bewertung herangezogen. An Tagen, an denen kein Nachmittag Fixing vorhanden ist, wird keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens vorgenommen.
Sämtliche Informationen des Gold Basiswertes sind auf den Webseiten der London Bullion Market Association verfügbar: ttp://www.lbma.org.uk/pages/index.cfm.
Weitere Informationen zum Basiswert können auf folgender Web Seite abgerufen werden: http://www.lbma.org.uk/pages/?page_id=53&title=gold_fixings.
Das jeweilige Teilvermögen bildet den Basiswert physisch ab.
Das Vermögen der Teilvermögen wird passiv verwaltet. Der Nettoinventarwert der Vermögen der Teilvermögen hängt somit direkt von der Wertentwicklung des Goldes ab. Wertverluste, welche durch eine aktive Verwaltung (Verkauf von Gold und Erhöhung der Liquidität bei erwartetem Preiszerfall) vermieden werden könnten, werden nicht aufgefangen. Davon ausgenommen sind die währungsbesicherten Teilvermögen «– Gold (EUR) hedged» und «– Gold (CHF) hedged», bei denen Derivate ausschliesslich zur Absicherung der Referenzwährung gegen den US Dollar verwendet werden. Bei diesen Teilvermögen wird der Wert der Anlagen in Gold (ausgedrückt in US Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf die Währung der jeweiligen Anteilsklasse lauten, gegen diese abgesichert. Es wird eine vollumfängliche Absicherung angestrebt.
Die Fondsleitung darf zusätzlich flüssige Mittel in US Dollar, Schweizer Franken und Euro halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.
Die wesentlichen Risiken von Gold bestehen darin, dass eine Risikostreuung, wie sie bei Wertpapieranlagefonds enthalten ist, aufgrund der Investition in Gold fehlt. Der Wert der Anteile des Teilvermögens hängt im Wesentlichen vom Wert des Goldes ab, dessen Preis Schwankungen unterliegt und dessen Entwicklung schwer absehbar ist. Änderungen von Gesetzen und der fiskalischen Rahmenbedingungen können die Anlagen des Teilvermögens negativ beeinflussen und den Kauf oder Verkauf von Gold beeinflussen. Zudem unterliegt das Teilvermögen der Risiken der Volatilität der wirtschaftlichen Lage von Emerging Markets, da das Gold vornehmlich in diesen Ländern produziert wird. Verschiedene Entwicklungen können den Wert des Goldes nachteilig beeinflussen, namentlich Exportbeschränkungen, Importbeschränkungen, Unruhen, internationale Sanktionen etc. Edelmetalle weisen keinen Nennwert auf, die internationalen Edelmetallmärkte notieren indes überwiegend in der Rechnungseinheit US Dollar. Für die Anteilsklassen, die nicht auf die Rechnungseinheit US Dollar lauten, besteht somit ein Währungsrisiko für den Anleger. Dieses Risiko wird bei den gehedgten Teilvermögen – Gold (EUR) hedged und – Gold (CHF) hedged, deren Referenzwährung der EUR oder der CHF ist, gegen den US Dollar abgesichert. Diese Absicherung kann die Folgen eines Währungsverfalls des US Dollar im Verhältnis zum EUR oder CHF auffangen. Diese Absicherung ist aber für den Anleger mit erheblichen Kosten verbunden.

Die Fondsleitung setzt Derivate ausschliesslich zur Absicherung von Währungsrisiken bei den währungsbesicherten Teilvermögen – Gold (EUR) hedged und – Gold (CHF) hedged ein. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.
Es dürfen insbes. folgende Derivat-Grundformen verwendet werden: Call- oder Put-Optionen, Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12 sowie aus dem jeweiligen Produktanhang im Besonderen Teil), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (Over-the-Counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.
Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.
Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7–15 sowie aus dem jeweiligen Produktanhang im Besonderen Teil) ersichtlich.
Die Teilvermögen werden passiv verwaltet und bilden den Referenzindex ab. Nachhaltigkeitskriterien werden bei der Indexauswahl nicht berücksichtigt. Somit sind die Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund des Anlageziels der Teilvermögen nicht einbezogen. Der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Referenzindex unter Einhaltung der im Rahmen der Anlagepolitik der Teilvermögen festgelegten Limiten abzubilden. Das Teilvermögen qualifiziert darum als „Artikel 6 Finanzprodukt" gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Anlegern wird empfohlen, die Offenlegung am Ende dieser Ziff. 1.3 zu lesen.

S. – Platinum
Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, langfristig die Wertentwicklung des Platins, nach Abzug der dem Teilvermögen belasteten Kommissionen und Kosten zu reflektieren.
Eine Anlage über das Teilvermögen in Platin soll eine effiziente Alternative zu einer direkten Anlage in physisches Platin darstellen. Das Vermögen des Teilvermögens investiert hauptsächlich in physisches Platin in kuranter Form. Das Platin wird dabei in Standardbarren gehalten, die den Good Delivery Anforderungen des London Platinum and Palladium Markets (nachfolgend auch «LPPM») entsprechen (u.a. Gewicht zwischen 1 kg und 6 kg, Feinheit mind. 999.5/1000). Vorbehalten bleibt ein Haben auf einem Edelmetallkonto im Umfang von max. 200 Unzen (oz.) (ca. 6.2 kg) Platin. Dies erlaubt es, Spitzenbestände unterhalb der Standardbarrengrösse gemäss LPPM der Entwicklung des Platinpreises auszusetzen.
Standardbarren gemäss des London Platinum and Palladium Markets (LPPM): Die London Platinum and Palladium Market Association (LPPM) erstellt bestimmte Vorgaben für den Handel mit Platin und Palladium (z.B. hinsichtlich Mindestqualität der Edelmetalle), zu deren Einhaltung sich die Mitglieder verpflichten. Die Trades werden jeweils unter den Mitgliedern direkt abgeschlossen, ohne dass eine zentrale Plattform zur Verfügung steht. Der LPPM ist wie der London Bullion Market daher kein Börsenplatz im herkömmlichen Sinne, sondern ein OTC-Markt (Over the Counter Markt), bei dem die Parteien direkt miteinander Verträge abschliessen. Die Mitglieder sind unter anderem grosse internationale Banken, Veredler, Verarbeiter und Grossinvestoren (weitere Informationen unter http://www.lppm.org.uk/Index.aspx). Zum Handel zugelassen sind gemäss Vorgaben LPPM nur Edelmetallbarren von Scheide- und Prägeanstalten, die bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen. Die Kennzeichnung als «good-delivery» beinhaltet eine Zusicherung hinsichtlich bestimmter Barrenmerkmale, wie Feinheit und Gewicht. Die Barren werden von den Mitgliedern weltweit akzeptiert und gehandelt.
Das Vermögen des Teilvermögens wird passiv verwaltet. Der Nettoinventarwert des Vermögens des Teilvermögens hängt somit direkt von der Wertentwicklung des Platins ab. Wertverluste, welche durch eine aktive Verwaltung (Verkauf von Platin und Erhöhung der Liquidität bei erwartetem Preiszerfall) vermieden werden könnten, werden nicht aufgefangen.
Die Fondsleitung darf zusätzlich flüssige Mittel in US Dollar, Schweizer Franken und Euro halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

Basiswert
Für die Basiswertbewertung werden die Fixings des LBMA Platinum Preis benutzt, welche unabhängig von der Metal Exchange (LME) administriert werden. Das Fixing des LBMA Platinum Preis wird zweimal täglich durchgeführt mit dem Ziel, möglichst viele Transaktionen zu einem Fixpreis abzuwickeln:
a) Vormittag: Montag bis Freitag 9:45 Uhr UTC (10:45 Uhr MEZ)
b) Nachmittag: Montag bis Freitag 14:00 Uhr UTC (15:00 Uhr MEZ).
An Tagen, an denen ein Nachmittag Fixing vorhanden ist, wird das Nachmittag Fixing zur Bewertung herangezogen. An Tagen, an denen kein Nachmittag Fixing vorhanden ist, wird keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens vorgenommen.
Sämtliche Informationen des Platinum Basiswertes sind auf den Webseiten des London Palladium & Platinum Markets verfügbar: ttp://www.lppm.com/.
Weitere Informationen zum Basiswert können auf folgender Web Seite abgerufen werden: http://www.lppm.com/.
Das Teilvermögen bildet den Basiswert physisch ab.
Die wesentlichen Risiken von Platin bestehen darin, dass eine Risikostreuung, wie sie bei Wertpapieranlagefonds enthalten ist, aufgrund der Investition in Platin fehlt. Der Wert der Anteile des Teilvermögens hängt im Wesentlichen vom Wert des Platins ab, dessen Preis Schwankungen unterliegt und dessen Entwicklung schwer absehbar ist. Änderungen von Gesetzen und der fiskalischen Rahmenbedingungen können die Anlagen des Teilvermögens negativ beeinflussen und den Kauf oder Verkauf von Platin beeinflussen. Zudem unterliegt das Teilvermögen den Risiken der Volatilität der wirtschaftlichen Lage von Emerging Markets, da das Platin vornehmlich in diesen Ländern produziert wird. Verschiedene Entwicklungen können den Wert des Platins nachteilig beeinflussen, namentlich Exportbeschränkungen, Importbeschränkungen, Unruhen, internationale Sanktionen etc. Edelmetalle weisen keinen Nennwert auf, die internationalen Edelmetallmärkte notieren indes überwiegend in der Rechnungseinheit US Dollar.
Für das Teilvermögen «– Platinum» setzt die Fondsleitung keine Derivate ein.
Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7–15 sowie aus dem jeweiligen Produktanhang im Besonderen Teil) ersichtlich.
Das Teilvermögen wird passiv verwaltet und bildet den Referenzindex ab. Nachhaltigkeitskriterien werden bei der Indexauswahl nicht berücksichtigt. Somit sind die Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund des Anlageziels des Teilvermögens nicht einbezogen. Der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Referenzindex unter Einhaltung der im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Limiten abzubilden. Das Teilvermögen qualifiziert darum als „Artikel 6 Finanzprodukt" gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Anlegern wird empfohlen, die Offenlegung am Ende dieser Ziff. 1.3 zu lesen.

U. – Palladium
Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, langfristig die Wertentwicklung des Palladiums, nach Abzug der dem Teilvermögen belasteten Kommissionen und Kosten zu reflektieren.
Eine Anlage über das Teilvermögen in Palladium soll eine effiziente Alternative zu einer direkten Anlage in physisches Palladium darstellen. Das Vermögen des Teilvermögens investiert hauptsächlich in physisches Palladium in kuranter Form. Das Palladium wird dabei in Standardbarren gehalten, die den Good Delivery Anforderungen des London Platinum and Palladium Markets (nachfolgend auch «LPPM») entsprechen (u.a. Gewicht zwischen 1 kg und 6 kg, Feinheit mind. 999.5/1000). Vorbehalten bleibt ein Haben auf einem Edelmetallkonto im Umfang von max. 200 Unzen (oz.) (ca. 6.2 kg) Palladium. Dies erlaubt es, Spitzenbestände unterhalb der Standardbarrengrösse gemäss LPPM der Entwicklung des Palladiumpreises auszusetzen.
Standardbarren gemäss des London Platinum and Palladium Markets (LPPM): Die London Platinum and Palladium Market Association (LPPM) erstellt bestimmte Vorgaben für den Handel mit Platin und Palladium (z.B. hinsichtlich Mindestqualität der Edelmetalle), zu deren Einhaltung sich die Mitglieder verpflichten. Die Trades werden jeweils unter den Mitgliedern direkt abgeschlossen, ohne dass eine zentrale Plattform zur Verfügung steht. Der LPPM ist wie der London Bullion Market daher kein Börsenplatz im herkömmlichen Sinne, sondern ein OTC-Markt (Over the Counter Markt), bei dem die Parteien direkt miteinander Verträge abschliessen. Die Mitglieder sind unter anderem grosse internationale Banken, Veredler, Verarbeiter und Grossinvestoren (weitere Informationen unter http://www.lppm.org.uk/Index.aspx). Zum Handel zugelassen sind gemäss Vorgaben LPPM nur Edelmetallbarren von Scheide- und Prägeanstalten, die bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen. Die Kennzeichnung als «good-delivery» beinhaltet eine Zusicherung hinsichtlich bestimmter Barrenmerkmale, wie Feinheit und Gewicht. Die Barren werden von den Mitgliedern weltweit akzeptiert und gehandelt.

Basiswert
Für die Basiswertbewertung werden die Fixings des LBMA Palladium Preis benutzt, welche unabhängig von der Metal Exchange (LME) administriert werden. Das Fixing des LBMA Palladium Preis wird zweimal täglich durchgeführt mit dem Ziel, möglichst viele Transaktionen zu einem Fixpreis abzuwickeln:
a) Vormittag: Montag bis Freitag 9:45 Uhr UTC (10:45 Uhr MEZ)
b) Nachmittag: Montag bis Freitag 14:00 Uhr UTC (15:00 Uhr MEZ).
An Tagen, an denen ein Nachmittag Fixing vorhanden ist, wird das Nachmittag Fixing zur Bewertung herangezogen. An Tagen, an denen kein Nachmittag Fixing vorhanden ist, wird keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens vorgenommen.
Sämtliche Informationen des Palladium Basiswertes sind auf den Webseiten des London Palladium & Platinum Markets verfügbar: ttp://www.lppm.com/.
Weitere Informationen zum Basiswert können auf folgender Web Seite abgerufen werden: http://www.lppm.com/.
Das Teilvermögen bildet den Basiswert physisch ab.
Das Vermögen des Teilvermögens wird passiv verwaltet. Der Nettoinventarwert des Vermögens des Teilvermögens hängt somit direkt von der Wertentwicklung des Palladiums ab. Wertverluste, welche durch eine aktive Verwaltung (Verkauf von Palladium und Erhöhung der Liquidität bei erwartetem Preiszerfall) vermieden werden könnten, werden nicht aufgefangen.
Die Fondsleitung darf zusätzlich flüssige Mittel in US Dollar, Schweizer Franken und Euro halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.
Die wesentlichen Risiken von Palladium bestehen darin, dass eine Risikostreuung, wie sie bei Wertpapieranlagefonds enthalten ist, aufgrund der Investition in Palladium fehlt. Der Wert der Anteile des Teilvermögens hängt im Wesentlichen vom Wert des Palladiums ab, dessen Preis Schwankungen unterliegt und dessen Entwicklung schwer absehbar ist. Änderungen von Gesetzen und der fiskalischen Rahmenbedingungen können die Anlagen des Teilvermögens negativ beeinflussen und den Kauf oder Verkauf von Palladium beeinflussen. Zudem unterliegt das Teilvermögen den Risiken der Volatilität der wirtschaftlichen Lage von Emerging Markets, da das Palladium vornehmlich in diesen Ländern produziert wird. Verschiedene Entwicklungen können den Wert des Palladiums nachteilig beeinflussen, namentlich Exportbeschränkungen, Importbeschränkungen, Unruhen, internationale Sanktionen etc. Edelmetalle weisen keinen Nennwert auf, die internationalen Edelmetallmärkte notieren indes überwiegend in der Rechnungseinheit US Dollar.
Für das Teilvermögen «– Palladium» setzt die Fondsleitung keine Derivate ein.
Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7–15 sowie aus dem jeweiligen Produktanhang im Besonderen Teil) ersichtlich.
Das Teilvermögen wird passiv verwaltet und bildet den Referenzindex ab. Nachhaltigkeitskriterien werden bei der Indexauswahl nicht berücksichtigt. Somit sind die Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund des Anlageziels des Teilvermögens nicht einbezogen. Der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Referenzindex unter Einhaltung der im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens

festgelegten Limiten abzubilden. Das Teilvermögen qualifiziert darum als „Artikel 6 Finanzprodukt" gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Anlegern wird empfohlen, die Offenlegung am Ende dieser Ziff. 1.3 zu lesen.

V. – Silver
Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, langfristig die Wertentwicklung des Silbers, nach Abzug der den Teilvermögen belasteten Kommissionen und Kosten zu reflektieren.
Eine Anlage über das Teilvermögen in Silber soll eine effiziente Alternative zu einer direkten Anlage in physisches Silber darstellen. Das Vermögen des Teilvermögens investiert hauptsächlich in physisches Silber in kuranter Form. Das Silber wird dabei in Standardbarren gehalten, die den Good Delivery Anforderungen der London Bullion Market Association (nachfolgend auch «LBMA») entsprechen (u.a. Gewicht zwischen ca. 23.3 kg und ca. 34.2 kg, Feinheit mind. 999/1000). Vorbehalten bleibt ein Haben auf einem Edelmetallkonto im Umfang von max. 1100 Unzen (oz.) (ca. 34.2 kg) Silber. Dies erlaubt es, Spitzenbestände unterhalb der Standardbarrengrösse gemäss LBMA der Entwicklung des Silberpreises auszusetzen.
Standardbarren gemäss der London Bullion Market Association (LBMA):
Die London Bullion Market Association (LBMA) erstellt bestimmte Vorgaben für den Handel mit Gold und Silber (z.B. hinsichtlich Mindestqualität der Edelmetalle), zu deren Einhaltung sich die Mitglieder verpflichten. Die Trades werden jeweils unter den Mitgliedern der Chicago Mercantile Exchange (CME) Auction Platform Limited direkt abgeschlossen. Die CME Auction Platform ist daher kein Börsenplatz im herkömmlichen Sinne, sondern ein OTC-Markt (Over the Counter Markt), bei dem die Parteien direkt miteinander Verträge abschliessen. Die Mitglieder sind unter anderem grosse internationale Banken, Veredler, Verarbeiter und Grossinvestoren. Zum Handel zugelassen sind gemäss Vorgaben LBMA nur Edelmetallbarren von Scheide- und Prägeanstalten, die bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen. Die Kennzeichnung als «good-delivery» beinhaltet eine Zusicherung hinsichtlich bestimmter Barrenmerkmale, wie Feinheit und Gewicht. Die Barren werden von den Mitgliedern weltweit akzeptiert und gehandelt.

Basiswert
Für die Basiswertbewertung werden der LBMA Silver Price der CME Group & Thomson Reuters genutzt. Der LBMA Silver Price der CME Group & Thomson Reuters wird einmal täglich, Montag bis Freitag 12:00 Uhr UTC (13:00 Uhr MEZ) durch die CME Auction Platform Limited mit dem Ziel ermittelt, möglichst viele Transaktionen zu einem Fixpreis abzuwickeln. An Tagen, an denen kein Pricing statt findet, wird keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens vorgenommen.
Das Teilvermögen bildet den Basiswert physisch ab.
Das Vermögen des Teilvermögens wird passiv verwaltet. Der Nettoinventarwert des Vermögens des Teilvermögens hängt somit direkt von der Wertentwicklung des Silbers ab. Wertverluste, welche durch eine aktive Verwaltung (Verkauf von Silber und Erhöhung der Liquidität bei erwartetem Preiszerfall) vermieden werden könnten, werden nicht aufgefangen.
Die Fondsleitung darf zusätzlich flüssige Mittel in US Dollar, Schweizer Franken und Euro halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.
Die wesentlichen Risiken von Silber bestehen darin, dass eine Risikostreuung, wie sie bei Wertpapieranlagefonds enthalten ist, aufgrund der Investition in Silber fehlt. Der Wert der Anteile des Teilvermögens hängt im Wesentlichen vom Wert des Silbers ab, dessen Preis Schwankungen unterliegt und dessen Entwicklung schwer absehbar ist. Änderungen von Gesetzen und der fiskalischen Rahmenbedingungen können die Anlagen des Teilvermögens negativ beeinflussen und den Kauf oder Verkauf von Silber beeinflussen. Zudem unterliegt das Teilvermögen den Risiken der Volatilität der wirtschaftlichen Lage von Emerging Markets, da das Silber vornehmlich in diesen Ländern produziert wird. Verschiedene Entwicklungen können den Wert des Silbers nachteilig beeinflussen, namentlich Exportbeschränkungen, Importbeschränkungen, Unruhen, internationale Sanktionen etc. Edelmetalle weisen keinen Nennwert auf, die internationalen Edelmetallmärkte notieren indes überwiegend in der Rechnungseinheit US Dollar. Für die Anteilsklassen, die nicht auf die Rechnungseinheit US Dollar lauten, besteht somit ein Währungsrisiko für den Anleger.
Für das Teilvermögen «– Silver» setzt die Fondsleitung keine Derivate ein.
Das Teilvermögen wird passiv verwaltet und bildet den Referenzindex ab. Nachhaltigkeitskriterien werden bei der Indexauswahl nicht berücksichtigt. Somit sind die Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund des Anlageziels des Teilvermögens nicht einbezogen. Der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Referenzindex unter Einhaltung der im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Limiten abzubilden. Das Teilvermögen qualifiziert darum als „Artikel 6 Finanzprodukt" gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Anlegern wird empfohlen, die Offenlegung am Ende dieser Ziff. 1.3 zu lesen.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7–15 sowie aus dem Produktanhang im Besonderen Teil) ersichtlich

Sicherheitenstrategie im Rahmen von Effektenleihgeschäften oder Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten:
Im Zusammenhang mit Effektenleihgeschäften oder Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten können Gegenparteirisiken auftreten. Diese Risiken werden wie folgt minimiert:

Umfang der Besicherung:
Sämtliche Ausleihungen im Rahmen von Effektenleihgeschäften sind vollumfänglich zu besichern, dabei hat der Wert der Sicherheiten mindestens 105% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten zu betragen. Zudem können einzelne Sicherheiten mit einem Abschlag bewertet werden. Dieser Abschlag richtet sich nach der Volatilität der Märkte und der voraussichtlichen Liquidierbarkeit der Sicherheit. Die Besicherung von Derivatgeschäften richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften für die Abwicklung von solchen Geschäftsarten. Zentral abgewickelte Derivatgeschäfte unterliegen immer einer Besicherung. Der Umfang und die Höhe richten sich nach den jeweiligen Vorschriften der zentralen Gegenpartei, resp. der Clearingstelle.
Für nicht zentral abgewickelte Derivatgeschäfte kann die Fondsleitung oder ihre Beauftragten mit den Gegenparteien gegenseitige Besicherungsvereinbarungen abschliessen. Der Wert der ausgetauschten Sicherheiten muss dauernd mindestens dem Wiederbeschaffungswert der ausstehenden Derivatgeschäfte entsprechen. Zudem können einzelne Sicherheiten mit einem Abschlag bewertet werden. Dieser Abschlag richtet sich nach der Volatilität der Märkte und der voraussichtlichen Liquidierbarkeit der Sicherheit.

Als Sicherheiten sind die folgenden Arten zulässig:
- Aktien, sofern sie an einer Börsen oder einem anderen, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, die über eine hohe Liquidität verfügen und Bestandteil eines massgebenden Indexes sind.
- Den Aktien gleichgestellt sind börsennotierte ETFs in der Form von Effektenfonds, übrige Fonds für traditionelle Anlagen nach Schweizer Recht oder von OGAW,sofern sie einen oben stehenden Index nachbilden und den Index physisch replizieren. Swap-basierte, synthetisch replizierende ETFs sind nicht zulässig.
- Obligationen, sofern sie an einer Börsen oder einem anderen, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und der Emittent über eine erstklassige Bonität verfügt. Bei Staatsanleihen aus U.S., Japan, UK, Deutschland, Schweiz (inkl. Bundesländer und Kantone) ist kein Rating notwendig.
- Handelbare Schatzbriefe und Schatzanweisungen mit einer Staatsgarantie sind Staatsanleihen gleichgestellt, sofern der Staat oder die Emission über ein erstklassiges Rating verfügt oder sie von den USA, Japan, UK, Deutschland, der Schweiz (inkl. Bundesländer und Kantone) herausgegeben werden.
- Geldmarktfonds, sofern sie der SFAMA-Richtlinie oder der CESR Guideline für Geldmarktfonds entsprechen, eine tägliche Rückgabemöglichkeit gegeben ist und die Anlagen von hoher Qualität sind, resp. von der Fondsleitung als erstklassig eingestuft werden.
- Barmittel (Cash Collateral), sofern sie auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

Sicherheitsmargen
Für die Besicherung von Ausleihungen im Rahmen von Effektenleihgeschäften gelten folgende Mindestabschläge (% Abzug vom Marktwert):

– Börsennotierte Aktien und ETF	8%
– Staatsanleihen (inkl. Schatzanweisungen und Schatzbriefen), begeben oder garantiert von USA, UK, Japan, Deutschland oder Schweiz (inkl. Kantone und Gemeinden)	0%
– Übrige Staatsanleihen (inkl. Schatzanweisungen und Schatzbriefe)	2%
– Unternehmensanleihen	4%
– Barmittel sofern nicht in Fondswährung	3%
– Geldmarktfonds	4%

Bei Besicherung von nicht zentral abgerechneten Derivaten gelten folgende Mindestabschläge (% Abzug vom Marktwert), sofern eine Besicherungsvereinbarung mit der Gegenpartei abgeschlossen worden ist:

– Barmittel	0%
– Staatsanleihen mit Restlaufzeit bis 1 Jahr	1–3%
– Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 1 Jahr bis 5 Jahre	3–5%
– Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 5 Jahren bis 10 Jahre	4–6%
– Staatsanleihen mit Restlaufzeit über 10 Jahre	5–7%

Barsicherheiten können wie folgt und mit folgenden Risiken wieder angelegt werden:
Bankguthaben auf Sicht oder mit kurzer Kündigungsfrist, Staatsanleihen mit einer hohen Bonität, Geldmarktinstrumente mit Gegenparteien, welche über eine hohe Bonität verfügen sowie Geldmarktfonds, welche der SFAMA-Richtlinie oder der CESR Guideline für Geldmarktfonds unterliegen.
Die Wiederanlage der Barsicherheiten muss immer in derselben Währung wie die der entgegengenommenen Sicherheiten erfolgen.
Die Fondsleitung überwacht die Risiken aus der Wiederanlage der Barsicherheiten regelmässig. Trotzdem unterliegen diese Anlagen einem Kreditrisiko und der Wert kann durch Wertschwankungen beeinträchtigt werden. Zudem kann ein gewisses Liquiditätsrisiko nicht ausgeschlossen werden.

Ergänzende Informationen zu den Referenzindizes für alle betroffenen Teilvermögen
«SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange») und ihre Lizenzgeber (die «Lizenzgeber») stehen in keiner Verbindung zu UBS Asset Management Switzerland AG, mit Ausnahme der Lizenzierung der verwendeten Referenzindizes und den damit verbundenen Marken für die Verwendung in Zusammenhang mit den betroffenen Teilvermögen.
SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber stehen in keiner Verbindung zu den Teilvermögen, insbesondere:
- werden die Teilvermögen in keiner Weise von diesen unterstützt, abgetreten, verkauft oder beworben;
- geben diese keinerlei Anlageempfehlung in Bezug auf die Teilvermögen oder andere Finanzinstrumente ab;
- trifft diese keine Verantwortung oder Haftung für und treffen sie keine Entscheidungen betreffend die Terminierung, die Menge oder die Preisgestaltung der Teilvermögen;
- trifft diese keine Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, Bewirtschaftung oder das Marketing der Teilvermögen;
- finden allfällige Belange der Teilvermögen keine Berücksichtigung bei der Festlegung, Zusammensetzung oder Berechnung der verwendeten Referenzindizes und es besteht auch keine Verpflichtung zu einer solchen Berücksichtigung.

SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber leisten in keiner Weise Gewähr und schliessen jegliche Haftung (sowohl aus fahrlässigem wie aus sonstigem Verhalten) im Zusammenhang mit den Teilvermögen und dessen Performance aus.

SIX Swiss Exchange geht weder mit den Käufern der Teilvermögen noch sonstigen Dritten eine vertragliche Beziehung ein.
Insbesondere
– leisten SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber in keiner Weise (weder ausdrücklich noch stillschweigend) Gewähr und schliessen jedwede Haftung aus für:
– die Ergebnisse, welche von den Teilvermögen, den Inhabern von den Teilvermögen oder jeglichen anderen Personen in Zusammenhang mit dem Gebrauch der Teilvermögen sowie den in den Referenzindizes enthaltenen Daten erzielt werden können;
– die Genauigkeit, Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit des Referenzindizes und seinen Daten;
– die Marktgängigkeit sowie die Eignung für einen bestimmten Zweck bzw. für eine bestimmte Verwendung der Referenzindizes und seinen Daten;
– die Performance der Teilvermögen im Allgemeinen.
– leisten SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber in keiner Weise Gewähr und schliessen jedwede Haftung für irgendwelche Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in den Referenzindizes oder seinen Daten aus;
– haften SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber (weder aus fahrlässigem noch aus sonstigem Verhalten) unter keinen Umständen für entgangenen Gewinn oder indirekte, Sonder- oder Folgeschäden, Strafgelder oder Verluste, die infolge solcher Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen im jeweiligen Index oder seinen Daten oder allgemein in Zusammenhang mit den Teilvermögen entstehen. Dies gilt auch dann, wenn sich SIX Swiss Exchange oder ihre Lizenzgeber bewusst sind, dass solche Verluste oder Schäden auftreten könnten.

Die Lizenzvereinbarung zwischen UBS Asset Management Switzerland AG und SIX Swiss Exchange dient einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten der Inhaber der Teilvermögen oder sonstiger Dritter.»

Liquiditätsrisikomanagement / Angaben über den Prozess zum Liquiditätsmanagement

Um das Recht der Anleger auf jederzeitige Rückgabe ihrer Anteile (KAG Art. 78 Abs. 2) grundsätzlich gewährleisten zu können, überwacht die Fondsleitung regelmässig die Liquiditätsrisiken einerseits der einzelnen Anlagen im Hinblick auf deren Veräusserbarkeit und andererseits der Teilvermögen in Bezug auf die Bedienung von Rücknahmen. Zu diesem Zweck wurden Prozesse definiert und implementiert, welche insbesondere die Identifikation, Überwachung und die Rapportierung dieser Risiken ermöglichen. Für die Identifikation der Liquiditätsrisiken der Anlagen und für die Berechnung von individuellen Liquiditäts-Schwellenwerten auf Ebene Teilvermögen, stützt sich die Fondsleitung auf markterprobte und von Fachstellen der UBS Gruppe geprüfte Modelle ab. Die Liquiditäts-Schwellenwerte dienen der Überwachung von Stress-Rücknahme-Szenarios auf Ebene Teilvermögen.

Offenlegung der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien

Gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR») nimmt die Fondsleitung in diesem Prospekt, soweit dies für die einzelnen Teilvermögen relevant ist, eine Beschreibung der Art und Weise vor, wie «Nachhaltigkeitsrisiken» in den Anlageentscheidungen berücksichtigt werden, sowie die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen der von ihnen angebotenen Finanzprodukte. Dementsprechend und in Übereinstimmung mit der SFDR hat die Fondsleitung jedes Teilvermögen danach kategorisiert, ob Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheiden berücksichtigt werden (ein sogenanntes «Artikel 8 Finanzprodukt») oder ob Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheiden nicht berücksichtigt werden (ein sogenanntes «Artikel 6 Finanzprodukt»). Die Fondsleitung stuft keines der Teilvermögen so ein, dass es eine nachhaltige Investition anstrebt und einen Index als Referenzwert bestimmt (ein sogenanntes «Artikel 9 Finanzprodukt»). Sollte sich dies ändern und sollte eines der Teilvermögen als Artikel 9 Finanzprodukt eingestuft werden, wird dieser Prospekt entsprechend angepasst.

Als «Nachhaltigkeitsrisiko» wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert des Unternehmens haben könnte. Wenn sich ein mit einer Anlage verbundenes Nachhaltigkeitsrisiko verwirklicht, könnte dies zum Wertverlust einer Anlage führen.

Jedes Teilvermögen, das als Artikel 6 Finanzprodukt klassifiziert ist, wird passiv verwaltet, indem es einen Referenzindex nachbildet. Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des Indexauswahlprozesses dieser Teilvermögen nicht berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels dieser Teilvermögen nicht integriert, und die Fondsleitung bzw. der Vermögensverwalter ist lediglich bestrebt, den jeweiligen Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des jeweiligen Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden.

In Bezug auf jedes Teilvermögen, das als Artikel 8 Finanzprodukt klassifiziert ist, strebt die Fondsleitung bzw. der Vermögensverwalter des jeweiligen Teilvermögens an, die finanziellen Ziele der Anleger zu erreichen und gleichzeitig die Nachhaltigkeit in den Anlageprozess einzubeziehen. Die Fondsleitung bzw. der Vermögensverwalter definiert Nachhaltigkeit als die Fähigkeit, die Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) von Geschäftsmodellen zu nutzen, um Chancen zu generieren und Risiken zu mindern, die zur langfristigen Wertentwicklung von Emittenten beitragen. Die ESG-Integration kann auch Chancen für ein Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils des jeweiligen Unternehmens identifizieren und dadurch die potenziellen negativen Auswirkungen von ESG-Themen auf die finanzielle Performance des jeweiligen Unternehmens abmildern.

Teilvermögen, die als Artikel 8 Finanzprodukt klassifiziert sind, werden passiv verwaltet und bilden einen Referenzindex nach. Nachhaltigkeitsmerkmale und -risiken werden im Rahmen des Auswahlprozesses des jeweiligen Index berücksichtigt. Der Referenzindex, der nach Angaben des Indexanbieters des jeweiligen Teilfonds anhand von Umwelt-, Sozial- oder Governance-Kriterien überprüft wird, sowie die vom Indexanbieter zur Bewertung der Nachhaltigkeitsmerkmale und -risiken der Indexbestandteile verwendete Methodik sind auf der Website des Indexanbieters zu finden. Anleger in Teilvermögen, die als Artikel 8 Finanzprodukte eingestuft sind, sollten daher vor einer Anlage in ein solches Teilvermögen ihre eigene ethische Bewertung des Umfangs des vom Anbieter des Referenzindex durchgeführten ESG-bezogenen Screenings vornehmen. Die Fondsleitung bzw. der Vermögensverwalter jedes solchen Teilvermögens wird den Referenzindex im Einklang mit den in der Anlagepolitik des jeweiligen Teilvermögens festgelegten Grenzen nachbilden. Bei festverzinslichen Teilvermögen ist die Fondsleitung bzw. der Vermögensverwalter bestrebt, die finanziellen Ziele der Anleger zu erreichen, indem er die Referenz-ESG/SRI-Benchmark nachbildet und durch die Konstruktion eines optimalen Portfolios mit starkem Fokus auf die Minimierung der Transaktionskosten bei gleichzeitiger Steuerung des Tracking Error innerhalb einer definierten Spanne ein Top-Down-Index-Exposure nachbildet. Bei Aktien-Teilvermögen besteht der Ansatz darin, je nach den Merkmalen des Referenzindex, der Grösse des Teilvermögens und der erforderlichen Tracking-Genauigkeit nach Möglichkeit eine vollständige Replikation zu verwenden. In einigen Situationen kann die Fondsleitung bzw. der Vermögensverwalter ein geschichtetes Sampling verwenden, wenn er dies für effizienter hält. Die Integration dieser ESG-Merkmale und -Risiken könnte sich (im Vergleich zur Nichtberücksichtigung von ESG) positiv oder negativ auf die Performance des Teilvermögens auswirken. Weder die Fondsleitung noch der Vermögensverwalter überwachen die vom Indexanbieter angewandten Screening-Kriterien oder bewerten die Genauigkeit der ESG-bezogenen Bewertungen, die der Indexanbieter den einzelnen Bestandteilen zuweist.

1.4 Die Fund of Funds Struktur für die Teilvermögen «– SXI Real Estate® Funds» und «– SXI Real Estate®»

Dadurch, dass die Teilvermögen überwiegend in Zielfonds investiert sind und lediglich im beschränkten Umfang Direktanlagen tätigen, gelten sie als Fund of Funds. Die besondere Struktur von «– SXI Real Estate® Funds» und «– SXI Real Estate®» weist bedeutende Vorteile gegenüber direkt investierenden Fonds bzw. Teilvermögen auf:
– durch die Anlage in bereits bestehende kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) wird im Vergleich zu Fonds bzw. Teilvermögen mit Direktanlagen eine breitere Diversifikation bzw. Risikoverteilung erreicht;
– die Diversifikation bei Fund of Funds beschränkt sich nicht nur auf die eigenen Anlagen, da die Zielfonds ebenfalls den strengen Vorgaben der Risikostreuung unterliegen. Fund of Funds ermöglichen somit dem Anleger eine Anlage in ein Produkt, das eine Risikoverteilung auf zwei Ebenen ausweist und dadurch das Risiko der einzelnen Zielfonds minimiert.
  Die besondere Struktur von «– SXI Real Estate® Funds» und «– SXI Real Estate®» weist auch Nachteile gegenüber direkt investierenden Fonds auf:
– Bestimmte Vergütungen und Nebenkosten können im Rahmen der Anlage in Anteile bestehender kollektiver Kapitalanlagen doppelt anfallen (zum Beispiel Provisionen der Depotbank und der zentralen Verwaltungsstelle, Verwaltungs-/Beratungskommissionen und Ausgabe-/Rücknahmekommissionen der Zielfonds, in die investiert wurde). Diese Vergütungen und Kosten werden sowohl auf Ebene der Zielfonds als auch auf der Ebene des Fund of Funds selbst in Rechnung gestellt.

1.5 Profil des typischen Anlegers

«– SBI® Domestic Government 1-3» und «– SBI® Domestic Government 3-7» eignen sich für Anleger mit einem kurzfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Obligationenanlage vertraut.

«– SMI®» eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

«– SLI®» eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

«– SMIM®» eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

«– SPI® Mid» und «– SPI®» eignen sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

«– SXI Real Estate® Funds» und «– SXI Real Estate®» eignen sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktien- sowie einer Immobilienanlage vertraut.

«– MSCI Switzerland» eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

«– MSCI Switzerland hedged to EUR» eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

«– MSCI Switzerland hedged to USD» eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in

Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.
«– MSCI Switzerland IMI Socially Responsible» eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die einerseits ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben und gleichzeitig einen nachhaltigen Ansatz verfolgen. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.
«– SPI® ESG» eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die einerseits ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben und gleichzeitig einen nachhaltigen Ansatz verfolgen. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.
«– Gold», «– Gold (EUR) hedged» und «– Gold (CHF) hedged» eignen sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont und einer Risikobereitschaft, die einen Teil ihrer Anlagen zu Diversifikationszwecken indirekt in das Edelmetall Gold investieren wollen, um Werterhalt, Inflationsschutz und mittelfristige Kapitalgewinne zu erzielen. Erfahrung mit volatilen Anlagen und solide Kenntnisse des Goldmarktes werden vorausgesetzt.
«– Platinum» eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont und einer Risikobereitschaft, die einen Teil ihrer Anlagen zu Diversifikationszwecken indirekt in das Edelmetall Platin investieren wollen, um Werterhalt, Inflationsschutz und mittelfristige Kapitalgewinne zu erzielen. Erfahrung mit volatilen Anlagen und solide Kenntnisse des Platinmarktes werden vorausgesetzt.
«– Palladium» eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont und einer Risikobereitschaft, die einen Teil ihrer Anlagen zu Diversifikationszwecken indirekt in das Edelmetall Palladium investieren wollen, um Werterhalt, Inflationsschutz und langfristige Kapitalgewinne zu erzielen. Erfahrung mit volatilen Anlagen und solide Kenntnisse des Palladiummarktes werden vorausgesetzt.
«– CMCI Oil SF (CHF) A-dis» und «– CMCI Oil SF (USD) A-dis» eignen sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, welche indirekt (via Swapgeschäft) an der Entwicklung der CMCI Öl Indizes teilnehmen wollen. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken von Rohstoffanlagen, insbesondere Öl, vertraut.
«– Silver» eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont und einer Risikobereitschaft, die einen Teil ihrer Anlagen zu Diversifikationszwecken indirekt in das Edelmetall Silber investieren wollen, um Werterhalt, Inflationsschutz und langfristige Kapitalgewinne zu erzielen. Erfahrung mit volatilen Anlagen und solide Kenntnisse des Silbermarktes werden vorausgesetzt.

1.6 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.
Die im Umbrella-Fonds bzw. in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Umbrella-Fonds vollumfänglich zurückgefordert werden.
Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.
Die Ertragsausschüttungen bzw. Thesaurierungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen (an in der Schweiz und im Ausland domizilierte Anleger) unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten oder in der Abrechnung dem Anleger gesondert ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.
In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.
Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Die Teilvermögen

– SBI® Domestic Government 1-3
– SBI® Domestic Government 3-7
– SMI®
– SLI®
– SMIM®
– SPI® Mid
– SPI®
– SXI Real Estate®
– SXI Real Estate® Funds
– MSCI Switzerland
– MSCI Switzerland hedged to EUR
– MSCI Switzerland hedged to USD
– MSCI Switzerland IMI Socially Responsible
– SPI® ESG
– CMCI Oil SF (CHF) A-dis
– CMCI Oil SF (USD) A-dis
– Gold
– Gold (EUR) hedged
– Gold (CHF) hedged
– Platinum
– Palladium
– Silver

haben folgenden Steuerstatus:
Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Dieser Umbrellafonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA

Dieser Umbrellafonds ist bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Financial Institutions unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.
Auf dem Kauf von Gold, Platin, Palladium und Silber wird zurzeit keine Mehrwertsteuer belastet. Die Fondsleitung ist berechtigt, die auf dem Kauf des Golds, des Platins, des Palladiums und des Silbers für das jeweils entsprechende Teilvermögen anfallende Mehrwertsteuer zurückzufordern. Zwischen der Bezahlung des Mehrwertsteuerbetrages auf dem Kaufpreis und dem Eingang der Steuererstattung wird dieser Betrag zur Aufrechterhaltung des Investitionsgrades durch Kreditaufnahme ausgeglichen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG. Seit der Gründung im Jahre 1959 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Basel im Fondsgeschäft tätig.
Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt 1 Million CHF. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und zu 100% einbezahlt. UBS Fund Management (Switzerland) AG ist eine 100%ige Konzerngesellschaft von UBS Group AG.

Verwaltungsrat

Michael Kehl, Präsident, Managing Director,
UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich
Thomas Rose, Vizepräsident, Managing Director
UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich
André Valente, Delegierter, Managing Director
UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel
Dr. Daniel Brüllmann, Managing Director,
UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich
Franz Gysin, Unabhängiges Mitglied
Werner Strebel, Unabhängiges Mitglied

Geschäftsleitung

André Valente, Geschäftsführer und Delegierter des Verwaltungsrates
Eugène Del Cioppo, Stellvertretender Geschäftsführer und Leiter Products White Labelling Solutions
Urs Fäs, Leiter Real Estate Funds
Christel Müller, Leiterin Corporate Governance & Change Management
Georg Pfister, Leiter Process, Platform, Systems und Leiter Finance, HR
Thomas Reisser, Leiter Compliance
Beat Schmidlin, Leiter Legal Services

Die Fondsleitung verwaltete in der Schweiz per 31. Dezember 2020 insgesamt 351 Wertschriftenfonds und 7 Immobilienfonds mit einem Gesamtvermögen von CHF 281 365 Mio.
Weiter erbringt die Fondsleitung insbesondere die folgenden Dienstleistungen:
– Vertretung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen
– Administrationsdienstleistungen für kollektive Kapitalanlagen.

2.2 Delegation der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide der Teilvermögen sind an UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich und an UBS Asset Management (UK) Ltd, London delegiert. Diese zeichnen sich aus durch eine langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung und umfassende Kenntnisse in den Anlagemärkten des Anlagefonds. Die genaue Ausführung der Aufträge regelt jeweils ein zwischen den Parteien abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

2.3 Delegation der Administration

Die Administration der Anlagefonds, insbesondere Führung der Buchhaltung, Berechnung der Nettoinventarwerte, Steuerabrechnungen, Betrieb der IT-Systeme sowie Erstellung der Rechenschaftsberichte, ist an Northern Trust Switzerland AG, Basel, delegiert. Die genaue Ausführung dieser Arbeiten ist in einem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag geregelt.
Alle anderen Aufgaben der Fondsleitung wie auch die Kontrolle der delegierten weiteren Aufgaben werden in der Schweiz ausgeführt.

2.4 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren.
Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Portfolio Manager, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt. Der Fondsleitung ist es freigestellt, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

3. Informationen über die Depotbank

Depotbank ist UBS Switzerland AG. Die Bank wurde 2014 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet und übernahm per 14. Juni 2015 das in der Schweiz gebuchte Privat- und Unternehmenskundengeschäft sowie das in der Schweiz gebuchte Wealth Management Geschäft von UBS AG.
UBS Switzerland AG bietet als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an. Die Depotbank wurde bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») registriert.
UBS Switzerland AG ist eine Konzerngesellschaft von UBS Group AG. UBS Group AG gehört mit einer konsolidierten Bilanzsumme von USD 1 125 765 Mio. und ausgewiesenen Eigenmitteln von USD 59 765 Mio. per 31. Dezember 2020 zu den finanzstärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 71 551 Mitarbeiter in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen.
Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt.
Für Finanzinstrumente darf die Übertragung des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat.
Sind die Dritt- und Sammelverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden. Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.
Die Anlagen in physisches Gold, in physisches Platin, in physisches Palladium sowie in physisches Silber werden nicht bei der Depotbank sondern bei UBS AG, Geschäftsbereich Investment Bank, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich verwahrt. Die Goldbestände, Platinbestände, Palladiumbestände sowie Silberbestände werden dabei in Einzelverwahrung gegeben und verbleiben damit im Alleineigentum der Fondsleitung.

4. Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstellen sind UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich und ihre Geschäftsstellen in der Schweiz.

4.2 Vertriebsträger

Mit dem Vertrieb der Teilvermögen ist UBS Asset Management Switzerland AG beauftragt worden.

4.3 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die Ernst & Young AG, Basel.

5. Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

A. – SBI® Domestic Government 1-3

Anteils-klasse	Ticker	Valoren-nummer	ISIN	Kotierung	Rech-nungs-jahr	Lauf-zeit	Rech-nungs-währung	Anteile[1]	Verwen-dung der Erträge[2]
(CHF) A-dis	SB1CHA	11892387	CH0118923876	Standard für kollektive Kapital-anlagen	01.07. bis 30.06.	unbe-schränkt	CHF	Inhaber	Ausschüttend

B. – SBI® Domestic Government 3-7

Anteils-klasse	Ticker	Valoren-nummer	ISIN	Kotierung	Rech-nungs-jahr	Lauf-zeit	Rech-nungs-währung	Anteile[1]	Verwen-dung der Erträge[2]
(CHF) A-dis	SB3CHA	11892389	CH0118923892	Standard für kollektive Kapital-anlagen	01.07. bis 30.06.	unbe-schränkt	CHF	Inhaber	Ausschüttend

C. – SMI®

Anteils-klasse	Ticker	Valoren-nummer	ISIN	Kotierung	Rech-nungs-jahr	Lauf-zeit	Rech-nungs-währung	Anteile[1]	Verwen-dung der Erträge[2]
(CHF) A-dis	SMICHA	1714271	CH0017142719	Standard für kollektive Kapital-anlagen	01.07. bis 30.06.	unbe-schränkt	CHF	Inhaber	Ausschüttend

D. – SLI®

Anteils-klasse	Ticker	Valoren-nummer	ISIN	Kotierung	Rech-nungs-jahr	Lauf-zeit	Rech-nungs-währung	Anteile[1]	Verwen-dung der Erträge[2]
(CHF) A-dis	SLICHA	3291273	CH0032912732	Standard für kollektive Kapital-anlagen	01.07. bis 30.06.	unbe-schränkt	CHF	Inhaber	Ausschüttend

E. – SMIM®

Anteils-klasse	Ticker	Valoren-nummer	ISIN	Kotierung	Rech-nungs-jahr	Lauf-zeit	Rech-nungs-währung	Anteile[1]	Verwen-dung der Erträge[2]
(CHF) A-dis	SMMCHA	11176253	CH0111762537	Standard für kollektive Kapital-anlagen	01.07. bis 30.06.	unbe-schränkt	CHF	Inhaber	Ausschüttend

F. – SPI® Mid

Anteils-klasse	Ticker	Valoren-nummer	ISIN	Kotierung	Rech-nungs-jahr	Lauf-zeit	Rech-nungs-währung	Anteile[1]	Verwen-dung der Erträge[2]
(CHF) A-dis	SPMCHA	13059512	CH0130595124	Standard für kollektive Kapital-anlagen	01.07. bis 30.06.	unbe-schränkt	CHF	Inhaber	Ausschüttend

G. – SPI®

Anteils-klasse	Ticker	Valoren-nummer	ISIN	Kotierung	Rech-nungs-jahr	Lauf-zeit	Rech-nungs-währung	Anteile[1]	Verwen-dung der Erträge[2]
(CHF) A-dis	SPICHA	13187243	CH0131872431	Standard für kollektive Kapital-anlagen	01.07. bis 30.06.	unbe-schränkt	CHF	Inhaber	Ausschüttend

H. – SXI Real Estate®

Anteils-klasse	Ticker	Valoren-nummer	ISIN	Kotierung	Rech-nungs-jahr	Lauf-zeit	Rech-nungs-währung	Anteile[1]	Verwen-dung der Erträge[2]
(CHF) A-dis	SRFCHA	12475852	CH0124758522	Standard für kollektive Kapital-anlagen	01.07. bis 30.06.	unbe-schränkt	CHF	Inhaber	Ausschüttend

I. – SXI Real Estate® Funds

Anteils-klasse	Ticker	Valoren-nummer	ISIN	Kotierung	Rech-nungs-jahr	Lauf-zeit	Rech-nungs-währung	Anteile[1]	Verwen-dung der Erträge[2]
(CHF) A-dis	SRECHA	10599440	CH0105994401	Standard für kollektive Kapital-anlagen	01.07. bis 30.06.	unbe-schränkt	CHF	Inhaber	Ausschüttend

J. – MSCI Switzerland

Anteils-klasse	Ticker	Valoren-nummer	ISIN	Kotierung	Rech-nungs-jahr	Lauf-zeit	Rech-nungs-währung	Anteile[1]	Verwen-dung der Erträge[2]
(CHF) A-dis	SWICHA	22627424	CH0226274246	Standard für kollektive Kapitalanlagen	01.07. bis 30.06.	unbe-schränkt	CHF	Inhaber	Ausschüttend

K. – MSCI Switzerland hedged to EUR

Anteils-klasse	Ticker	Valoren-nummer	ISIN	Kotierung	Rech-nungs-jahr	Lauf-zeit	Rech-nungs-währung	Anteile[1]	Verwen-dung der Erträge[2]
(EUR) A-dis	SWEUAH	22627420	CH0226274204	Standard für kollektive Kapitalanlagen	01.07. bis 30.06.	unbe-schränkt	EUR	Inhaber	Ausschüttend

L. – MSCI Switzerland hedged to USD

Anteils-klasse	Ticker	Valoren-nummer	ISIN	Kotierung	Rech-nungs-jahr	Lauf-zeit	Rech-nungs-währung	Anteile[1]	Verwen-dung der Erträge[2]
(USD) A-dis	SWUSAH	22627421	CH0226274212	Standard für kollektive Kapitalanlagen	01.07. bis 30.06.	unbe-schränkt	USD	Inhaber	Ausschüttend

M. – MSCI Switzerland IMI Socially Responsible

Anteils-klasse	Ticker	Valoren-nummer	ISIN	Kotierung	Rech-nungs-jahr	Laufzeit	Rech-nungs-währung	Anteile[1]	Verwen-dung der Erträge[2]
(CHF) A-dis	CHSRI SW	36819073	CH0368190739	Standard für kollektive Kapitalanlagen	01.07. bis 30.06.	unbe-schränkt	CHF	Inhaber	Ausschüttend
(CHF) A-acc	CHSRIA	49293535	CH0492935355	Standard für kollektive Kapitalanlagen	01.07. bis 30.06.	unbe-schränkt	CHF	Inhaber	Thesaurierend

N. – SPI® ESG

Anteils-klasse	Ticker	Valoren-nummer	ISIN	Kotierung	Rech-nungs-jahr	Laufzeit	Rech-nungs-währung	Anteile[1]	Verwen-dung der Erträge[2]
((CHF) A-acc		59018666	CH0590186661	Standard für kollektive Kapitalanlagen	01.07. bis 30.06.	unbe-schränkt	CHF	Inhaber	Thesaurierend

O. – CMCI Oil SF (CHF) A-dis

Anteils-klasse	Ticker	Valoren-nummer	ISIN	Kotierung	Rech-nungs-jahr	Lauf-zeit	Rech-nungs-währung	Anteile[1]	Verwen-dung der Erträge[3]
(CHF) A-dis	OILCHA	11601535	CH0116015352	Standard für kollektive Kapital-anlagen	01.07. bis 30.06.	unbe-schränkt	CHF	Inhaber	Ausschüttend

P. – CMCI Oil SF (USD) A-dis

Anteils-klasse	Ticker	Valoren-nummer	ISIN	Kotierung	Rech-nungs-jahr	Lauf-zeit	Rech-nungs-währung	Anteile[1]	Verwen-dung der Erträge[3]
(USD) A-dis	OILUSA	10996785	CH0109967858	Standard für kollektive Kapital-anlagen	01.07. bis 30.06.	unbe-schränkt	USD	Inhaber	Ausschüttend

Q. – Gold

Anteils-klasse	Ticker	Valoren-nummer	ISIN	Kotierung	Rech-nungs-jahr	Lauf-zeit	Rech-nungs-währung	Anteile[1]	Verwen-dung der Erträge[3]
(USD) A-dis	AUUSI	10602719	CH0106027193	Standard für kollektive Kapital-anlagen	01.07. bis 30.06.	unbe-schränkt	USD	Inhaber	Ausschüttend

Per 25. Oktober 2019 (nach Handelsschluss) wurden die Anteile in einem Verhältnis 1:3 gesplittet. Die neuen, gesplitteten Anteile wurden erstmals am 28. Oktober 2019 gehandelt.

R. – Gold (EUR) hedged

Anteils-klasse	Ticker	Valoren-nummer	ISIN	Kotierung	Rech-nungs-jahr	Lauf-zeit	Rech-nungs-währung	Anteile[1]	Verwen-dung der Erträge[3]
(EUR) A-dis	AUEUAH	10602714	CH0106027144	Standard für kollektive Kapital-anlagen	01.07. bis 30.06.	unbe-schränkt	EUR	Inhaber	Ausschüttend

Per 25. Oktober 2019 (nach Handelsschluss) wurden die Anteile in einem Verhältnis 1:2 gesplittet. Die neuen, gesplitteten Anteile wurden erstmals am 28. Oktober 2019 gehandelt.

S. – Gold (CHF) hedged

Anteils-klasse	Ticker	Valoren-nummer	ISIN	Kotierung	Rech-nungs-jahr	Lauf-zeit	Rech-nungs-währung	Anteile[1]	Verwen-dung der Erträge[3]
(CHF) A-dis	AUCHAH	10602712	CH0106027128	Standard für kollektive Kapital-anlagen	01.07. bis 30.06.	unbe-schränkt	CHF	Inhaber	Ausschüttend

Per 25. Oktober 2019 (nach Handelsschluss) wurden die Anteile in einem Verhältnis 1:2 gesplittet. Die neuen, gesplitteten Anteile wurden erstmals am 28. Oktober 2019 gehandelt.

T. – Platinum

Anteils-klasse	Ticker	Valoren-nummer	ISIN	Kotierung	Rech-nungs-jahr	Lauf-zeit	Rech-nungs-währung	Anteile[1]	Verwen-dung der Erträge[3]
(USD) A-dis	PTCHA	11601493	CH0116014934	Standard für kollektive Kapital-anlagen	01.07. bis 30.06.	unbe-schränkt	USD	Inhaber	Ausschüttend

U. – Palladium

Anteils-klasse	Ticker	Valoren-nummer	ISIN	Kotierung	Rech-nungs-jahr	Lauf-zeit	Rech-nungs-währung	Anteile[1]	Verwen-dung der Erträge[3]
(USD) A-dis	PLUSA	11892902	CH0118929022	Standard für kollektive Kapital-anlagen	01.07. bis 30.06.	unbe-schränkt	USD	Inhaber	Ausschüttend

V. – Silver

Anteils-klasse	Ticker	Valoren-nummer	ISIN	Kotierung	Rech-nungs-jahr	Lauf-zeit	Rech-nungs-währung	Anteile[1]	Verwen-dung der Erträge[3]
(USD) A-dis	SVUSA	11892904	CH0118929048	Standard für kollektive Kapital-anlagen	01.07. bis 30.06.	unbe-schränkt	USD	Inhaber	Ausschüttend

[1] Anteilsklassen auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt
[2] Anteilsklasse A-dis: Grundsätzlich wird der Nettoertrag innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres spesenfrei an die Anleger ausgeschüttet, wobei Kapitalgewinne in der Regel nicht ausgeschüttet, sondern im Fonds zur Wiederanlage zurückbehalten werden
Anteilsklasse A-acc: Grundsätzlich wird der Nettoertrag innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Kapitalgewinne werden in der Regel im Fonds zur Wiederanlage zurückbehalten.
[3] Ausschüttend, wobei auf Grund der Anlagestrategie nicht mit effektiven Ausschüttungen zu rechnen ist

5.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Der Anleger kann Anteile an Teilvermögen im Primär- oder im Sekundärmarkt erwerben. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Teilvermögen durch die Fondsleitung respektive durch deren Vertriebsträger wird als Primärmarkt bezeichnet. Für diesen gelten die im Kapitel 5.2.1 umschriebenen Konditionen. Erwerb am Sekundärmarkt bedeutet Kauf oder Verkauf über die Börse zu den in Kapitel 5.2.3 beschriebenen Konditionen.

5.2.1 Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen am Primärmarkt

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten [inkl. 24. Dezember], Neujahr [inkl. 31. Dezember], Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer der jeweiligen Teilvermögen geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen des Anlagefonds nicht adäquat bewertet werden können oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 5 des Fondsvertrages vorliegen. Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

A. – SBI® Domestic Government 1-3
B. – SBI® Domestic Government 3-7
C. – SMI®
D. – SLI®
E. – SMIM®
F. – SPI® Mid
G. – SPI®
J. – MSCI Switzerland
K. – MSCI Switzerland hedged to EUR
L. – MSCI Switzerland hedged to USD
M. – MSCI Switzerland IMI Socially Responsible
N. – SPI® ESG

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 16.00 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank erfasst worden sind (Cut-off Zeit), werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt.

H. – SXI Real Estate®
I. – SXI Real Estate® Funds

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 15.00 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank erfasst worden sind (Cut-off Zeit), werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt.

O. – CMCI Oil SF (CHF) A-dis
P. – CMCI Oil SF (USD) A-dis

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 17.00 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank erfasst worden sind (Cut-off Zeit), werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt.
Für bei Vertriebsträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertriebsträger in Erfahrung gebracht werden. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund von Schlusskursen oder, wenn diese nach Ansicht der Fondsleitung nicht den angemessenen Marktwert wiedergeben, zu den zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kursen berechnet. Erweist sich auf Grund besonderer Umstände eine Bewertung nach Massgabe der vorstehenden Regel als undurchführbar oder ungenau, ist die Fondsleitung berechtigt, andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Vermögens der Teilvermögen zu erzielen.
Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/10'000 der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens gerundet.
Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag gemäss § 16 des Fondsvertrages berechneten Nettoinventarwert, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 5.3 ersichtlich.
Der Rücknahmepreis eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, dieser Klasse abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 5.3 ersichtlich.
Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben etc.), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögen belastet.

Q. – Gold
R. – Gold (EUR) hedged
S. – Gold (CHF) hedged
T. – Platinum
U. – Palladium
V. – Silver

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 15.30 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank erfasst worden sind (Cut-off Zeit), werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt.
Für die Sachauslage in Gold, in Platin, in Palladium oder in Silber gilt eine Cut-off-Zeit von 12.00 Uhr damit die Aufträge bis spätestens 15.30 Uhr bei der Depotbank erfasst werden können.
Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf die jeweils kleinste Einheit der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens gerundet.
Die Zahlung erfolgt für alle Teilvermögen jeweils spätestens drei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag (Valuta 3 Tage).
Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

5.2.2 Sachauslagen

Q. – Gold
R. – Gold (EUR) hedged
S. – Gold (CHF) hedged

Anleger von Anteilen der lancierten Anteilsklassen mit Bestandteil «A-dis» der Teilvermögen «– Gold (EUR) hedged» und «– Gold (CHF) hedged» haben das Recht, im Falle der Kündigung statt der Auszahlung des Rücknahmebetreffnisses in bar eine Auszahlung/Einbuchung von Gold zu verlangen.

T. – Platinum
U. – Palladium
V. – Silver

Anleger von Anteilen aller zurzeit lancierten Anteilsklassen der Teilvermögen «– Platinum», «– Palladium» und «– Silver» haben das Recht, im Falle der Kündigung statt der Auszahlung des Rücknahmebetreffnisses in bar eine Auszahlung/Einbuchung von Platin, Palladium bzw. Silber zu verlangen («Sachauslage»).

Vorbehalten bleiben währungspolitische oder sonstige behördliche Massnahmen vorbehalten, die die Auslieferung des physischen Goldes, Platins, Palladiums bzw. Silbers des entsprechenden Teilvermögens untersagen oder dergestalt erschweren, dass eine Sachauslage der Depotbank vernünftigerweise nicht zugemutet werden kann.

Das Recht auf Sachauslage der entsprechenden Teilvermögen bzw. Anteilsklassen ist bei den Teilvermögen «– Gold», «– Gold (EUR) hedged» und «– Gold (CHF) hedged» grundsätzlich auf die Standardeinheit 1 Barren à ca. 12.5 kg mit dem handelsüblichen Feingehalt 995/1000 und auf andere handelsübliche Einheiten (es sind dies Barren à 1 kg, ½ kg, ¼ kg, 100 g, 50 g, 20 g, 10 g, 5 g, 2 g, 1 g und 1 Feinunze mit der handelsüblichen Feinheit 995/1000) sowie auf gemäss § 8 Bst. b), c) und d) des Fondsvertrages zulässigen Anlagen beschränkt. Andere handelsübliche Einheiten als die Standardeinheit à ca. 12.5 kg werden nur bei Verfügbarkeit und in den bezüglich dem Rückgabebetreffnis jeweils grösstmöglichen lieferbaren Einheiten mit den im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fabrikationszuschlägen und weiteren Kosten (Prägungskosten, Lieferung, Versicherung, Abzug für Feinheitsdifferenz etc.) zulasten des Anlegers mit den im Prospekt genannten Auslieferungsfristen bereitgestellt. Die Depotbank und die Fondsleitung sind nicht verpflichtet, einem Antrag auf Sachauslage auf andere als die bezüglich dem Rückgabebetreffnis des jeweiligen Anlegers grösstmöglich lieferbare Einheit Folge zu leisten.

Der Antrag auf Sachauslage ist zusammen mit der Kündigung bei der Depotbank zu stellen. Die Auslieferung erfolgt bei der genannten Standardeinheit à ca. 12.5 kg Goldbarren innert einer Frist von höchstens 10 Bankwerktagen, zurzeit am Sitz der Auslieferungsbeauftragten und Verwahrstelle in Zürich. Der Eigentumsübergang erfolgt in diesem Fall im Zeitpunkt der Auslieferung am Sitz der Auslieferungsbeauftragten. Vor Auslieferung des Goldes wird die im Prospekt und Fondsvertrag genannte Kommission erhoben. Die Auslieferungsfristen von anderen handelsüblichen Einheiten sind im Einzelfall abzusprechen. Sie können bis zu 30 Bankwerktage betragen.

Das Recht auf Sachauslage der entsprechenden Teilvermögen bzw. Anteilsklassen ist bei den Teilvermögen «– Platinum» und «– Palladium» grundsätzlich auf Standardbarren gemäss LPPM von min. 1 kg max. 6 kg mit der Feinheit 999.5/1000 oder besser beschränkt.

Der Antrag auf Sachauslage ist zusammen mit der Kündigung bei der Depotbank zu stellen. Die Auslieferung erfolgt bei den genannten Standardbarren gemäss LPPM von min. 1 kg max. 6 kg innert einer Frist von höchstens 10 Bankwerktagen, zurzeit am Sitz der Auslieferungsbeauftragten und Verwahrstelle in Zürich. Die Standardbarren gemäss LPPM von min. 1 kg max. 6 kg können ausschliesslich in den verfügbaren Grössen bereitgestellt werden. Der Eigentumsübergang erfolgt in diesem Fall im Zeitpunkt der Auslieferung am Sitz der Auslieferungsbeauftragten. Vor Auslieferung des Platins bzw. Palladiums wird die im Prospekt und Fondsvertrag genannte Kommission erhoben. Bei der Bereitstellung von Platin bzw. Palladium wird dem Anleger die Mehrwertsteuer zum jeweils aktuell gültigen Mehrwertsteuersatz auf dem Marktwert des bezogenen Platins bzw. Palladiums belastet.

Das Recht auf Sachauslage der entsprechenden Teilvermögen bzw. Anteilsklassen ist bei dem Teilvermögen «– Silver» grundsätzlich auf Standardbarren gemäss LBMA von min. ca. 23.3 kg max. ca. 34.2 kg mit der Feinheit 999/1000 oder besser beschränkt.

Der Antrag auf Sachauslage ist zusammen mit der Kündigung bei der Depotbank zu stellen. Die Auslieferung erfolgt bei den genannten Standardbarren gemäss LBMA von min. ca. 23.3 kg max.ca. 34.2 kg innert einer Frist von höchstens 10 Bankwerktagen, zurzeit am Sitz der Auslieferungsbeauftragten und Verwahrstelle in Zürich. Die Standardbarren gemäss LBMA von min. ca. 23.3 kg max. ca. 34.2 kg können ausschliesslich in den verfügbaren Grössen bereitgestellt werden. Der Eigentumsübergang erfolgt in diesem Fall im Zeitpunkt der Auslieferung am Sitz der Auslieferungsbeauftragten. Vor Auslieferung des Silbers wird die im Prospekt und Fondsvertrag genannte Kommission erhoben. Bei der Bereitstellung von Silber wird dem Anleger die Mehrwertsteuer zum jeweils aktuell gültigen Mehrwertsteuersatz auf dem Marktwert des bezogenen Silbers belastet.

Bei der Bereitstellung von Gold fällt keine Mehrwertsteuer an. Vor Auslieferung des Goldes wird die im Prospekt und Fondsvertrag genannte Kommission erhoben.

Die Kosten für die Auslieferung von Gold, Platin, Palladium und Silber in der Schweiz unterliegen der Mehrwertsteuer. Auslieferungen im Ausland werden keine vorgenommen.

Die Fondsleitung erstellt einen Bericht, in welchem die ausgelieferten zulässigen Anlagen einzeln aufgeführt werden und aus dem sich deren Kurswert zum Übertragungsstichtag einerseits, die Anzahl der als Gegenleistung übertragenen Anteile andererseits, nebst einem allfälligen Spitzenausgleich in bar, ergibt. Die Depotbank überprüft in jedem Einzelfall die Einhaltung der Treuepflicht und der sonstigen, obengenannten Bedingungen sowie die zeitgleiche Bewertung der ein- bzw. auszuliefernden zulässigen Anlagen und der entsprechenden Anteile des Teilvermögens gemäss den jeweiligen Bestimmungen in den Produktanhängen im Besonderen Teil.

Sie meldet allfällige Vorbehalte oder Beanstandungen sogleich der Prüfgesellschaft. Im Jahresbericht sind sämtliche einschlägigen Transaktionen zu erwähnen.

Sofern ein Anleger von der Möglichkeit einer Sachauslage Gebrauch machen möchte, sind die zur Abwicklung der Transaktion notwendigen Informationen (z.B. Kunden-Konto-Nummer, Kunden-Identität) zwingend durch die Depotbank der Fondsleitung offen zu legen und der Anleger ermächtigt die Depotbank mit seinem Antrag auf Sachauslage zur entsprechenden Offenlegung. Andernfalls kann der Auftrag zurückgewiesen werden.

5.2.3 Kauf und Verkauf von Fondsanteilen am Sekundärmarkt

Beim Kauf und Verkauf von Fondsanteilen über die Börse fällt im Gegensatz zu Ausgaben und Rücknahmen am Primärmarkt die in § 19 vorgesehene Ausgabe- bzw. Rücknahmekommission nicht an. Die Anleger haben jeweils lediglich die für Börsentransaktionen üblichen Kommissionen zu tragen. Darüber hinaus müssen Anleger des Sekundärmarktes die Kosten für die Differenz zwischen dem Kurs, den ein Anleger für Aktien zu zahlen bereit ist (dem «Geldkurs»), und dem Kurs, zu dem ein Anleger die Aktien zu verkaufen bereit ist (dem «Briefkurs»), tragen. Dieser Unterschied zwischen Geld- und Briefkurs wird häufig als «Spread» oder «Geld-Brief-Spanne» bezeichnet.

Solche Transaktionen werden weitgehend analog zum Erwerb oder zur Veräusserung von Aktien über die SIX Swiss Exchange abgewickelt. Der Kauf bzw. Verkauf von Anteilen erfolgt jeweils zu aktuellen Börsenkursen. Dadurch ist der Anleger wesentlich flexibler bezüglich der Preisstellung als dies bei Zeichnung oder bei der Rückgabe von Anteilen über die Fondsleitung bzw. deren Vertriebsträger der Fall wäre.

Analog zum Erwerb von Aktien können zudem die Kauf- bzw. Verkaufsaufträge mit einer Limite versehen werden (limitierte Aufträge). Die aktuellen Börsenkurse sind jeweils unter www.ubs.com/etf abrufbar.

Wenn die SIX Swiss Exchange als Börse, an der die Anteile kotiert sind, geschlossen ist, findet kein Handel von Anteilen statt.

Im Sinne der Schweizer Umsatzabgabe gelten die Fondsanteile als steuerpflichtige Urkunden. Die Ausgabe oder die Übertragung der Fondsanteile im Sekundärmarkt kann daher die Schweizer Umsatzabgabe zum Satz von bis zu 0,15% auslösen, wenn ein inländischer Effektenhändler entweder als Partei oder Vermittler an der Transaktion beteiligt ist.

5.3 Vergütungen und Nebenkosten

5.31 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 19 des Fondsvertrages)

Ausgabe von Anteilen durch die Depotbank in der Schweiz	höchstens 5%
Wechsel von einer zur anderen Anteilsklasse innerhalb des Umbrella-Fonds durch die Depotbank in der Schweiz	höchstens 3%
Rücknahme von Anteilen durch die Depotbank in der Schweiz	höchstens 3%

Kommission für die Sachauslage von physischem Gold in der Schweiz:
Maximal 0,10% vom Gegenwert für die Standardeinheit von Barren à ca. 12.5 kg oder für andere handelsübliche Einheiten mit der handelsüblichen Feinheit 995/1000, ohne Mehrwertsteuer. Weitere Kosten (Prägungskosten, Lieferung, Versicherung, Abzug für Feinheitsdifferenz etc.) zulasten des Anlegers können je nach Aufwand belastet werden.

Kommission für die Sachauslage von physischem Platin, physischem Palladium oder physischem Silber in der Schweiz:
Kosten (Prägungskosten, Lieferung, Versicherung, Abzug für Feinheitsdifferenz etc.) zulasten des Anlegers können je nach Aufwand belastet werden.

5.3.2 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen (Auszug aus § 20 des Fondsvertrages)

Detaillierte Angaben zu den Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Vermögen der Teilvermögen Fondsvermögens sind in Ziff. 1.1 dieses Prospekts aufgeführt

Die Kommission wird verwendet für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen sowie zur Deckung der anfallenden Kosten.

Eine detaillierte Aufstellung der in der pauschalen Verwaltungskommission enthaltenen Vergütungen und Nebenkosten ist aus § 20 sowie den jeweiligen Produktanhängen im Besonderen Teil des Fondsvertrages ersichtlich.

5.3.3 Bezahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen zurzeit keine Retrozessionen und Rabatte aus.

5.3.4 Total Expense Ratio

Teilvermögen	Total Expense Rate TER 2015/2016	Total Expense Rate TER 2016/2017	Total Expense Rate TER 2017/2018
«– SBI® Domestic Government 1-3»	(CHF) A-dis: 0,15%	(CHF) A-dis: 0,15%	(CHF) A-dis: 0,15%
«– SBI® Domestic Government 3-7»	(CHF) A-dis: 0,15%	(CHF) A-dis: 0,15%	(CHF) A-dis: 0,15%
«– SMI®»	(CHF) A-dis: 0,20%	(CHF) A-dis: 0,20%	(CHF) A-dis: 0,20%
«– SLI®»	(CHF) A-dis: 0,20%	(CHF) A-dis: 0,20%	(CHF) A-dis: 0,20%
«– SMIM®»	(CHF) A-dis: 0,25%	(CHF) A-dis: 0,25%	(CHF) A-dis: 0,25%
«– SPI® Mid»	(CHF) A-dis: 0,25%	(CHF) A-dis: 0,25%	(CHF) A-dis: 0,25%
«– SPI®»	(CHF) A-dis: 0,15%	(CHF) A-dis: 0,15%	(CHF) A-dis: 0,15%
«– SXI Real Estate®»	(CHF) A-dis: 0,90%	(CHF) A-dis: 0.78%	(CHF) A-dis: 0.75%
«– SXI Real Estate® Funds»	(CHF) A-dis: 1,14%	(CHF) A-dis: 0.88%	(CHF) A-dis: 0.95%
«– MSCI Switzerland»	(CHF) A-dis: 0,20%r	(CHF) A-dis: 0,20%	(CHF) A-dis: 0,20%
«– MSCI Switzerland hedged to EUR»	(EUR) A-dis: 0,30%	(EUR) A-dis: 0,30%	(EUR) A-dis: 0,30%
«– MSCI Switzerland hedged to USD»	(USD) A-dis: 0,30%	(USD) A-dis: 0,30%	(USD) A-dis: 0,30%
«– MSCI Switzerland IMI Socially Responsible»	–	–	(CHF) A-dis: 0,28%
«– MSCI Switzerland IMI Socially Responsible»			(CHF) A-acc: n.a.
«– SPI® ESG »	(CHF) A-acc: n.a.	(CHF) A-acc: n.a.	(CHF) A-acc: n.a.
«– CMCI Oil SF (CHF) A-dis»	0,26%	0,26%	0,26%
«– CMCI Oil SF (USD) A-dis»	0,26%	0,26%	0,26%
«– Gold»	(USD) A-dis: 0,23%	(USD) A-dis: 0,23%	(USD) A-dis: 0,23%
«– Gold (EUR) hedged»	(EUR) A-dis: 0,23%	(EUR) A-dis: 0,23%	(EUR) A-dis: 0,23%
«– Gold (CHF) hedged»	(CHF) A-dis: 0,23%	(CHF) A-dis: 0,23%	(CHF) A-dis: 0,23%
«– Platinum»	(USD) A-dis: 0,35%	(USD) A-dis: 0,35%	(USD) A-dis: 0,35%
«– Palladium»	(USD) A-dis: 0,35%	(USD) A-dis: 0,35%	(USD) A-dis: 0,35%
«– Silver»	(USD) A-dis: 0,45%	(USD) A-dis: 0,45%	(USD) A-dis: 0,45%

5.3.5 Gebührenteilungsvereinbarungen und geldwerte Vorteile («soft commissions»)

Die Fondsleitung hat für UBS ETF (CH) keine Gebührenteilungsvereinbarungen geschlossen.
Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten «soft commissions» geschlossen.

5.3.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

5.4 Publikationen des Anlagefonds

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.ubs.com/etf abgerufen werden.
Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das KIID und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.
Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung bei der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).
Preisveröffentlichungen erfolgen für alle Anteilsklassen an jedem Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen getätigt werden (täglich), bei der Swiss Fund Data AG, im Internet unter www.ubs.com/etf und in anderen elektronischen Medien sowie in schweizerischen und ausländischen Zeitungen.

5.5 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.
a) Für folgende Länder liegt eine Vertriebsbewilligung vor:

Angaben zum Vertrieb in Liechtenstein

«– SBI® Domestic Government 1-3»,
«– SBI® Domestic Government 3-7»,
«– SMI®»,
«– SLI®»,
«– SMIM®»,
«– SPI® Mid»,
«– SPI®»,
«– SXI Real Estate®»,
«– SXI Real Estate® Funds»,
«– MSCI Switzerland»,
«– MSCI Switzerland hedged to EUR»,
«– MSCI Switzerland hedged to USD»,
«– MSCI Switzerland IMI Socially Responsible»,
«– SPI® ESG»,
«– CMCI Oil SF (CHF) A-dis»,
«– CMCI Oil SF (USD) A-dis»,
«– Gold»,
«– Gold (EUR) hedged»,
«– Gold (CHF) hedged»,
«– Platinum»,
«– Palladium»,
«– Silver»,

sind in Liechtenstein zum öffentlichen Vertrieb zugelassen.
Zahlstelle in Liechtenstein ist die Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft, Städtle 44, FL-9490 Vaduz.
Bei einer Fondsvertrags- oder Prospektänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung bei der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).
Preisveröffentlichungen erfolgen an jedem Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen der Teilvermögen getätigt werden, mindestens jedoch zweimal im Monat bei der Swiss Fund Data AG.
Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag sowie Jahres- und Halbjahresberichte in deutscher Sprache können bei der Zahlstelle in Liechtenstein kostenlos bezogen werden.
Mit Bezug auf die in Liechtenstein vertriebenen Anteile ist Vaduz Erfüllungsort und Gerichtsstand.

Angaben zum Vertrieb in Singapore

Die folgenden Teilvermögen wurden von der Monetary Authority of Singapore (MAS), zum ausschliesslichen Vertrieb im institutionellen Rahmen an akkreditierte Anleger und andere Anleger im Sinne der Sektion 305 des ‹Securities and Futures Act› und des Sechsten Verzeichnisses der ‹Securities and Futures (Offers of Investments) (Collective Investment Schemes) Regulation› in Singapur zugelassen:
«– SMI®»
«– SLI®»
«– SMIM®»
«– SXI Real Estate® Funds»
«– MSCI Switzerland hedged to USD»
«– Gold»
«– Gold (CHF) hedged»
«– Gold (EUR) hedged»
«– Platinum»
«– Palladium»
«– Silver»

Angaben zum Angebot in Mexiko

Für Anteile der folgenden Teilvermögen wurde eine Sekundärkotierung (cross-listing) an der Bolsa Mexicana de Valores (BMV) beantragt, ohne dass die Anteile in das mexikanische „Registro Nacional de Valores" aufgenommen werden:
«– Gold»

b) Anteile der Teilvermögen dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.
Anlegern, die US Persons sind, dürfen keine Anteile dieses Anlagefonds angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden. Eine US Person ist eine Person, die:
(i) eine United States Person im Sinne von Paragraf 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Treasury Regulations ist;
(ii) eine US Person im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist;
(iii) keine Non-United States Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
(iv) sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten aufhält; oder
(v) ein Trust, eine Rechtseinheit oder andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, dass US Persons in diesen Anlagefonds investieren können.

5.6 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zu den jeweiligen Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Teil II Fondsvertrag
Allgemeiner Teil

I. Grundlagen

§ 1 Fondsname; Firma und Sitz von Fondsleitung. Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung UBS ETF (CH) besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff i.V.m. Art. 68 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in Teilvermögen unterteilt ist, welche jeweils eine eigene kollektive Kapitalanlage darstellen.
2. Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel.
3. Depotbank ist UBS Switzerland AG, Zürich.
4. Vermögensverwalter für folgende Teilvermögen ist UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich:
   – SBI® Domestic Government 1-3
   – SBI® Domestic Government 3-7
   – SMI®
   – SLI®
   – SMIM®
   – SPI® Mid
   – SPI®
   – SXI Real Estate®
   – SXI Real Estate® Funds
   – MSCI Switzerland
   – MSCI Switzerland hedged to EUR
   – MSCI Switzerland hedged to USD
   – MSCI Switzerland IMI Socially Responsible
   – SPI® ESG

   Vermögensverwalter für folgende Teilvermögen ist UBS Asset Management (UK) Ltd, London:
   – CMCI Oil SF (CHF) A-dis
   – CMCI Oil SF (USD) A-dis
   – Gold
   – Gold (EUR) hedged
   – Gold (CHF) hedged
   – Platinum
   – Palladium
   – Silver

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank anderseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag sowie durch die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.
2. Der Allgemeine Teil wird durch die entsprechenden Produktanhänge des Besonderen Teils für die jeweiligen Teilvermögen ergänzt. Zusammen mit dem Allgemeinen Teil bilden die entsprechenden Produktanhänge einen einheitlichen Fondsvertrag.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen.
   Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher.
   Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen.
   Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.
   Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für ihr eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27) sowie mit deren Genehmigung weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann die einzelnen Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss der Bestimmung von § 25 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 sowie in den jeweiligen Produktanhängen im Besonderen Teil vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung des Kollektivanlagevertrages eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt die Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die jeweiligen Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen bzw. deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird, indem sie die Fondsleitung benachrichtigt, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert fordert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.
   Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:
   a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
   b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
   c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zu den Vermögen der Teilvermögen gehörend identifiziert werden können;
   d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

   Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Anhang enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.
   Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anlegerinnen und Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.
7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrages verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 sowie in den jeweiligen Produktanhängen im Besonderen Teil vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen, wie sie im Produktanhang zu den einzelnen Teilvermögen aufgeführt sind, möglich.
   Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen ist ausgeschlossen.

5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Teilvermögen in bar verlangen. Der Anleger kann für die Teilvermögen für die eine diesbezügliche Regelung in den jeweiligen Produktanhängen im Besonderen Teil vorgesehen ist, eine Auszahlung/Einbuchung des Edelmetalles verlangen («Sachauslage»).
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
   a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
   b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
   a) die Beteiligung des Anlegers am jeweiligen Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für das jeweilige Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
   b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrages oder des Prospekts erworben haben oder halten;
   c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Die jeweils auf ein Teilvermögen anwendbaren Anteilsklassen sind im entsprechenden Produktanhang aufgeführt. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Sie können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Im Weiteren gilt:
   Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, verlieren das Recht, weiterhin über die jeweilige Anteilsklasse am Anlagefonds beteiligt zu sein.
4. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens grundsätzlich als Ganzes. Vergütungen und Kosten werden, so weit möglich, nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines **auf den Namen oder den Inhaber lautenden** Anteilsscheines zu verlangen.
6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne der Bestimmungen des vorliegenden Fondsvertrages zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten.
2. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
3. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 sowie den jeweiligen Produktanhängen im Besonderen Teil nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann das Vermögen der einzelnen Teilvermögen grundsätzlich in jede der nachfolgenden Anlagekategorien investieren, wobei die spezifisch für die einzelnen Teilvermögen zugelassenen Anlagen in den jeweiligen Produktanhängen des Besonderen Teils aufgeführt sind Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
   a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die (i) an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und (ii) ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;
   Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. f) einzubeziehen.
   b) Geldmarktinstrumente, wenn diese (i) liquide und bewertbar sind sowie (ii) an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
   c) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist;
   d) Anteile an anderen offenen kollektiven Kapitalanlagen der folgenden Art:
      – schweizerische Effektenfonds oder ausländische kollektive Kapitalanlagen, die den einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (OGAW);
      – übrige Fonds für traditionelle Anlagen schweizerischen Rechts oder ausländischen Rechts, welche dieser Art entsprechen sowie einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist;
      – schweizerische Immobilienfonds
      («Zielfonds»), sofern nach Massgabe der jeweils relevanten, auf den Zielfonds anwendbaren Fondsart gemäss KAG (i) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte im Vergleich zum KAG gleichwertige Bestimmungen gelten und (ii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden Aufsicht unterstehen, die derjenigen in der Schweiz gemäss KAG gleichwertig ist und (iii) die internationale Amtshilfe gewährleistet ist;
   e) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.
   Anlagen in OTC-Derivate (OTC-Geschäften) sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss den entsprechenden Bestimmungen eingesetzt werden; Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
   f) Andere als die vorstehend unter Bst. a) bis e) genannten Anlagen sowie die Anlagen unter lit. d), insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens mit Ausnahme der Teilvermögen für die im Produktanhang im Besonderen Teil eine höhere Limite vorgesehen ist. Nicht zulässig sind Anlagen in Edelmetalle, Edelmetallzertfikate, Waren und Warenpapiere sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art sofern es in den jeweiligen Produktanhängen des Besonderen Teils nicht anderweitig vermerkt ist.
2. Teilfreistellung gemäss deutschem Investmentsteuergesetz
   Zusätzlich zu den im Besonderen Teil festgelegten Anlagebeschränkungen werden die nachfolgenden Teilvermögen auch die Beschränkung einhalten, dass angestrebt wird, die unten genannten prozentualen Anteile des Nettoinventarwerts der Teilvermögen in Kapitalbeteiligungen investiert werden (die «Kapitalbeteiligungsquote»).

Teilvermögen	%
– SMI®	70
– SLI®	75
– SMIM®	60
– SPI® Mid	60
– SPI®	65
– MSCI Switzerland	75
– MSCI Switzerland hedged to EUR	70
– MSCI Switzerland hedged to USD	70
– MSCI Switzerland IMI Socially Responsible	85
– SPI® ESG	51

Zum Zwecke dieser Anlagebeschränkung umfasst der Verweis auf «Kapitalbeteiligungen»:

a) Aktien an einer Gesellschaft (die keine Hinterlegungsscheine sind), die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden, der die Kriterien eines «geregelten Marktes» im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente erfüllt; und/oder
b) Aktien an einer anderen Gesellschaft als einer Immobiliengesellschaft, die (i) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig ist, und in welcher sie der Körperschaftssteuer unterliegt und von dieser nicht befreit ist; oder (ii) in einem anderen Staat ansässig ist und einer Körperschaftsteuer von mindestens 15% unterliegt.

Zum Zwecke dieses Abschnitts enthält die Kapitalbeteiligungsquote keine Kapitalbeteiligungen, die über ein Wertpapierleiheprogramm – wie im Fondsvertrag dargelegt – ausgeliehen wurden.

3. Bei denjenigen Teilvermögen, die ihren Index physisch nachbilden, stellt die Fondsleitung sicher, dass keine Anlagen in Gesellschaften getätigt werden, die direkt in die Entwicklung, die Vermittlung, den Erwerb, die Einfuhr, die Ausfuhr, die Durchführung, die Herstellung, die Lagerung oder den Handel von Kernwaffen, biologischen Waffen, chemischen Waffen (ABC-Waffen), Antipersonenminen oder Streumunition (verbotenes Kriegsmaterial) involviert sind oder die Dienstleistungen dazu erbringen.
Die Fondsleitung schliesst bei diesen Teilvermögen auch Wertpapiere von denjenigen Gesellschaften aus, die in die Herstellung oder den Verkauf von umstrittenen Waffen involviert sind. Dieser Ausschluss erfolgt gestützt auf die UBS Methodologie. Die Indexgewichtung der ausgeschlossenen Wertpapiere wird auf andere Indexkomponenten verteilt, um den Tracking Error zu minimieren. Ungeachtet dessen kann dieser Ausschluss zu einem höheren Tracking Error führen.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt Effektenleihegeschäfte gemäss den Bestimmungen dieses Paragraphen. Für einzelne Teilvermögen bleiben anderslautende Bestimmungen im jeweiligen Produktanhang des Besonderen Teils vorbehalten.

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von «Reverse Repos» übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern, wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerktage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 105% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte gemäss den Bestimmungen dieses Paragraphen. Für einzelne Teilvermögen bleiben anderslautende Bestimmungen im jeweiligen Produktanhang des Besonderen Teils vorbehalten.

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Teilvermögens Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als «Repo» oder als «Reverse Repo» getätigt werden.
Das «Repo» ist ein Rechtsgeschäft, durch das eine Partei (Pensionsgeber) das Eigentum an Effekten gegen Bezahlung vorübergehend auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt und bei dem der Pensionsnehmer sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäfts.
Das «Repo» ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmers) ein «Reverse Repo». Mit einem «Reverse Repo» erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten
2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.
3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Gegenparteien bzw. Vermittlern, wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäfts gewährleisten.
4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäfts. Sie sorgt dafür, dass die Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten täglich in Geld oder Effekten ausgeglichen werden (mark-to-market) und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäfts die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
5. Die Fondsleitung darf für «Repos» sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von «Reverse Repos» übernommen wurden, dürfen nicht für «Repos» verwendet werden.
6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerktage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% für «Repos» verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.
7. «Repos» gelten als Kreditaufnahme gemäss § 13, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines «Reverse Repo» verwendet.
8. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines «Reverse Repo» nur Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA erwerben.
Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder eine anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
9. Forderungen aus «Reverse Repo» gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 13.
10. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§ 12 Derivative Finanzinstrumente

Die Fondsleitung setzt Derivate ein gemäss den Bestimmungen dieses Paragraphen. Für einzelne Teilvermögen bleiben anderslautende Bestimmungen im jeweiligen Produktanhang des Besonderen Teils vorbehalten.

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und in den wesentlichen Informationen für die Anlegergenannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.
   Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.
3. a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zu Grunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
   b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
      – von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
      – für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
      – in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
   c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
   d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem «Delta» gewichtet werden.
4. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
5. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
   a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
   b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging"), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
   c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
   d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
6. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
7. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
   b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
   c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
   d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Be-zug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
8. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
9. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
   – zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
   – zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Anlagefonds;
   – zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
   – zur Sicherheitenstrategie;
   – zu den Kreditderivaten.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
   Die Effektenleihe und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss dem vorliegenden Fondsvertrag gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 10% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss dem vorliegenden Fondsvertrag gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

Für einzelne Teilvermögen bleiben anderslautende Bestimmungen im jeweiligen Produktanhang des Besonderen Teils vorbehalten.

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 40% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

A. Berechnungsgrundlage

1. Zur Berechnung der Risikoverteilungsvorschriften sowie der Anlagebeschränkungen sind, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im jeweiligen Produktanhang des Besonderen Teils, einzubeziehen:
   a) Anlagen gemäss der im Fondsvertrag definierten Anlagepolitik, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
   b) flüssige Mittel gemäss dem vorliegenden Fondsvertrag;
   c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.

B. Risikoverteilungsvorschriften

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im jeweiligen Produktanhang des Besonderen Teils sieht der vorliegende Fondsvertrag die folgende Risikoverteilung vor:

1. Die Gewichtung der Aktiven gemäss Ziff. 1 in den Teilvermögen erfolgt möglichst analog zu deren Gewichtung im Index.
2. Das Teilvermögen muss in mindestens fünf verschiedene Zielfonds investieren, wobei bis max. 30% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile desselben Zielfonds investiert werden kann.
3. Die Fondsleitung darf höchstens 20% (Ausnahmebestimmungen gemäss dem jeweiligen Produktanhang im Besonderen Teil) des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss diesem Fondsvertrag als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss diesem Fondsvertrag einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
   Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen (Ausnahmebestimmungen gemäss dem jeweiligen Produktanhang im Besonderen Teil).
7. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den jeweiligen Produktanhängen des Besonderen Teils darf die Fondsleitung keine Dachfonds erwerben.
8. Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen.
9. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.

C. Weitere Anlagebeschränkungen
Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im jeweiligen Produktanhang des Besonderen Teils, sieht der vorliegende Fondsvertrag die folgenden weiteren Anlagebeschränkungen vor:
– Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den jeweiligen Produktanhängen des Besonderen Teils darf die Fondsleitung unter Vorbehalt von § 8 Ziff. 1. lit. f) höchstens 49% des Vermögens eines Teilvermögens in andere kollektive Kapitalanlagen investieren.

IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer der Teilvermögen geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. Der Wert der Edelmetalle wird aufgrund des Fixing des Edelmetallhandels in London berechnet.
3. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
4. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 3 bewerten.
5. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze intrapoliert, Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners widergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.
6. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
7. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die jeweils vier Nachkommastellen des jeweiligen Teilvermögens gerundet.
8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufliessenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet.
   a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
   b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen.
   c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen.
   d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im jeweiligen Produktanhang des Besonderen Teils gilt folgendes:
1. Die Anleger können grundsätzlich täglich die Rücknahme ihrer Anteile und deren Auszahlung in bar verlangen.
2. Zeichnungs- Umtausch- und Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe, Umtausch und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
3. Der Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 19 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 19 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.
   Beim Umtausch von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Umtauschkommission gemäss § 19 zugeschlagen werden.
   Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des Teilvermögens belastet.
4. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
5. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
   a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
   b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
   c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für die Teilvermögen undurchführbar werden;
   d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
6. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
7. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 5 Bst. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.

§ 18 Auszahlung in zulässigen Anlagen statt in bar

Für die im in den jeweiligen Produkteanhängen im Besonderen Teil genannten Teilvermögen ist die Auszahlung in zulässigen Anlagen anstatt in bar gemäss den im Besonderen Teil festgehaltenen Bestimmungen zulässig.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
3. Beim Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in eine andere innerhalb desselben Teilvermögens des Umbrella-Fonds kann dem Anleger eine Umtauschkommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
4. Für die Sachauslage bei den in den jeweiligen Produkteanhängen im Besonderen Teil aufgeführten Teilvermögen wird eine zusätzliche Kommission gemäss den Bestimmungen im Besonderen Teil erhoben.

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen sowie für alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zu Lasten der Teilvermögen eine maximale Pauschalkommission gemäss den Angaben in den jeweiligen Produkteanhängen im Besonderen Teil in Rechnung, die pro rata temporis bei

jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils monatlich ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission).
Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission bzw. Kommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Prospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
Die Fondsleitung trägt dafür sämtliche in Zusammenhang mit der Leitung, dem Asset Management und dem Vertrieb anfallenden Kosten wie:
– jährliche Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über die Teilvermögen in der Schweiz und im Ausland;
– andere Gebühren der Aufsichtsbehörden;
– Druck der Fondsverträge, Prospekte, KIIDS sowie der Jahres- und Halbjahresberichte;
– Preispublikationen und Veröffentlichungen von Mitteilungen an die Anleger;
– Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung der Teilvermögen und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen;
– Kommissionen und Kosten der Depotbank für die Verwahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen im vorliegenden Fondsvertrag aufgeführten Aufgaben;
– Kosten der Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger;
– Honorare der Prüfgesellschaft;
– Werbekosten.

2. Fondsleitung und Depotbank haben jedoch Anspruch auf Rückerstattung der Kosten für ausserordentliche Dispositionen, die sie im Interesse der Anleger treffen.
3. Zusätzlich tragen die Teilvermögen sämtliche, aus der Verwaltung des Vermögens der Teilvermögen erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben etc.).
Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.
4. Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Retrozessionen zur Deckung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bezahlen. Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Rabatte zwecks Reduktion der dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasteten Gebühr oder Kosten direkt an die Anleger bezahlen. Im Prospekt legt die Fondsleitung offen, ob und unter welchen Voraussetzungen Rabatte gewährt werden.
5. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3% p.a. betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen je Teilvermögen anzugeben.
6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so dürfen im Umfang von solchen Anlagen allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem jeweiligen Teilvermögen belastet werden.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 21 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind in den jeweiligen Produktanhängen im Besonderen Teil angeführt.
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 22 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die Standesregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 23

1. Der Nettoertrag der ausschüttenden Anteilsklassen (A-dis) wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.
Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.
2. Bis zu 30% des jährlichen Nettoertrages einer Anteilsklasse eines Teilvermögens können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als eine Rechnungseinheit des Nettovermögens eines Teilvermögens, so kann auf eine Ausschüttung verzichtet und der gesamte Nettoertrag auf neue Rechnung vorgetragen werden.
3. Der Nettoertrag der thesaurierenden Anteilsklassen (A-acc) wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
4. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 24

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronischen Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im bisherigen Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise gemeinsam bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten Print- oder elektronischen Medium. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das KIID sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 25 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger der übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
b) sie von der entsprechenden Fondsleitung verwaltet werden;
c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
   – die Anlagepolitik, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken
   – die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne
   – die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen
   – die Rücknahmebedingungen
   – die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.
e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der kollektivanlagegesetzlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag zweimal im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigte Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung der Teilvermögen durch fristlose Kündigung des Kollektivanlagevertrages herbeiführen.
3. Die Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie in den Publikationsorganen.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.
6. Die Bestimmungen von § 18 bzw. der jeweiligen Produktanhänge über die Sachauslage finden im Liquidationsfall keine Anwendung.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken.
Bei einer Änderung des Fondsvertrages inkl. Vereinigung von Anteilsklassen können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 28

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.
Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2 Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 lit. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.
3. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
4. Dieser Fondsvertrag tritt am 20. Mai 2021 in Kraft und ersetzt den Fondsvertrag vom 16. Februar 2021.

Produktanhang

Produktanhang

Dieser Produktanhang im Besonderen Teil bildet einen integrierenden Bestandteil des Fondsvertrags. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Produktanhang und den Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages gehen die Bestimmungen dieses Produktanhanges vor.

– SBI® Domestic Government 1-3
– SBI® Domestic Government 3-7

1. Anlageziel

Das Anlageziel der Teilvermögen besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des SBI® Domestic Government nachzubilden.

2. Anlagepolitik

– SBI® Domestic Government 1-3
  a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen des Teilvermögens hauptsächlich in:
    aa) auf Schweizer Franken lautende Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die im SBI® Domestic Government 1-3 enthalten sind. Die Gewichtung der Titel, welche sich im Wertpapierportefeuille des Teilvermögens befinden, ist mit der Gewichtung der Titel im SBI® Domestic Government 1-3 grundsätzlich identisch. Es müssen jedoch nicht zu jedem Zeitpunkt sämtliche im Referenzindex enthaltene Titel im Teilvermögen enthalten sein.
    ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
  b) Die Fondsleitung kann zudem investieren in:
    auf Schweizer Franken lautende Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte, die nicht im SBI® Domestic Government 1-3 vertreten sind, von welchen jedoch gemäss den im Prospekt (Ziff. 1.3) aufgeführten Bestimmungen angekündigt wurde, dass sie in den Index aufgenommen werden.

– SBI® Domestic Government 3-7
  a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen des Teilvermögens hauptsächlich in:
    aa) auf Schweizer Franken lautende Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die im SBI® Domestic Government 3-7 enthalten sind. Die Gewichtung der Titel, welche sich im Wertpapierportefeuille des Teilvermögens befinden, ist mit der Gewichtung der Titel im SBI® Domestic Government 3-7 grundsätzlich identisch. Es müssen jedoch nicht zu jedem Zeitpunkt sämtliche im Referenzindex enthaltene Titel im Teilvermögen enthalten sein.
    ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
  b) Die Fondsleitung kann zudem investieren in:
    auf Schweizer Franken lautende Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte, die nicht im SBI® Domestic Government 3-7 vertreten sind, von welchen jedoch gemäss den im Prospekt (Ziff. 1.3) aufgeführten Bestimmungen angekündigt wurde, dass sie in den Index aufgenommen werden.

3. Risikoprofil

– SBI® Domestic Government 1-3
– SBI® Domestic Government 3-7
eignen sich für Anleger mit einem kurzfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Obligationenanlage vertraut.

4. Risikoverteilung

Die Fondsleitung hat die nachstehenden von den Bestimmungen des Allgemeinen Teils abweichenden bzw. ergänzenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:
Im Rahmen der Nachbildung des jeweiligen SBI® Domestic Government Indexes nach Massgabe von Ziff. 2 des Produktanhanges im Besonderen Teil kann es dazu kommen, dass nur einige wenige Titel in einem Teilvermögen gehalten werden, wobei weder eine Mindestanzahl von Emissionen noch ein Maximalanlagevolumen für das Halten von Titeln aus derselben Emission zu beachten ist. Die Gewichtung der Aktiven gemäss § 15 Bst. B Ziff. 1 des jeweiligen Teilvermögens erfolgt möglichst analog zu deren Gewichtung im entsprechenden Referenzindex. Dadurch kann es zu einer Konzentration des Fondsvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen. Es dürfen für die Teilvermögen keine Schuldverschreibungen erworben werden, die mehr als 20% des Volumens der jeweiligen Emission ausmachen.

5. Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt Effektenleihe gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil.

6. Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil.

7. Derivative Finanzinstrumente

Die Fondsleitung setzt Derivate gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil ein. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach § 12 notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.
b) Credit Default Swaps (CDS).
c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen.
d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.

8. Belastung des Vermögens der Teilvermögen

Die Fondsleitung darf das Vermögen der Teilvermögen gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

9. Anteilsklassen

Zurzeit besteht für die Teilvermögen die Anteilsklasse (CHF) A-dis. Die Anteilsklasse (CHF) A-dis wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteile emittiert. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an der Anteilsklasse. Der Nettoertrag der Anteilsklasse (CHF) A-dis wird gemäss § 23 Ziff. 1 ausgeschüttet.

10. Referenzwährung

«– SBI® Domestic Government 1-3»: Schweizer Franken (CHF)
«– SBI® Domestic Government 3-7»: Schweizer Franken (CHF)

11. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können grundsätzlich die Rücknahme ihrer Anteile und deren Auszahlung in bar verlangen.

12. Kommissionen

– SBI® Domestic Government 1-3
Anteile der Anteilsklasse (CHF) A-dis
Maximale pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management und Vertrieb 0,50% p.a.

– SBI® Domestic Government 3-7
Anteile der Anteilsklasse (CHF) A-dis
Maximale pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management und Vertrieb 0,50% p.a.

– SMI®

1. Anlageziel

Das Anlageziel von «– SMI®» besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des SMI® nachzubilden.

2. Anlagepolitik

a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen des Teilvermögens hauptsächlich in:
   aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die im SMI® enthalten sind. Die Gewichtung der Titel, welche sich im Wertpapierportefeuille des Teilvermögens befinden, ist mit der Gewichtung der Titel im SMI® grundsätzlich identisch. Es müssen jedoch nicht zu jedem Zeitpunkt sämtliche im Referenzindex enthaltene Titel im Teilvermögen enthalten sein.
   ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
b) Die Fondsleitung kann zudem investieren in:
   Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) und ähnliche an einer Börse kotierte Titel, die nicht im SMI® vertreten sind, von welchen jedoch gemäss den im Prospekt (Ziff. 1.3) aufgeführten Bestimmungen angekündigt wurde, dass sie in den Index aufgenommen werden.

3. Risikoprofil

«– SMI®» eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

4. Risikoverteilung

Die Fondsleitung hat die nachstehenden von den Bestimmungen des Allgemeinen Teils abweichenden bzw. ergänzenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:
Die Gewichtung der Aktiven je Emittent bzw. Schuldner pro Teilvermögen erfolgt unter Anwendung der Grenze in § 15 Bst B Ziff. 6. Diese liegt entgegen den Ausführungen im Allgemeinen Teil für «– SMI®» in Bezug auf jeweils einen einzigen Emittenten bei 40%.
Die Fondsleitung darf höchstens 40% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 75% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.

5. Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt Effektenleihe gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil.

6. Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil.

7. Derivative Finanzinstrumente

Die Fondsleitung setzt Derivate gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil ein. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach § 12 notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.
b) Credit Default Swaps (CDS).
c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen.
d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.

8. Belastung des Vermögens des Teilvermögens

Die Fondsleitung darf das Vermögen des Teilvermögens gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

9. Anteilsklassen

Zurzeit besteht für das Teilvermögen die Anteilsklasse (CHF) A-dis. Die Anteilsklasse (CHF) A-dis wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteile emittiert. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an der Anteilsklasse. Der Nettoertrag der Anteilsklasse (CHF) A-dis wird gemäss § 23 Ziff. 1 ausgeschüttet.

10. Referenzwährung

«– SMI®»: Schweizer Franken (CHF)

11. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können grundsätzlich die Rücknahme ihrer Anteile und deren Auszahlung in bar verlangen.

12. Kommissionen

Anteile der Anteilsklasse (CHF) A-dis
Maximale pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management und Vertrieb 0,60% p.a.

– SLI®

1. Anlageziel

Das Anlageziel von «– SLI®» besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des SLI® nachzubilden.

2. Anlagepolitik

a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen des Teilvermögens hauptsächlich in:
   aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die im SLI® enthalten sind. Die Gewichtung der Titel, welche sich im Wertpapierportfeuille des Teilvermögens befinden, ist mit der Gewichtung der Titel im SLI® grundsätzlich identisch. Es müssen jedoch nicht zu jedem Zeitpunkt sämtliche im Referenzindex enthaltene Titel im Teilvermögen enthalten sein.
   ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
b) Die Fondsleitung kann zudem investieren in:
   Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) und ähnliche an einer Börse kotierte Titel, die nicht im SLI® vertreten sind, von welchen jedoch gemäss den im Prospekt (Ziff. 1.3) aufgeführten Bestimmungen angekündigt wurde, dass sie in den Index aufgenommen werden.

3. Risikoprofil

«– SLI®» eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

4. Risikoverteilung

Die Fondsleitung hat die nachstehenden von den Bestimmungen des Allgemeinen Teils abweichenden bzw. ergänzenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:
Die Gewichtung der Aktiven je Emittent bzw. Schuldner pro Teilvermögen erfolgt unter Anwendung der Grenze in § 15 Bst B Ziff. 6. Diese liegt entgegen den Ausführungen im Allgemeinen Teil für «– SLI®» in Bezug auf jeweils einen einzigen Emittenten bei 40%.
Die Fondsleitung darf höchstens 40% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.

5. Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt Effektenleihe gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil.

6. Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil.

7. Derivative Finanzinstrumente

Die Fondsleitung setzt Derivate gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil ein. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach § 12 notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.
b) Credit Default Swaps (CDS).
c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen.
d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.

8. Belastung des Vermögens des Teilvermögens

Die Fondsleitung darf das Vermögen des Teilvermögens gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

9. Anteilsklassen

Zurzeit besteht für das Teilvermögen die Anteilsklasse (CHF) A-dis. Die Anteilsklasse (CHF) A-dis wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteile emittiert. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an der Anteilsklasse. Der Nettoertrag der Anteilsklasse (CHF) A-dis wird gemäss § 23 Ziff. 1 ausgeschüttet.

10. Referenzwährung

«– SLI®»: Schweizer Franken (CHF)

11. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können grundsätzlich die Rücknahme ihrer Anteile und deren Auszahlung in bar verlangen.

12. Kommissionen

Anteile der Anteilsklassen (CHF) A-dis
Maximale pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management und Vertrieb 0,60% p.a.

– SMIM®

1. Anlageziel

Das Anlageziel von «– SMIM®» besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des SMIM® nachzubilden.

2. Anlagepolitik

a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen des Teilvermögens hauptsächlich in:
   aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die im SMIM® enthalten sind. Die Gewichtung der Titel, welche sich im Wertpapierportefeuille des Teilvermögens befinden, ist mit der Gewichtung der Titel im SMIM® grundsätzlich identisch. Es müssen jedoch nicht zu jedem Zeitpunkt sämtliche im Referenzindex enthaltene Titel im Teilvermögen enthalten sein.
   ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
b) Die Fondsleitung kann zudem investieren in:
   Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) und ähnliche an einer Börse kotierte Titel, die nicht im SMIM® vertreten sind, von welchen jedoch gemäss den im Prospekt (Ziff. 1.3) aufgeführten Bestimmungen angekündigt wurde, dass sie in den Index aufgenommen werden.

3. Risikoprofil

«– SMIM®» eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

4. Risikoverteilung

Die Fondsleitung hat die nachstehenden von den Bestimmungen des Allgemeinen Teils abweichenden bzw. ergänzenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:
Die Gewichtung der Aktiven je Emittent bzw. Schuldner pro Teilvermögen erfolgt unter Anwendung der Grenze in § 15 Bst B Ziff. 6. Diese liegt gemäss den Ausführungen im Allgemeinen Teil für «– SMIM®» in Bezug auf jeweils einen einzigen Emittenten bei 20%.
Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.

5. Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt Effektenleihe gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil.

6. Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil.

7. Derivative Finanzinstrumente

Die Fondsleitung setzt Derivate gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil ein. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach § 12 notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.
b) Credit Default Swaps (CDS).
c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen.
d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.

8. Belastung des Vermögens des Teilvermögens

Die Fondsleitung darf das Vermögen des Teilvermögens gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

9. Anteilsklassen

Zurzeit besteht für das Teilvermögen die Anteilsklasse (CHF) A-dis. Die Anteilsklasse (CHF) A-dis wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteile emittiert. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an der Anteilsklasse. Der Nettoertrag der Anteilsklasse (CHF) A-dis wird gemäss § 23 Ziff. 1 ausgeschüttet.

10. Referenzwährung

«– SMIM®»: Schweizer Franken (CHF)

11. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können grundsätzlich die Rücknahme ihrer Anteile und deren Auszahlung in bar verlangen.

12. Kommissionen

Anteile der Anteilsklasse (CHF) A-dis
Maximale pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management und Vertrieb 0,60% p.a.

– SPI® Mid

1. Anlageziel

Das Anlageziel von «– SPI® Mid» besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des SPI® Mid nachzubilden.

2. Anlagepolitik

a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen des Teilvermögens hauptsächlich in:
   aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die im SPI® Mid enthalten sind. Die Gewichtung der Titel, welche sich im Wertpapierportfeuille des Teilvermögens befinden, ist mit der Gewichtung der Titel im SPI® Mid grundsätzlich identisch. Es müssen jedoch nicht zu jedem Zeitpunkt sämtliche im Referenzindex enthaltene Titel im Teilvermögen enthalten sein.
   ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
b) Die Fondsleitung kann zudem investieren in:
   Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) und ähnliche an einer Börse kotierte Titel, die nicht im SPI® Mid vertreten sind, von welchen jedoch gemäss den im Prospekt (Ziff. 1.3) aufgeführten Bestimmungen angekündigt wurde, dass sie in den Index aufgenommen werden.

3. Risikoprofil

«– SPI® Mid» eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

4. Risikoverteilung

Die Fondsleitung hat die nachstehenden von den Bestimmungen des Allgemeinen Teils abweichenden bzw. ergänzenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:
Die Gewichtung der Aktiven je Emittent bzw. Schuldner pro Teilvermögen erfolgt unter Anwendung der Grenze in § 15 Bst B Ziff. 6. Diese liegt gemäss den Ausführungen im Allgemeinen Teil für «– SPI® Mid» in Bezug auf jeweils einen einzigen Emittenten bei 20%.
Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.

5. Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt Effektenleihe gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil.

6. Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil.

7. Derivative Finanzinstrumente

Die Fondsleitung setzt Derivate gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil ein. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach § 12 notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.
b) Credit Default Swaps (CDS).
c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen.
d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.

8. Belastung des Vermögens des Teilvermögens

Die Fondsleitung darf das Vermögen des Teilvermögens gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

9. Anteilsklassen

Zurzeit besteht für das Teilvermögen die Anteilsklasse (CHF) A-dis. Die Anteilsklasse (CHF) A-dis wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteile emittiert. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an der Anteilsklasse. Der Nettoertrag der Anteilsklasse (CHF) A-dis wird gemäss § 23 Ziff. 1 ausgeschüttet.

10. Referenzwährung

«– SPI® Mid»: Schweizer Franken (CHF)

11. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können grundsätzlich die Rücknahme ihrer Anteile und deren Auszahlung in bar verlangen.

12. Kommissionen

Anteile der Anteilsklasse (CHF) A-dis
Maximale pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management und Vertrieb 0,80% p.a.

– SPI®

1. Anlageziel

Das Anlageziel von «– SPI®» besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des SPI® nachzubilden.

2. Anlagepolitik

a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen des Teilvermögens hauptsächlich in:
   aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die im SPI® enthalten sind. Die Gewichtung der Titel, welche sich im Wertpapierportefeuille des Teilvermögens befinden, ist mit der Gewichtung der Titel im SPI® grundsätzlich identisch. Es müssen jedoch nicht zu jedem Zeitpunkt sämtliche im Referenzindex enthaltene Titel im Teilvermögen enthalten sein.
   ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
b) Die Fondsleitung kann zudem investieren in:
   Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) und ähnliche an einer Börse kotierte Titel, die nicht im SPI® vertreten sind, von welchen jedoch gemäss den im Prospekt (Ziff. 1.3) aufgeführten Bestimmungen angekündigt wurde, dass sie in den Index aufgenommen werden.

3. Risikoprofil

«– SPI®» eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

4. Risikoverteilung

Die Fondsleitung hat die nachstehenden von den Bestimmungen des Allgemeinen Teils abweichenden bzw. ergänzenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:
Die Gewichtung der Aktiven je Emittent bzw. Schuldner pro Teilvermögen erfolgt unter Anwendung der Grenze in § 15 Bst B Ziff. 6. Diese liegt entgegen den Ausführungen im Allgemeinen Teil für «– SPI®» in Bezug auf jeweils einen einzigen Emittenten bei 30%.
Die Fondsleitung darf höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.

5. Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt Effektenleihe gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil.

6. Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil.

7. Derivative Finanzinstrumente

Die Fondsleitung setzt Derivate gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil ein. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach § 12 notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.
b) Credit Default Swaps (CDS).
c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen.
d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.

8. Belastung des Vermögens des Teilvermögens

Die Fondsleitung darf das Vermögen des Teilvermögens gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

9. Anteilsklassen

Zurzeit besteht für das Teilvermögen die Anteilsklasse (CHF) A-dis. Die Anteilsklasse (CHF) A-dis wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteile emittiert. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an der Anteilsklasse. Der Nettoertrag der Anteilsklasse (CHF) A-dis wird gemäss § 23 Ziff. 1 ausgeschüttet.

10. Referenzwährung

«– SPI®»: Schweizer Franken (CHF)

11. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können grundsätzlich die Rücknahme ihrer Anteile und deren Auszahlung in bar verlangen.

12. Kommissionen

Anteile der Anteilsklasse (CHF) A-dis
Maximale pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management und Vertrieb 0,80% p.a.

– SXI Real Estate®

1. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des SXI Real Estate® Broad nachzubilden.

2. Anlagepolitik

a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen des Teilvermögens hauptsächlich in:
   aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die im SXI Real Estate® Broad enthalten sind. Die Gewichtung der Titel, welche sich im Wertpapierportfeuille des Fonds befinden, ist mit der Gewichtung der Titel im SXI Real Estate® Broad grundsätzlich identisch. Es müssen jedoch nicht zu jedem Zeitpunkt sämtliche im Referenzindex enthaltene Titel im Vermögen des Teilvermögens enthalten sein.
   ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die im Referenzindex enthalten sind sowie jene, die nicht im Referenzindex enthalten sind und von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung des Index in diesen aufgenommen werden oder bislang im Index enthalten waren. Die Gewichtung der kollektiven Kapitalanlagen wie sie sich im Teilvermögen vorfinden, ist mit der Gewichtung der kollektiven Kapitalanlagen im SXI Real Estate® Broad grundsätzlich identisch.
b) Die Fondsleitung kann zudem investieren in:
   – Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) und ähnliche an einer Börse kotierte Titel, die nicht im SXI Real Estate® Broad vertreten sind, von welchen jedoch gemäss den im Prospekt (Ziff. 1.3) aufgeführten Bestimmungen angekündigt wurde, dass sie in den Index aufgenommen werden;
   – Auf Schweizer Franken (CHF) lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens;
   – Bankguthaben höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens.
c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
   – andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 100%.
     Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

3. Risikoprofil

«– SXI Real Estate®» eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktien- sowie einer Immobilienanlage vertraut.

4. Risikoverteilung

Die Fondsleitung hat die nachstehenden von den Bestimmungen des Allgemeinen Teils abweichenden bzw. ergänzenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:
Das Teilvermögen investiert in mindestens 5 Zielfonds, wobei bis max. 30% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile desselben Zielfonds investiert werden kann.
Bei der Auswahl der verschiedenen Anlagestrategien beachtet die Fondsleitung folgende Limiten, bezogen auf das Fondsvermögen (nach Abzug der flüssigen Mittel).
Die Gewichtung der Aktiven je Emittent bzw. Schuldner pro Teilvermögen erfolgt unter Anwendung der Grenze in § 15 Bst. B Ziff. 6 (Anlagen, Guthaben und Forderungen desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen) möglichst analog zu deren Gewichtung im zugrunde liegenden Index.

5. Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt Effektenleihe gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil.

6. Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil.

7. Derivative Finanzinstrumente

Die Fondsleitung setzt keine Derivate ein.

8. Belastung des Vermögens des Teilvermögens

Die Fondsleitung darf das Vermögen des Teilvermögens gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

9. Anteilsklassen

Zurzeit bestehen für die Teilvermögen die Anteilsklassen (CHF) A-dis. Die Anteilsklassen (CHF) A-dis wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteil emittiert. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an der Anteilsklasse. Der Nettoertrag dieser Anteilsklasse wird gemäss § 23 ausgeschüttet.

10. Referenzwährung

«– SXI Real Estate®»: Schweizer Franken (CHF)

11. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können grundsätzlich die Rücknahme ihrer Anteile und deren Auszahlung in bar verlangen.

12. Kommissionen

Anteile der Anteilsklasse (CHF) A-dis
Maximale pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management und Vertrieb 0,45% p.a.

– SXI Real Estate® Funds

1. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des SXI Real Estate® Funds Broad nachzubilden.

2. Anlagepolitik

a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
   aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die im SXI Real Estate® Funds Broad enthalten sind. Die Gewichtung der Titel, welche sich im Wertpapierportefeuille des Fonds befinden, ist mit der Gewichtung der Titel im SXI Real Estate® Funds Broad grundsätzlich identisch. Es müssen jedoch nicht zu jedem Zeitpunkt sämtliche im Referenzindex enthaltene Titel im Vermögen des Teilvermögens enthalten sein.
   ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die im Referenzindex enthalten sind sowie jene, die nicht im Referenzindex enthalten sind und von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung des Index in diesen aufgenommen werden oder bislang im Index enthalten waren. Die Gewichtung der kollektiven Kapitalanlagen wie sie sich im Teilvermögen vorfinden, ist mit der Gewichtung der kollektiven Kapitalanlagen im SXI Real Estate® Funds Broad grundsätzlich identisch.
b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von lit c) höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
   – Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) und ähnliche an einer Börse kotierte Titel, die nicht im SXI Real Estate® Funds Broad vertreten sind, von welchen jedoch gemäss den im Prospekt (Ziff. 1.3) aufgeführten Bestimmungen angekündigt wurde, dass sie in den Index aufgenommen werden;
   – Auf Schweizer Franken (CHF) lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
   – Bankguthaben.
c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
   – andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 100%.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

3. Risikoprofil

«– SXI Real Estate® Funds» eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktien- sowie einer Immobilienanlage vertraut.

4. Risikoverteilung

Die Fondsleitung hat die nachstehenden von den Bestimmungen des Allgemeinen Teils abweichenden bzw. ergänzenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:
Das Teilvermögen investiert in mindestens 5 Zielfonds, wobei bis max. 30% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile desselben Zielfonds investiert werden kann.
Bei der Auswahl der verschiedenen Anlagestrategien beachtet die Fondsleitung folgende Limiten, bezogen auf das Fondsvermögen (nach Abzug der flüssigen Mittel)
Die Gewichtung der Aktiven je Emittent bzw. Schuldner pro Teilvermögen erfolgt unter Anwendung der Grenze in § 15 Bst. B Ziff. 6 (Anlagen, Guthaben und Forderungen desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen) möglichst analog zu deren Gewichtung im zugrunde liegenden Index.

5. Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt Effektenleihe gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil.

6. Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil.

7. Derivative Finanzinstrumente

Die Fondsleitung setzt keine Derivate ein.

8. Belastung des Vermögens des Teilvermögens

Die Fondsleitung darf das Vermögen des Teilvermögens gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

9. Anteilsklassen

Zurzeit besteht für die Teilvermögen die Anteilsklasse (CHF) A-dis. Die Anteilsklasse (CHF) A-dis wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteil emittiert. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an der Anteilsklasse. Der Nettoertrag dieser Anteilsklasse wird gemäss § 23 ausgeschüttet.

10. Referenzwährung

«– SXI Real Estate® Funds»: Schweizer Franken (CHF)

11. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können grundsätzlich die Rücknahme ihrer Anteile und deren Auszahlung in bar verlangen.

12. Kommissionen

Anteile der Anteilsklasse (CHF) A-dis
Maximale pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management und Vertrieb 0,45% p.a.

– MSCI Switzerland

1. Anlageziel

Das Anlageziel von «– MSCI Switzerland» besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des MSCI Switzerland nachzubilden.

2. Anlagepolitik

a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen des Teilvermögens hauptsächlich in:
   aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die im MSCI Switzerland enthalten sind. Die Gewichtung der Titel, welche sich im Wertpapierportefeuille des Teilvermögens befinden, ist mit der Gewichtung der Titel im MSCI Switzerland grundsätzlich identisch. Es müssen jedoch nicht zu jedem Zeitpunkt sämtliche im Referenzindex enthaltene Titel im Teilvermögen enthalten sein.
   ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
b) Die Fondsleitung kann zudem investieren in:
   Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) und ähnliche an einer Börse kotierte Titel, die nicht im MSCI Switzerland vertreten sind, von welchen jedoch gemäss den im Prospekt (Ziff. 1.3) aufgeführten Bestimmungen angekündigt wurde, dass sie in den Index aufgenommen werden.

3. Risikoprofil

«– MSCI Switzerland» eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

4. Risikoverteilung

Die Fondsleitung hat die nachstehenden von den Bestimmungen des Allgemeinen Teils abweichenden bzw. ergänzenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:
Die Gewichtung der Aktiven je Emittent bzw. Schuldner pro Teilvermögen erfolgt unter Anwendung der Grenze in § 15 Bst B Ziff. 6. Diese liegt entgegen den Ausführungen im Allgemeinen Teil für «– MSCI Switzerland» in Bezug auf jeweils einen einzigen Emittenten bei 40%.
Die Fondsleitung darf höchstens 40% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 75% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.

5. Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt Effektenleihe gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil.

6. Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil.

7. Derivative Finanzinstrumente

Die Fondsleitung setzt Derivate gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil ein. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach § 12 notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:

a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.
b) Credit Default Swaps (CDS).
c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen.
d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.

8. Belastung des Vermögens des Teilvermögens

Die Fondsleitung darf das Vermögen des Teilvermögens gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

9. Anteilsklassen

Zurzeit besteht für das Teilvermögen die Anteilsklasse (CHF) A-dis. Die Anteilsklasse (CHF) A-dis wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteile emittiert. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an der Anteilsklasse. Der Nettoertrag der Anteilsklasse (CHF) A-dis wird gemäss § 23 Ziff. 1 ausgeschüttet.

10. Referenzwährung

«– MSCI Switzerland»: Schweizer Franken (CHF)

11. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können grundsätzlich die Rücknahme ihrer Anteile und deren Auszahlung in bar verlangen.

12. Kommissionen

Anteile der Anteilsklasse (CHF) A-dis
Maximale pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management und Vertrieb 0,60% p.a.

– MSCI Switzerland hedged to EUR

1. Anlageziel

Das Anlageziel von «– MSCI Switzerland hedged to EUR» besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des MSCI Switzerland 100% hedged to EUR nachzubilden.

2. Anlagepolitik

a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen des Teilvermögens hauptsächlich in:
   aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die im MSCI Switzerland 100% hedged to EUR enthalten sind. Die Gewichtung der Titel, welche sich im Wertpapierportfeuille des Teilvermögens befinden, ist mit der Gewichtung der Titel im MSCI Switzerland 100% hedged to EUR grundsätzlich identisch. Es müssen jedoch nicht zu jedem Zeitpunkt sämtliche im Referenzindex enthaltene Titel im Teilvermögen enthalten sein.
   ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
b) Die Fondsleitung kann zudem investieren in:
   Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) und ähnliche an einer Börse kotierte Titel, die nicht im MSCI Switzerland 100% hedged to EUR vertreten sind, von welchen jedoch gemäss den im Prospekt (Ziff. 1.3) aufgeführten Bestimmungen angekündigt wurde, dass sie in den Index aufgenommen werden.

3. Risikoprofil

«– MSCI Switzerland hedged to EUR» eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

4. Risikoverteilung

Die Fondsleitung hat die nachstehenden von den Bestimmungen des Allgemeinen Teils abweichenden bzw. ergänzenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:
Die Gewichtung der Aktiven je Emittent bzw. Schuldner pro Teilvermögen erfolgt unter Anwendung der Grenze in § 15 Bst B Ziff. 6. Diese liegt entgegen den Ausführungen im Allgemeinen Teil für «– MSCI Switzerland hedged to EUR» in Bezug auf jeweils einen einzigen Emittenten bei 40%.
Die Fondsleitung darf höchstens 40% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 75% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.

5. Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt Effektenleihe gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil.

6. Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil.

7. Derivative Finanzinstrumente

Die Fondsleitung setzt Derivate zur Absicherung von Währungsrisiken und gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil ein.
Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach § 12 notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.
b) Credit Default Swaps (CDS).
c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen.
d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.

8. Belastung des Vermögens des Teilvermögens

Die Fondsleitung darf das Vermögen des Teilvermögens gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

9. Anteilsklassen

Zurzeit besteht für das Teilvermögen die Anteilsklasse (EUR) A-dis. Die Anteilsklasse (EUR) A-dis wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteil emittiert. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an der Anteilsklasse. Der Nettoertrag dieser Anteilsklasse wird gemäss § 23 ausgeschüttet.

10. Referenzwährung

«– MSCI Switzerland hedged to EUR»: EURO (EUR)

11. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können grundsätzlich die Rücknahme ihrer Anteile und deren Auszahlung in bar verlangen.

12. Kommissionen

Anteile der Anteilsklasse (EUR) A-dis
Maximale pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management und Vertrieb 0,60% p.a.

– MSCI Switzerland hedged to USD

1. Anlageziel

Das Anlageziel von «– MSCI Switzerland hedged to USD» besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des MSCI Switzerland 100% hedged to USD nachzubilden.

2. Anlagepolitik

a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen des Teilvermögens hauptsächlich in:
   aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die im MSCI Switzerland 100% hedged to USD enthalten sind. Die Gewichtung der Titel, welche sich im Wertpapierportfeuille des Teilvermögens befinden, ist mit der Gewichtung der Titel im MSCI Switzerland 100% hedged to USD grundsätzlich identisch. Es müssen jedoch nicht zu jedem Zeitpunkt sämtliche im Referenzindex enthaltene Titel im Teilvermögen enthalten sein.
   ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
b) Die Fondsleitung kann zudem investieren in:
   Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) und ähnliche an einer Börse kotierte Titel, die nicht im MSCI Switzerland 100% hedged to USD vertreten sind, von welchen jedoch gemäss den im Prospekt (Ziff. 1.3) aufgeführten Bestimmungen angekündigt wurde, dass sie in den Index aufgenommen werden.

3. Risikoprofil

«– MSCI Switzerland hedged to USD» eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

4. Risikoverteilung

Die Fondsleitung hat die nachstehenden von den Bestimmungen des Allgemeinen Teils abweichenden bzw. ergänzenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:
Die Gewichtung der Aktiven je Emittent bzw. Schuldner pro Teilvermögen erfolgt unter Anwendung der Grenze in § 15 Bst B Ziff. 6. Diese liegt entgegen den Ausführungen im Allgemeinen Teil für «– MSCI Switzerland hedged to USD» in Bezug auf jeweils einen einzigen Emittenten bei 40%.
Die Fondsleitung darf höchstens 40% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 75% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.

5. Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt Effektenleihe gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil.

6. Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil.

7. Derivative Finanzinstrumente

Die Fondsleitung setzt Derivate zur Absicherung von Währungsrisiken und gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil ein.
Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach § 12 notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.
b) Credit Default Swaps (CDS).
c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen.
d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.

8. Belastung des Vermögens des Teilvermögens

Die Fondsleitung darf das Vermögen des Teilvermögens gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

9. Anteilsklassen

Zurzeit besteht für das Teilvermögen die Anteilsklasse (USD) A-dis. Die Anteilsklasse (USD) A-dis wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteil emittiert. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an der Anteilsklasse. Der Nettoertrag dieser Anteilsklasse wird gemäss § 23 ausgeschüttet.

10. Referenzwährung

«– MSCI Switzerland hedged to USD»: US Dollar (USD)

11. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können grundsätzlich die Rücknahme ihrer Anteile und deren Auszahlung in bar verlangen.

12. Kommissionen

Anteile der Anteilsklasse (USD) A-dis
Maximale pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management und Vertrieb 0,60% p.a.

– MSCI Switzerland IMI Socially Responsible

1. Anlageziel

Das Anlageziel von «– MSCI Switzerland IMI Socially Responsible» besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des MSCI Switzerland IMI Extended SRI Low Carbon Select 5% Issuer Capped Net Total Return CHF Index nachzubilden.
Der MSCI Switzerland IMI Extended SRI Low Carbon Select 5% Issuer Capped Net Total Return CHF Index misst die Entwicklung von Schweizer Aktien unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (sog. **ESG Faktoren**). Diese ESG-Faktoren werden anhand eines von MSCI ESG Research bereitgestellten Frameworks und entsprechender Nachhaltigkeitsdaten quantifiziert. Der Index schliesst aus dem Parent Index (MSCI Switzerland IMI) die Unternehmen aus, welche ein MSCI ESG Rating unter «BBB» und ein MSCI ESG Controversies Score unter 1 ausweisen. Zudem werden ebenfalls Unternehmen nicht berücksichtigt, die in kontroversen Geschäftstätigkeiten involviert sind (bspw. Waffen, Alkohol, Tabak, Glücksspiel, thermische Kohle, Atomkraftenergie, usw.) sowie die 10 Prozent grössten Gesellschaften bezüglich Kohlenstoffdioxid-Emissionen (gemessen an der kumulativen Kohlenstoffdioxid-Emissionen pro US Dollar vom Parent Index) aber auch die mit den grössten Reserven an fossilen Brennstoffen mit dem Ziel, eine 50-prozentige Reduktion im Verhältnis zum Parent Index, zu erreichen (sog. **ESG-Ausschlusskriterien**). Der MSCI Switzerland IMI Extended SRI Low Carbon Select 5% Issuer Capped (Total Return Net) beinhaltet schlussendlich die am besten ESG-bewerteten Aktien unter Berücksichtigung der GICS® (Global Industry Classification Standard) Sektoren, bis diese 50 Prozent Gewicht des Parent Indizes erreicht haben (sog. **Best-in Class-Ansatz**). Der Global Industry Classification Standard (GICS) ist eine Gliederung der Industrie in Sektoren, die 1999 von MSCI und Standard & Poor's (S&P) entwickelt wurde. Der GICS besteht aus 11 Sektoren, 24 Industrie-Zweigen, 69 Industrien und 158 Subindustrien, in die S&P jede größere Aktiengesellschaft eingliederte. Für weitere Ausführungen wird auf den Prospekt verwiesen.

2. Anlagepolitik

a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen des Teilvermögens hauptsächlich in:
   aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die im MSCI Switzerland IMI Extended SRI Low Carbon Select 5% Issuer Capped Net Return CHF Index enthalten sind. Die Gewichtung der Titel, welche sich im Wertpapierportefeuille des Teilvermögens befinden, ist mit der Gewichtung der Titel im MSCI Switzerland IMI Extended Low Carbon Select SRI 5% Issuer Capped Net Total Return CHF Index grundsätzlich identisch. Es müssen jedoch nicht zu jedem Zeitpunkt sämtliche im Referenzindex enthaltene Titel im Teilvermögen enthalten sein.
   ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
b) Die Fondsleitung kann zudem investieren in:
   Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) und ähnliche an einer Börse kotierte Titel, die nicht im MSCI Switzerland IMI Extended SRI Low Carbon Select 5% Issuer Capped Net Total Return CHF Index vertreten sind, von welchen jedoch gemäss den im Prospekt (Ziff. 1.3) aufgeführten Bestimmungen angekündigt wurde, dass sie in den Index aufgenommen werden.
c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
   – andere kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 d) des Allgemeinen Teils insgesamt höchstens 10% wobei der Erwerb von schweizerischen Immobilienfonds ausgeschlossen ist.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

3. Risikoprofil

«– MSCI Switzerland IMI Socially Responsible» eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

4. Risikoverteilung

Die Fondsleitung hat die nachstehenden von den Bestimmungen des Allgemeinen Teils abweichenden bzw. ergänzenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:
Die Gewichtung der Aktiven je Emittent bzw. Schuldner pro Teilvermögen erfolgt unter Anwendung der Grenze in § 15 Bst B Ziff. 6. Diese liegt gemäss den Ausführungen im Allgemeinen Teil für «– MSCI Switzerland IMI Socially Responsible» in Bezug auf jeweils einen einzigen Emittenten bei 20%.
Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 75% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.

5. Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe.

6. Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil.

7. Derivative Finanzinstrumente

Die Fondsleitung setzt Derivate gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil ein. Bei der Risikomessung gelangt der CommitmentAnsatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach § 12 notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.
b) Credit Default Swaps (CDS).
c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen.
d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.

8. Belastung des Vermögens des Teilvermögens

Die Fondsleitung darf das Vermögen des Teilvermögens gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

9. Anteilsklassen

Zurzeit bestehen für das Teilvermögen die Anteilsklassen (CHF) A-dis und (CHF) A-acc. Die Anteilsklassen werden allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteile emittiert. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an den Anteilsklassen. Der Nettoertrag der Anteilsklasse (CHF) A-dis wird gemäss § 23 Ziff. 1 ausgeschüttet. Der Nettoertrag der Anteilsklasse (CHF) A-acc wird gemäss § 23 Ziff. 3 thesauriert.

10. Referenzwährung

«– MSCI Switzerland IMI Socially Responsible»: Schweizer Franken (CHF)

11. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können grundsätzlich die Rücknahme ihrer Anteile und deren Auszahlung in bar verlangen.

12. Kommissionen

Anteile der Anteilsklassen (CHF) A-dis und (CHF) A-acc
Maximale pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management und Vertrieb 0,60% p.a.

– SPI® ESG

1. Anlageziel

Das Anlageziel von «– SPI® ESG» besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des SPI® ESG Weighted nachzubilden.
Der SPI® ESG Weighted misst die Entwicklung von Schweizer Aktien unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (sog. ESG Faktoren). Diese ESG-Faktoren werden anhand eines von Inrate AG (einer unabhängigen Schweizer Nachhaltigkeits-Ratingagentur) bereitgestellten Frameworks und entsprechender Nachhaltigkeitsdaten quantifiziert. Der Referenzindex setzt sich aus denjenigen Komponenten des SPI zusammen, die auf einer ESG Rating Skala von A+ bis D- mindestens ein Rating von C+ aufweisen (sog. Best-in Class-Ansatz), weniger als 5% ihres Umsatzes in umstrittenen Aktivitäten erzielen sowie einen Kontroversen-Score von höchstens medium aufweisen. Zudem werden alle Unternehmen, welche vom Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK) für den Ausschluss vorgeschlagen werden, nicht in den Index aufgenommen (sog. ESG-Ausschlusskriterien).
Für weitere Ausführungen wird auf den Prospekt verwiesen.

2. Anlagepolitik

a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen des Teilvermögens hauptsächlich in:
   aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die im SPI® ESG Weighted enthalten sind. Die Gewichtung der Titel, welche sich im Wertpapierportefeuille des Teilvermögens befinden, ist mit der Gewichtung der Titel im SPI® ESG Weighted grundsätzlich identisch. Es müssen jedoch nicht zu jedem Zeitpunkt sämtliche im Referenzindex enthaltene Titel im Teilvermögen enthalten sein.
   ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
b) Die Fondsleitung kann zudem investieren in:
   Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) und ähnliche an einer Börse kotierte Titel, die nicht im SPI® ESG Weighted vertreten sind, von welchen jedoch gemäss den im Prospekt (Ziff. 1.3) aufgeführten Bestimmungen angekündigt wurde, dass sie in den Index aufgenommen werden.

3. Risikoprofil

«– SPI® ESG» eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

4. Risikoverteilung

Die Fondsleitung hat die nachstehenden von den Bestimmungen des Allgemeinen Teils abweichenden bzw. ergänzenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:
Die Gewichtung der Aktiven je Emittent bzw. Schuldner pro Teilvermögen erfolgt unter Anwendung der Grenze in § 15 Bst B Ziff. 6. Diese liegt entgegen den Ausführungen im Allgemeinen Teil für «– SPI® ESG» in Bezug auf jeweils einen einzigen Emittenten bei 30%.
Die Fondsleitung darf höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.

5. Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe.

6. Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil.

7. Derivative Finanzinstrumente

Die Fondsleitung setzt Derivate gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil ein. Bei der Risikomessung gelangt der CommitmentAnsatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach § 12 notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.
b) Credit Default Swaps (CDS).
c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen.
d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.

8. Belastung des Vermögens des Teilvermögens

Die Fondsleitung darf das Vermögen des Teilvermögens gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

9. Anteilsklassen

Zurzeit besteht für das Teilvermögen die Anteilsklasse (CHF) A-acc. Die Anteilsklasse wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteil emittiert. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an der Anteilsklasse. Der Nettoertrag der Anteilsklasse (CHF) A-acc wird gemäss § 23 Ziff. 3 thesauriert.

10. Referenzwährung

«– SPI® ESG»: Schweizer Franken (CHF)

11. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können grundsätzlich die Rücknahme ihrer Anteile und deren Auszahlung in bar verlangen.

12. Kommissionen

Anteile der Anteilsklassen (CHF) A-acc
Maximale pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management und Vertrieb 0,15% p.a.

– CMCI Oil SF (CHF) A-dis
– CMCI Oil SF (USD) A-dis

1. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens «– CMCI Oil SF (CHF) A-dis» besteht darin, die Wertentwicklung des Basiswertes
UBS Bloomberg CMCI WTI Crude Oil Hedged CHF Index (Bloomberg: XTWCC Index) (nachfolgend: der «Index») abzubilden und damit an der Wertentwicklung dieses Indexes zuzüglich einer zusätzlichen Bargeld-Rendite zu partizipieren.
Das Anlageziel des Teilvermögens «– CMCI Oil SF (USD) A-dis» besteht darin, die Wertentwicklung des Basiswertes.
UBS Bloomberg CMCI WTI Crude Oil USD Index (Bloomberg: CTWCER Index), (nachfolgend: der «Index») abzubilden und damit an der Wertentwicklung dieses Indexes zuzüglich einer zusätzlichen Bargeld-Rendite zu partizipieren.

2. Anlagepolitik

– Investition in ein **«Effektenportfolio»** (wie unten beschrieben) und in Derivate, wie zum Beispiel mit einer Swap-Gegenpartei zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelte Index-Swaps (die **«OTC-Swap-Transaktion»**).
  Ziel der OTC-Swap-Transaktion ist es, die Wertentwicklung des Effektenportfolios gegen die Wertentwicklung der jeweiligen Indizes auszutauschen. Die Wertentwicklung des Effektenportfolios wird damit neutralisiert und die Anleger tragen kein Preis- oder Währungsrisiko in Bezug auf das Effektenportfolio;
– Investition der Nettoerlöse aus der Ausgabe von Anteilen ganz oder teilweise in eine oder mehrere OTC-Swap-Transaktionen, um die Wertentwicklung der jeweiligen Indizes zu erhalten. Zwar können die Teilvermögen in diesem Fall jederzeit vollständig oder teilweise einer oder mehrerer OTC-Swap-Transaktionen ausgesetzt sein, jedoch werden Sicherheiten in Bezug auf diese OTC-Swap-Transaktionen hinterlegt, so dass das Swap-Gegenpartei-Risiko jederzeit unter 10% bleiben wird.
  Die Fondsleitung kann, unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber, im Einvernehmen mit der Swap-Gegenpartei beschliessen, ganz oder teilweise von einer der oben beschriebenen Anlagepolitiken auf die andere umzustellen.
  Der Wert der Anteile der Teilvermögen ist an den jeweiligen Index (abzüglich der Pauschalkommissionen) zuzüglich einer zusätzlichen Bargeld-Rendite gekoppelt, deren Wertentwicklung positiv oder negativ verlaufen kann. Daher sollten Anleger beachten, dass der Wert ihrer Anlage sowohl steigen als auch fallen kann und es keine Garantie dafür gibt, dass sie ihr investiertes Kapital zurückerhalten. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Vermögen der Teilvermögen nicht selbst in den Komponenten der entsprechenden Indizes angelegt wird, sondern die entsprechende Risikoaussetzung einzig über die OTC-Swap-Transaktion(en) erzielt wird. Die Komponenten des jeweiligen Index bilden damit nicht selbst Teil des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens. Die Bewertung der OTC-Swap-Transaktion(en) spiegelt entweder die relativen Veränderungen in der Wertentwicklung des jeweiligen Index und des Effektenportfolios oder die Wertentwicklung des jeweiligen Index wider.
  Das Effektenportfolio kann aus Wertpapieren und -rechten (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit sowie aus auf frei konvertierbare Währungen lautende Schuldverschreibungen und -rechte (Zertifikate und ähnliches) auf Aktien, Aktienindizes bzw. Aktienbaskets (ausgenommen sind Wandelanleihen) ausgegeben von privat- und gemischtwirtschaftlichen Emittenten und bis zu 15% aus festverzinsliche Anlagen bestehen. Das jeweilige Effektenportfolio und die liquiden Vermögenswerte (wie Einlagen), die die Teilvermögen daneben halten dürfen, werden, zusammen mit den derivativen Techniken sowie etwaigen Gebühren und Aufwendungen zur Ermittlung des Nettoinventarwerts der jeweiligen Teilvermögen an jedem Bewertungstag von der Fondsleitung bewertet.
  Um das Gegenpartei-Risiko der Teilvermögen auf Grund der OTC-Swap-Transaktion(en) jederzeit unter 10% des Nettoinventarwerts eines Teilvermögens zu halten, stellt die Swap-Gegenpartei der Depotbank der Teilvermögen Sicherheiten in Form von Aktien und/oder Anleihen zur Verfügung.
  Die Teilvermögen unterscheiden sich lediglich in der Währung der Indizes (UBS Bloomberg CMCI WTI Crude Oil USD Index gegenüber dem UBS Bloomberg CMCI WTI Crude Oil Hedged CHF Index bzw. gegenüber dem UBS Bloomberg CMCI WTI Crude Oil Hedged EUR Index), in der pauschalen Verwaltungskommission sowie dem Erstausgabewert.

3. Risikoprofil

«– CMCI Oil SF (CHF) A-dis» und «– CMCI Oil SF (USD) A-dis» eignen sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, welche indirekt (via Swapgeschäft) an der Entwicklung der CMCI Öl Indizes teilnehmen wollen. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken von Rohstoffanlagen, insbesondere Öl, vertraut.

4. Risikoverteilung

Die Fondsleitung hat die nachstehenden von den Bestimmungen des Allgemeinen Teils abweichenden bzw. ergänzenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:
1. Die Swap-Gegenpartei stellt der Depotbank der Teilvermögen Sicherheiten in Form von Aktien und/oder Anleihen zur Verfügung, um das Gegenparteirisiko der Teilvermögen auf Grund der OTC-Swap-Transaktion(en) zu jeder Zeit unter 10% des Nettoinventarwerts eines Teilvermögens beizubehalten.
2. Als Sicherheiten werden zugelassen:
   a) fest oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, welche ein langfristiges aktuelles Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Rating-Agentur von mindestens «A-», «A3» oder gleichwertig aufweisen;
   b) Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt der Schweiz, eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Vereinigten Staaten von Amerika (USA), Norwegen oder Kanada gehandelt werden und in einem repräsentativen Index für hochkapitalisierte Werte enthalten sind. Die Sicherheitsmargen für die Aktien sind in der Dokumentation zum Swapvertrag geregelt.
3. Sinkt das Rating eines Emittenten beziehungsweise der zur Sicherheit übertragenen Effekten eines Garanten oder einer Drittbank unter das geforderte Mindestrating, so sind unter Wahrung der Interessen der Anlegerinnen und Anleger innerhalb einer angemessenen Frist neue, die Anforderungen erfüllende Sicherheiten zu leisten.
4. Die Risikoverteilung für die Sicherheiten ist einem Fonds der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» angemessen. Die genaue Risikoverteilung ist in der Dokumentation zum Swapvertrag geregelt.
5. Die Sicherheiten können von der Fondsleitung jederzeit verwertet werden und ihr Marktwert wird täglich ermittelt.
6. Im Falle des Vorhandenseins eines Effektenportfolios sind die Risikovorschriften des Allgemeinen Teils einzubeziehen:

5. Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe.

6. Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

7. Derivative Finanzinstrumente

Für die Teilvermögen «– CMCI Oil SF (CHF) A-dis» und «– CMCI Oil SF (USD) A-dis» setzt die Fondsleitung Derivate zur effizienten Verwaltung der Portfolios ein. Damit das Anlageziel der Teilvermögen erreicht wird, gehen die Teilvermögen mit der UBS AG, London Branch jeweils Swapgeschäfte (Derivate) ein. Das einem Swapvertrag zugrunde liegende Swapgeschäft sorgt dafür, dass die Teilvermögen jeweils an der Performance der vorstehend beschriebenen Indizes partizipieren. Im Rahmen dieses Swapgeschäfts erhalten die Teilvermögen die Performance des entsprechenden UBS Bloomberg CMCI WTI Crude Oil Index (jeweils in USD oder Hedged CHF, je nach Teilvermögen) zuzüglich einer zusätzlichen Bargeld-Rendite.
Die Fondsleitung setzt neben Swaps keine zusätzlichen Derivate ein.
Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach § 12 notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
a) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen.
Es dürfen zusätzlich Derivate auf Indizes auf Rohstoffe vorgenommen werden.

8. Belastung des Vermögens der Teilvermögen

Die Fondsleitung darf das Vermögen der Teilvermögen weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen oder mit Bürgschaften belasten.

9. Anteilsklassen

Die Teilvermögen besitzen keine Anteilsklassen. Anteile der Teilvermögen werden allen Anlegern angeboten. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an den Teilvermögen. Die Anteile werden nur als Inhaberanteile emittiert. Der Nettoertrag dieser Anteile wird gemäss § 23 ausgeschüttet.

10. Referenzwährung

«– CMCI Oil SF (CHF) A-dis»: Schweizer Franken (CHF)
«– CMCI Oil SF (USD) A-dis»: US Dollar (USD)

11. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können grundsätzlich die Rücknahme ihrer Anteile und deren Auszahlung in bar verlangen.

12. Kommissionen

– CMCI Oil SF (CHF) A-dis
Maximale pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management und Vertrieb 0,70% p.a.

– CMCI Oil SF (USD) A-dis
Maximale pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management und Vertrieb 0,70% p.a.

– Gold
– Gold (EUR) hedged
– Gold (CHF) hedged

1. Anlageziel

Das Anlageziel der Teilvermögen besteht darin, langfristig die Wertentwicklung des Goldes, nach Abzug der dem Teilvermögen belasteten Kommissionen und Kosten, zu reflektieren. Eine Anlage über die Teilvermögen in Gold soll eine effiziente Alternative zu einer direkten Anlage in physisches Gold darstellen.

2. Anlagepolitik

Entgegen den Bestimmungen im Allgemeinen Teil dürfen Anlagen in Edelmetalle vorgenommen werden.
Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen der Teilvermögen hauptsächlich in:
Physisches Gold in kuranter Form. Das Vermögen der Teilvermögen investiert ausschliesslich in physisches Gold in kuranter Form. Das Gold wird dabei in Barren der Standardeinheit von ca. 12.5 kg mit der Feinheit 995/1000 oder besser in Einzelverwahrung gehalten. Für Spitzenbestände von bis zu max. 450 Unzen (oz.) Gold bleibt die Sammelverwahrung vorbehalten, welche den Teilvermögen einen Miteigentumsanteil an physisch hinterlegten Barren in Standardeinheiten in der Höhe der entsprechenden Unzen verschafft.
Das Vermögen der Teilvermögen kann zudem in physisches Gold in Form von Barren verschiedener Grösse mit einem Feingehalt von mindestens 995/1000 investiert sein, welche durch eine Raffinerie hergestellt worden sind, die auf der «Gold list» der LBMA aufgeführt ist (abrufbar unter: http://www.lbma.org.uk). Diese Barren können nur folgendes Gewicht haben: 1 kg,½ kg, ¼ kg, 100 g, 50 g, 20 g, 10 g, 5 g, 2 g, 1 g und 1 Feinunze.
Die Teilvermögen unterscheiden sich lediglich in der jeweiligen Rechnungswährung. Für die Teilvermögen mit dem Namensbestandteil «hedged» werden Devisen- und Devisentermingeschäfte getätigt, um den in der Rechnungswährung berechneten Nettoinventarwert des Teilvermögens gegenüber den Nettoinventarwerten des Teilvermögens «– Gold» welche auf USD lauten, abzusichern. Obgleich es nicht möglich sein wird, den gesamten Nettoinventarwert vollständig gegenüber Währungsschwankungen der Rechnungswährung USD abzusichern, ist beabsichtigt, eine Währungsabsicherung der Rechnungswährung gegenüber der Währung des Teilvermögens «– Gold» in der Höhe von 90% bis 110% des Nettoinventarwertes vorzunehmen. Änderungen des Wertes der abzusichernden Teile der Portfolios sowie der Umfang der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für die Anteile, die nicht in der Rechnungswährung USD notieren, können jedoch dazu führen, dass der Grad der Währungsabsicherung zeitweise ausserhalb der vorgenannten Grenzen liegt.
Die Kreditaufnahme von 10% (gemäss § 13 Ziff. 2) wird nicht zu Anlagezwecken verwendet.

3. Risikoprofil

«– Gold», «– Gold (EUR) hedged» und «– Gold (CHF) hedged» eignen sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont und einer Risikobereitschaft, die einen Teil ihrer Anlagen zu Diversifikationszwecken indirekt in das Edelmetall Gold investieren wollen, um Werterhalt, Inflationsschutz und mittelfristige Kapitalgewinne zu erzielen. Erfahrung mit volatilen Anlagen und solide Kenntnisse des Goldmarktes werden vorausgesetzt.

4. Risikoverteilung

– Gold
1. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens der Teilvermögen in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank als flüssige Mittel gemäss § 9 halten.
2. Guthaben gemäss der vorstehenden Ziff. 1 oben desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens der Teilvermögen nicht übersteigen.

– Gold (EUR) hedged
– Gold (CHF) hedged
1. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens der Teilvermögen in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank als flüssige Mittel gemäss § 9 halten.
2. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens der Teilvermögen in Derivaten desselben Emittenten bzw. bei derselben Gegenpartei anlegen.
3. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens der Teilvermögen in OTC-Geschäften zu Währungsabsicherungszwecken bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens der Teilvermögen.
4. Guthaben, Währungsabsicherungsinstrumente sowie Forderungen aus Derivaten zur Währungsabsicherung gemäss den vorstehenden Ziff. 1 bis 3 oben desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens der Teilvermögen nicht übersteigen.

5. Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Goldleihe-Geschäfte.

6. Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

7. Derivative Finanzinstrumente

Die Fondsleitung setzt für das Teilvermögen «– Gold» keine Derivate ein.
Für die Teilvermögen «– Gold (EUR) hedged» und «– Gold (CHF) hedged» darf die Fondsleitung Derivate ausschliesslich zur Absicherung von Währungsrisiken bei währungsbesicherten Anteilsklassen einsetzen. Als Anlagewährung von Gold gilt dabei der US Dollar (als Haupthandelswährung). Der Einsatz von Derivaten darf in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und im KIID genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen.
Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach § 12 notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
Die Fondsleitung muss jederzeit in der Lage sein, die mit Derivaten verbundenen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung aus dem Fondsvermögen zu erfüllen.
Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.
b) Credit Default Swaps (CDS).
c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen.
d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.

8. Belastung des Vermögens der Teilvermögen

Die Fondsleitung darf zu Lasten des Teilvermögens «– Gold» nicht mehr als 25% des Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
Für die Teilvermögen «– Gold (EUR) hedged» und «– Gold (CHF) hedged» darf die Fondsleitung zu Lasten jedes Teilvermögens ausschliesslich zur Absicherung von Verpflichtungen aus Derivaten zur Währungsabsicherung nicht mehr als 25% des Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

9. Anteilsklassen

«– Gold»
Zurzeit besteht für das Teilvermögen «– Gold» die Anteilsklasse (USD) A-dis. Die Anteilsklasse (USD) A-dis wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteile emittiert. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an der Anteilsklasse. Der Nettoertrag dieser Anteilsklasse wird gemäss § 23 ausgeschüttet.

«– Gold (EUR) hedged»
Zurzeit besteht für das Teilvermögen «– Gold (EUR) hedged» die Anteilsklasse (EUR) A-dis. Die Anteilsklassen (EUR) A-dis wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteile emittiert. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an der Anteilsklasse. Der Nettoertrag dieser Anteilsklasse wird gemäss § 23 ausgeschüttet.

«– Gold (CHF) hedged»
Zurzeit besteht für das Teilvermögen «– Gold (CHF) hedged» die Anteilsklasse (CHF) A-dis. Die Anteilsklasse (CHF) A-dis wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteile emittiert. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an der Anteilsklasse. Der Nettoertrag dieser Anteilsklasse wird gemäss § 23 ausgeschüttet.

10. Referenzwährung

«– Gold»: US Dollar (USD)
«– Gold (EUR) hedged»: Euro (EUR)
«– Gold (CHF) hedged»: Schweizer Franken (CHF)

11. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Die Anleger können grundsätzlich die Rücknahme ihrer Anteile und deren Auszahlung in bar verlangen.
2. a) Die Anleger von «– Gold», «– Gold (EUR) hedged» und «– Gold (CHF) hedged» sind berechtigt, anstelle einer Auszahlung in bar die Auszahlung des Gegenwertes ihrer Anteile in der Form von Gold zu verlangen. Das Recht auf Sachauslage der entsprechenden Teilvermögen bzw. Anteilsklassen ist bei den Teilvermögen «– Gold», «– Gold (EUR) hedged», «Gold (CHF) hedged» grundsätzlich auf die Standardeinheit 1 Barren à ca. 12.5 kg mit dem han-

delsüblichen Feingehalt 995/1000 und auf andere handelsübliche Einheiten (es sind dies Barren à 1 kg, ½ kg, ¼ kg, 100 g, 50 g, 20 g, 10 g, 5 g, 2 g, 1 g und 1 Feinunze mit der handelsüblichen Feinheit 995/1000) sowie auf gemäss § 8 Bst. b), c) und d) des Fondsvertrages zulässigen Anlagen beschränkt. Andere handelsübliche Einheiten als die Standardeinheit à ca. 12.5 kg werden nur bei Verfügbarkeit und in den bezüglich dem Rückgabebetreffnis jeweils grösstmöglichen lieferbaren Einheiten mit den im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fabrikationszuschlägen und weiteren Kosten (Prägungskosten, Lieferung, Versicherung, Abzug für Feinheitsdifferenz etc.) zulasten des Anlegers mit den im Prospekt genannten Auslieferungsfristen bereitgestellt. Die Depotbank und die Fondsleitung sind nicht verpflichtet, einem Antrag auf Sachauslage auf andere als die bezüglich dem Rückgabebetreffnis des jeweiligen Anlegers grösstmöglich lieferbaren Einheiten Folge zu leisten.

b) Die entsprechenden Anleger haben den Antrag auf Sachauslage zusammen mit der Kündigung bei der Depotbank zu stellen. Bei der Auslieferung des Goldes der Teilvermögen wird die in Ziff. 12.2 des Produktanhanges im Besonderen Teil genannte Kommission erhoben.

c) Der Ort der Verwahrung und der Auslieferung des Goldes ist im Prospekt genannt. Er muss in der Schweiz liegen. Sofern ein Anleger eine Auslieferung an einem anderen Ort wünscht, hat er dies zusammen mit der Kündigung der Depotbank zu beantragen. Die Depotbank ist nicht verpflichtet, einem solchen Antrag Folge zu leisten. Im Falle einer derartigen Auslieferung an einem anderen als dem im Prospekt genannten Ort, werden die damit verbundenen Mehrkosten (Transport, Versicherung etc.) und allfällige damit verbunden Steuern dem Anleger zusätzlich zur Kommission gemäss Ziff. 12.2 des Produktanhanges im Besonderen Teil in Rechnung gestellt. Im Ausland werden keine Auslieferungen vorgenommen.

d) Die Fondsleitung erstellt bei Sachauslage einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, der Anzahl der als Gegenleistung zurückgenommenen Anteile sowie einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält.

e) Die Depotbank prüft bei jeder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

f) Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht einzeln aufzuführen.

3. Das Recht auf Sachauslage ist auf die von den Teilvermögen jeweils gehaltenen Goldbestände beschränkt.

12. Kommissionen

1. Maximale pauschale Verwaltunsgkommission

– Gold
– Gold (EUR) hedged
– Gold (CHF) hedged

Anteile der Anteilsklasse (USD) A-dis, (CHF) A-dis, (EUR) A-dis
Maximale pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management und Vertrieb 0,50% p.a.

2. Für die Sachauslage bei den Teilvermögen «– Gold», «– Gold (EUR) hedged» und «Gold (CHF) hedged» wird eine Kommission in der Höhe von maximal 0,10% vom Gegenwert für die Standardeinheit von Barren à ca. 12.5 kg oder für andere handelsübliche Einheiten mit dem handelsüblichem Feingehalt 995/1 000 oder besser erhoben. Weitere Kosten (Prägungskosten, Lieferung, Versicherung, Abzug für Feinheitsdifferenz etc.) zulasten des Anlegers können je nach Aufwand belastet werden.

– Platinum

1. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, langfristig die Wertentwicklung des Platins, nach Abzug der den Teilvermögen belasteten Kommissionen und Kosten zu reflektieren.

2. Anlagepolitik

Entgegen den Bestimmungen im Allgemeinen Teil dürfen Anlagen in Edelmetalle vorgenommen werden.
Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen der Teilvermögen hauptsächlich in:
Physisches Platin in kuranter Form. Das Platin wird dabei in Standardbarren gehalten, die den Good Delivery Anforderungen des London Platinum and Palladium Markets entsprechen (u.a. Gewicht zwischen 1 kg und 6 kg, Feinheit mind. 999.5/1000). Vorbehalten bleibt ein Haben auf einem Edelmetallkonto im Umfang von max. 200 Unzen (oz.) (ca.6.2 kg) Platin. Dies erlaubt es, Spitzenbestände unterhalb der Standardbarrengrösse gemäss LPPM der Entwicklung des Platinpreises auszusetzen.
Standardbarren gemäss des London Platinum and Palladium Market (LPPM):
Die London Platinum and Palladium Market Association (LPPM) erstellt bestimmte Vorgaben für den Handel mit Platin und Palladium (z.B. hinsichtlich Mindestqualität der Edelmetalle), zu deren Einhaltung sich die Mitglieder verpflichten. Die Trades werden jeweils unter den Mitgliedern direkt abgeschlossen, ohne dass eine zentrale Plattform zur Verfügung steht. Der LPPM ist wie der London Bullion Market daher kein Börsenplatz im herkömmlichen Sinne, sondern ein OTC-Markt (Over the Counter Markt), bei dem die Parteien direkt miteinander Verträge abschliessen. Die Mitglieder sind unter anderem grosse internationale Banken, Veredler, Verarbeiter und Grossinvestoren (weitere Informationen unter http://www.lppm.org.uk/Index.aspx). Zum Handel zugelassen sind gemäss Vorgaben LPPM nur Edelmetallbarren von Scheide- und Prägeanstalten, die bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen. Die Kennzeichnung als «good-delivery» beinhaltet eine Zusicherung hinsichtlich bestimmter Barrenmerkmale, wie Feinheit und Gewicht. Die Barren werden von den Mitgliedern weltweit akzeptiert und gehandelt.
Die Teilvermögen unterscheiden sich lediglich in der jeweiligen Rechnungswährung. Für das Teilvermögen mit dem Namensbestandteil «hedged» werden Devisen- und Devisentermingeschäfte getätigt, um den in der Rechnungswährung berechneten Nettoinventarwert des Teilvermögens gegenüber den Nettoinventarwerten des Teilvermögens «– Platinum» welche auf USD lauten, abzusichern. Obgleich es nicht möglich sein wird, den gesamten Nettoinventarwert vollständig gegenüber Währungsschwankungen der Rechnungswährung USD abzusichern, ist beabsichtigt, eine Währungsabsicherung der Rechnungswährung gegenüber der Währung des Teilvermögens «– Platinum» in der Höhe von 90% bis 110% des Nettoinventarwertes vorzunehmen. Änderungen des Wertes der abzusichernden Teile der Portfolios sowie der Umfang der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für die Anteile, die nicht in der Rechnungswährung USD notieren, können jedoch dazu führen, dass der Grad der Währungsabsicherung zeitweise ausserhalb der vorgenannten Grenzen liegt.
Die Kreditaufnahme von 10% (gemäss § 13 Ziff. 2) wird nicht zu Anlagezwecken verwendet.

3. Risikoprofil

«– Platinum» eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont und einer Risikobereitschaft, die einen Teil ihrer Anlagen zu Diversifikationszwecken indirekt in das Edelmetall Platin investieren wollen, um Werterhalt, Inflationsschutz und mittelfristige Kapitalgewinne zu erzielen. Erfahrung mit volatilen Anlagen und solide Kenntnisse des Platinmarktes werden vorausgesetzt.

4. Risikoverteilung

Die Fondsleitung hat die nachstehenden von den Bestimmungen des Allgemeinen Teils abweichenden bzw. ergänzenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:

1. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank als flüssige Mittel gemäss § 9 halten.
2. Guthaben gemäss der vorstehenden Ziff. 1 oben desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
3. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäften zu Währungsabsicherungszwecken bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des Teilvermögens.
4. Guthaben, Währungsabsicherungsinstrumente sowie Forderungen aus Derivaten zur Währungsabsicherung gemäss den vorstehenden Ziff. 1 bis 3 oben desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.

5. Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Platinleihe-Geschäfte.

6. Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

7. Derivative Finanzinstrumente

Die Fondsleitung setzt für das Teilvermögen «– Platinum» keine Derivate ein.

8. Belastung des Vermögens des Teilvermögens

Die Fondsleitung darf zu Lasten der Teilvermögen nicht mehr als 25% des Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

9. Anteilsklassen

«– Platinum»
Zurzeit besteht für das Teilvermögen «– Platinum» die Anteilsklasse (USD) A-dis. Die Anteilsklasse (USD) A-dis wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteil emittiert. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an der Anteilsklasse. Der Nettoertrag dieser Anteilsklasse wird gemäss § 23 ausgeschüttet.

10. Referenzwährung

«– Platinum»: US Dollar (USD)

11. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Die Anleger können grundsätzlich die Rücknahme ihrer Anteile und deren Auszahlung in bar verlangen.
2. a) Die Anleger von «– Platinum» sind berechtigt, anstelle einer Auszahlung in bar die Auszahlung des Gegenwertes ihrer Anteile in der Form von Platin zu verlangen («Sachauslage»). Das Recht auf Sachauslage des Teilvermögens bzw. Anteilsklassen ist beim Teilvermögen «– Platinum» grundsätzlich auf Standardbarren gemäss LPPM von min. 1 kg max. 6 kg mit der Feinheit 999.5/1000 oder besser beschränkt. Die Standardbarren gemäss LPPM von min. 1 kg max. 6 kg können ausschliesslich in den verfügbaren Grössen bereitgestellt werden.

b) Die entsprechenden Anleger haben den Antrag auf Sachauslage zusammen mit der Kündigung bei der Depotbank zu stellen. Bei der Auslieferung des Platins wird die in Ziff. 12.2 des Produktanhanges im Besonderen Teil genannte Kommission erhoben.

c) Der Ort der Verwahrung und der Auslieferung des Platins ist im Prospekt genannt. Er muss in der Schweiz liegen. Sofern ein Anleger eine Auslieferung an einem anderen Ort wünscht, hat er dies zusammen mit der Kündigung der Depotbank zu beantragen. Die Depotbank ist nicht verpflichtet, einem solchen Antrag Folge zu leisten. Im Falle einer derartigen Auslieferung an einem anderen als dem im Prospekt genannten Ort, werden die damit verbundenen Mehrkosten (Transport, Versicherung etc.) und allfällige damit verbunden Steuern dem Anleger zusätzlich zur Kommission gemäss Ziff. 12.2 des Produktanhanges im Besonderen Teil in Rechnung gestellt. Im Ausland werden keine Auslieferungen vorgenommen.

d) Die Fondsleitung erstellt bei Sachauslage einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, der Anzahl der als Gegenleistung zurückgenommenen Anteile sowie einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält.

e) Die Depotbank prüft bei jeder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

f) Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht einzeln aufzuführen.

3. Das Recht auf Sachauslage ist auf die von den Teilvermögen jeweils gehaltenen Platinbestände beschränkt.

12. Kommissionen

1. Maximale pauschale Verwaltungskommission
– Platinum
Anteile der Anteilsklasse (USD) A-dis
Maximale pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management und Vertrieb 0,65% p.a.
2. Für die Sachauslage beim Teilvermögen «– Platinum» können Kosten (Prägungskosten, Lieferung, Versicherung, Abzug für Feinheitsdifferenz etc.) zulasten des Anlegers je nach Aufwand belastet werden.

– Palladium

1. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, langfristig die Wertentwicklung des Palladiums, nach Abzug der den Teilvermögen belasteten Kommissionen und Kosten zu reflektieren.

2. Anlagepolitik

Entgegen den Bestimmungen im Allgemeinen Teil dürfen Anlagen in Edelmetalle vorgenommen werden.
Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen der Teilvermögen hauptsächlich in:
Physisches Palladium in kuranter Form. Das Palladium wird dabei in Standardbarren gehalten, die den Good Delivery Anforderungen des London Platinum and Palladium Markets entsprechen (u.a. Gewicht zwischen 1 kg und 6 kg, Feinheit mind. 999.5/1000). Vorbehalten bleibt ein Haben auf einem Edelmetallkonto im Umfang von max. 200 Unzen (oz.) (ca. 6.2 kg) Palladium. Dies erlaubt es, Spitzenbestände unterhalb der Standardbarrengrösse gemäss LPPM der Entwicklung des Palladiumpreises auszusetzen.
Standardbarren gemäss des London Platinum and Palladium Market (LPPM):
Die London Platinum and Palladium Market Association (LPPM) erstellt bestimmte Vorgaben für den Handel mit Platin und Palladium (z.B. hinsichtlich Mindestqualität der Edelmetalle), zu deren Einhaltung sich die Mitglieder verpflichten. Die Trades werden jeweils unter den Mitgliedern direkt abgeschlossen, ohne dass eine zentrale Plattform zur Verfügung steht. Der LPPM ist wie der London Bullion Market daher kein Börsenplatz im herkömmlichen Sinne, sondern ein OTC-Markt (Over the Counter Markt), bei dem die Parteien direkt miteinander Verträge abschliessen. Die Mitglieder sind unter anderem grosse internationale Banken, Veredler, Verarbeiter und Grossinvestoren (weitere Informationen unter http://www.lppm.org.uk/Index.aspx). Zum Handel zugelassen sind gemäss Vorgaben LPPM nur Edelmetallbarren von Scheide- und Prägeanstalten, die bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen. Die Kennzeichnung als «good-delivery» beinhaltet eine Zusicherung hinsichtlich bestimmter Barrenmerkmale, wie Feinheit und Gewicht. Die Barren werden von den Mitgliedern weltweit akzeptiert und gehandelt.
Die Teilvermögen unterscheiden sich lediglich in der jeweiligen Rechnungswährung. Für das Teilvermögen mit dem Namensbestandteil «hedged» werden Devisen- und Devisentermingeschäfte getätigt, um den in der Rechnungswährung berechneten Nettoinventarwert des Teilvermögens gegenüber den Nettoinventarwerten des Teilvermögens «– Palladium» welche auf USD lauten, abzusichern. Obgleich es nicht möglich sein wird, den gesamten Nettoinventarwert vollständig gegenüber Währungsschwankungen der Rechnungswährung USD abzusichern, ist beabsichtigt, eine Währungsabsicherung der Rechnungswährung gegenüber der Währung des Teilvermögens «– Palladium» in der Höhe von 90% bis 110% des Nettoinventarwertes vorzunehmen. Änderungen des Wertes der abzusichernden Teile der Portfolios sowie der Umfang der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für die Anteile, die nicht in der Rechnungswährung USD notieren, können jedoch dazu führen, dass der Grad der Währungsabsicherung zeitweise ausserhalb der vorgenannten Grenzen liegt.
Die Kreditaufnahme von 10% (gemäss § 13 Ziff. 2) wird nicht zu Anlagezwecken verwendet.

3. Risikoprofil

«– Palladium» eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont und einer Risikobereitschaft, die einen Teil ihrer Anlagen zu Diversifikationszwecken indirekt in das Edelmetall Palladium investieren wollen, um Werterhalt, Inflationsschutz und langfristige Kapitalgewinne zu erzielen. Erfahrung mit volatilen Anlagen und solide Kenntnisse des Palladiummarktes werden vorausgesetzt.

4. Risikoverteilung

Die Fondsleitung hat die nachstehenden von den Bestimmungen des Allgemeinen Teils abweichenden bzw. ergänzenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:
1. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank als flüssige Mittel gemäss § 9 halten.
2. Guthaben gemäss der vorstehenden Ziff. 1 oben desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.

5. Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Palladiumleihe-Geschäfte.

6. Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

7. Derivative Finanzinstrumente

Die Fondsleitung setzt für das Teilvermögen «– Palladium» keine Derivate ein.

8. Belastung des Vermögens des Teilvermögens

Die Fondsleitung darf zu Lasten des Teilvermögens nicht mehr als 25% des Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

9. Anteilsklassen

«– Palladium»
Zurzeit besteht für das Teilvermögen «– Palladium» die Anteilsklasse (USD) A-dis. Die Anteilsklasse (USD) A-dis wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteil emittiert. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an der Anteilsklasse. Der Nettoertrag dieser Anteilsklasse wird gemäss § 23 ausgeschüttet.

10. Referenzwährung

«– Palladium»: US Dollar (USD)

11. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Die Anleger können grundsätzlich die Rücknahme ihrer Anteile und deren Auszahlung in bar verlangen.
2. a) Die Anleger von «– Palladium» sind berechtigt, anstelle einer Auszahlung in bar die Auszahlung des Gegenwertes ihrer Anteile in der Form von Palladium zu verlangen («Sachauslage»). Das Recht auf Sachauslage des Teilvermögens bzw. Anteilsklassen ist beim Teilvermögen «– Palladium» grundsätzlich auf Standardbarren gemäss LPPM von min. 1 kg max. 6 kg mit der Feinheit 999.5/1000 oder besser beschränkt. Die Standardbarren gemäss LPPM von min. 1 kg max. 6 kg können ausschliesslich in den verfügbaren Grössen bereitgestellt werden.
   b) Die entsprechenden Anleger haben den Antrag auf Sachauslage zusammen mit der Kündigung bei der Depotbank zu stellen. Bei der Auslieferung des Palladiums wird die in Ziff. 12.2 des Produktanhanges im Besonderen Teil genannte Kommission erhoben.
   c) Der Ort der Verwahrung und der Auslieferung des Palladiums ist im Prospekt genannt. Er muss in der Schweiz liegen. Sofern ein Anleger eine Auslieferung an einem anderen Ort wünscht, hat er dies zusammen mit der Kündigung der Depotbank zu beantragen. Die Depotbank ist nicht verpflichtet, einem solchen Antrag Folge zu leisten. Im Falle einer derartigen Auslieferung an einem anderen als dem im Prospekt genannten Ort, werden die damit verbundenen Mehrkosten (Transport, Versicherung etc.) und allfällige damit verbunden Steuern dem Anleger zusätzlich zur Kommission gemäss Ziff. 12.2 des Produktanhanges im Besonderen Teil in Rechnung gestellt. Im Ausland werden keine Auslieferungen vorgenommen.
   d) Die Fondsleitung erstellt bei Sachauslage einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, der Anzahl der als Gegenleistung zurückgenommenen Anteile sowie einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält.
   e) Die Depotbank prüft bei jeder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.
   f) Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht einzeln aufzuführen.
3. Das Recht auf Sachauslage ist auf die von den Teilvermögen jeweils gehaltenen Palladiumbestände beschränkt.

12. Kommissionen

1. Maximale pauschale Verwaltungskommission
– Palladium
Anteile der Anteilsklasse (USD) A-dis
Maximale pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management und Vertrieb 0,50% p.a.
2. Für die Sachauslage beim Teilvermögen «– Palladium» können Kosten (Prägungskosten, Lieferung, Versicherung, Abzug für Feinheitsdifferenz etc.) zulasten des Anlegers je nach Aufwand belastet werden.

– Silver

1. Anlageziel

Das Anlageziel der Teilvermögen besteht darin, langfristig die Wertentwicklung des Silbers, nach Abzug der den Teilvermögen belasteten Kommissionen und Kosten zu reflektieren.

2. Anlagepolitik

Entgegen den Bestimmungen im Allgemeinen Teil dürfen Anlagen in Edelmetalle vorgenommen werden.
Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen der Teilvermögen hauptsächlich in:
Physisches Silber in kuranter Form. Das Silber wird dabei in Standardbarren gehalten, die den Good Delivery Anforderungen der London Bullion Market Association entsprechen (u.a. Gewicht zwischen ca. 23.3 kg und ca. 34.2 kg, Feinheit mind. 999/1000). Vorbehalten bleibt ein Haben auf einem Edelmetallkonto im Umfang von max. 1100 Unzen (oz.) (ca. 34.2 kg) Silber. Dies erlaubt es, Spitzenbestände unterhalb der Standardbarrengrösse gemäss LBMA der Entwicklung des Silberpreises auszusetzen.
Standardbarren gemäss der London Bullion Market Association (LBMA):
Die London Bullion Market Association (LBMA) erstellt bestimmte Vorgaben für den Handel mit Gold und Silber (z.B. hinsichtlich Mindestqualität der Edelmetalle), zu deren Einhaltung sich die Mitglieder verpflichten. Die Trades werden jeweils unter den Mitgliedern der Chicago Mercantile Exchange (CME) Auction Platform Limited direkt abgeschlossen. Die CME Auction Platform ist daher kein Börsenplatz im herkömmlichen Sinne, sondern ein OTC-Markt (Over the Counter Markt), bei dem die Parteien direkt miteinander Verträge abschliessen. Die Mitglieder sind unter anderem grosse internationale Banken, Veredler, Verarbeiter und Grossinvestoren. Zum Handel zugelassen sind gemäss Vorgaben LBMA nur Edelmetallbarren von Scheide- und Prägeanstalten, die bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen. Die Kennzeichnung als «good-delivery» beinhaltet eine Zusicherung hinsichtlich bestimmter Barrenmerkmale, wie Feinheit und Gewicht. Die Barren werden von den Mitgliedern weltweit akzeptiert und gehandelt.
Die Kreditaufnahme von 10% (gemäss § 13 Ziff. 2) wird nicht zu Anlagezwecken verwendet.

3. Risikoprofil

«– Silver» eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont und einer Risikobereitschaft, die einen Teil ihrer Anlagen zu Diversifikationszwecken indirekt in das Edelmetall Silber investieren wollen, um Werterhalt, Inflationsschutz und langfristige Kapitalgewinne zu erzielen. Erfahrung mit volatilen Anlagen und solide Kenntnisse des Silbermarktes werden vorausgesetzt.

4. Risikoverteilung

– Silver

1. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens der Teilvermögen in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank als flüssige Mittel gemäss § 9 halten.
2. Guthaben gemäss der vorstehenden Ziff. 1 oben desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens der Teilvermögen nicht übersteigen.

5. Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Silberleihe-Geschäfte.

6. Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

7. Derivative Finanzinstrumente

Die Fondsleitung setzt für das Teilvermögen «– Silver» keine Derivate ein.

8. Belastung des Vermögens des Teilvermögens

Die Fondsleitung darf zu Lasten des Teilvermögens «– Silver» nicht mehr als 25% des Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
Die Belastung des Vermögens des Teilvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

9. Anteilsklassen

«– Silver»
Zurzeit besteht für das Teilvermögen «– Silver» die Anteilsklasse (USD) A-dis. Die Anteilsklasse (USD) A-dis wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteil emittiert. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an der Anteilsklasse. Der Nettoertrag dieser Anteilsklasse wird gemäss § 23 ausgeschüttet.

10. Referenzwährung

«– Silver»: US Dollar (USD)

11. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Die Anleger können grundsätzlich die Rücknahme ihrer Anteile und deren Auszahlung in bar verlangen.
2. a) Die Anleger von «– Silver» sind berechtigt, anstelle einer Auszahlung in bar die Auszahlung des Gegenwertes ihrer Anteile in der Form von Silber zu verlangen («Sachauslage»).
   Das Recht auf Sachauslage der entsprechenden Teilvermögen bzw. Anteilsklassen ist bei dem Teilvermögen «– Silver» grundsätzlich auf Standardbarren gemäss LBMA von min. ca. 23.3 kg max. ca. 34.2 kg mit der Feinheit 999/1000 oder besser beschränkt. Die Standardbarren gemäss LBMA von min. ca. 23.3 kg max. ca. 34.2 kg können ausschliesslich in den verfügbaren Grössen bereitgestellt werden.
   b) Die entsprechenden Anleger haben den Antrag auf Sachauslage zusammen mit der Kündigung bei der Depotbank zu stellen. Bei der Auslieferung des Silber des Teilvermögens wird die in in Ziff. 12.2 des Produktanhanges im Besonderen Teil genannte Kommission erhoben.
   c) Der Ort der Verwahrung und der Auslieferung des Silbers ist im Prospekt genannt. Er muss in der Schweiz liegen. Sofern ein Anleger eine Auslieferung an einem anderen Ort wünscht, hat er dies zusammen mit der Kündigung der Depotbank zu beantragen. Die Depotbank ist nicht verpflichtet, einem solchen Antrag Folge zu leisten. Im Falle einer derartigen Auslieferung an einem anderen als dem im Prospekt genannten Ort, werden die damit verbundenen Mehrkosten (Transport, Versicherung etc.) und allfällige damit verbunden Steuern dem Anleger zusätzlich zur Kommission gemäss Ziff. 12.2 des Produktanhanges im Besonderen Teil in Rechnung gestellt. Im Ausland werden keine Auslieferungen vorgenommen.
   d) Die Fondsleitung erstellt bei Sachauslage einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, der Anzahl der als Gegenleistung zurückgenommenen Anteile sowie einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält.
   e) Die Depotbank prüft bei jeder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.
   f) Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht einzeln aufzuführen.
3. Das Recht auf Sachauslage ist auf die von dem Teilvermögen jeweils gehaltenen Silberbestände beschränkt.

12. Kommissionen

1. Maximale pauschale Verwaltungskommission
– Silver
   Anteile der Anteilsklasse (USD) A-dis
   Maximale pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management und Vertrieb 0,60% p.a.
2. Für die Sachauslage beim Teilvermögen «– Silver» können Kosten (Prägungskosten, Lieferung, Versicherung, Abzug für Feinheitsdifferenz etc.) zulasten des Anlegers je nach Aufwand belastet werden.

Die Fondsleitung: UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel
Die Depotbank: UBS Switzerland AG, Zürich